

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLVI. Jahrgang Nr. 1



Ausgegeben in Gifhorn am 31.01.2019

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bereitstellung von Telefonvermittlung und Service-Center – Dienstleistungen	3
Aufhebung Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut bei Bienen	9
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Maaßel“ in den Samtgemeinden Isenbüttel, Papenteich, Landkreis Gifhorn vom 20.12.2018	9
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großes Moor bei Gifhorn“ in der Gemeinde Sassenburg und der Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn vom 20.12.2018	18
Geplantes Naturschutzgebiet „Allertal im städtischen Bereich von Gifhorn“	32
Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Boldecker Land	33
Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Ettenbüttel vom 14.12.2018	35
Bekanntmachung UVPG-Prüfung; Löffgen KG, Wittingen	54
Bekanntmachung UVPG-Prüfung; Lübener Geflügel KG, Wittingen	54
Öffentliche Bekanntmachung UVP; Prüfgelände Ehra-Lessien	56

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN	Widmung von Straßen „Lindenhof“	57
	Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Katzenbergknoten“	58
STADT WITTINGEN	Kindertagesstätteneinrichtungssatzung	59
	B-Plan „Hafen- und Industriegelände“ 3. Änderung in der Ortschaft Glüsing	68
GEMEINDE SASSENBURG	Widmung von Straßen; „Bokendorfer Weg“	68
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
Gemeinde Osloß	Hundesteuersatzung	69
SAMTGEMEINDE BROME		
Gemeinde Parsau	1. Nachtragshaushaltssatzung 2018	73
Gemeinde Rühren	1. Nachtragshaushaltssatzung 2018	75
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	1. Eröffnungsbilanz	76
Gemeinde Hankensbüttel	Bebauungsplan „Lehmkuhlenweg, 2. Erweiterung mit örtlicher Bauvorschrift“	77
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	Satzung über die Festlegung von Schulbezirken	78
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	Aufwandsentschädigungssatzung	79
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Adenbüttel	3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	94
Gemeinde Didderse	Haushaltssatzung 2019	95
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Groß Oesingen	1. Nachtragshaushaltssatzung 2018	97
	Haushaltssatzung 2019	98
Gemeinde Schönewörde	Jahresabschluss 2012	100
Gemeinde Wesendorf	Jahresabschluss 2012	100

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB)	2. Nachtragssatzung Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Boldecker Land	100
--	--	-----

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bereitstellung von Telefonvermittlung und Service Center - Dienstleistungen

zwischen der	Stadt Wolfsburg Porschestra. 49 38440 Wolfsburg
vertreten durch den	Oberbürgermeister Herrn Mohrs
und der	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
vertreten durch den	Landrat Herrn Dr. Ebel

Präambel

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über Amtshilfeleistungen des Service Centers wird aufgrund des § 1 Abs.1 i.V.m. den §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Niedersachsen (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 31/2011 S. 493) geschlossen. Ziel ist es, den telefonischen Zugang zur Verwaltung zu erleichtern und den Bürgerservice zu verbessern.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Vereinbarungsgegenstand ist die Übernahme der Telefonvermittlung und die Beantwortung allgemeiner Standardfragen für den Landkreis Gifhorn ab dem 01.04.2019 durch das von der Stadt Wolfsburg betriebene Service Center in den folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag von 7.00 – 18.00 Uhr

Es gilt die Feiertagsregelung des Landes Niedersachsen.

Es wird die Wahrnehmung der in §§ 2 und 3 beschriebenen Aufgaben vereinbart.

Die Abwicklung der im Service Center der Stadt Wolfsburg für den Landkreis Gifhorn eingehenden Anrufe erfolgt:

- unter Einsatz der in der Stadt Wolfsburg benutzten Hard- und Softwareausstattung
- zu den in den nachfolgenden Paragrafen genannten Bedingungen
- in den Räumlichkeiten des Service Centers der Stadt Wolfsburg unter Verwendung der dort bereits vorhandenen technischen Einrichtungen
- unter Nutzung der für die Stadt Wolfsburg vorhandenen Funktionsbereiche (DV-Management, Wissens- und Qualitätssicherung, Schulung usw.)

Die Anlage „Auftragsdatenverarbeitung“ ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2 Aufgaben der Stadt Wolfsburg

- (1) Die Stadt Wolfsburg stellt sicher, dass das Service Center für aus dem Gebiet des Landkreises Gifhorn kommende Anrufe zu den in § 1 genannten Zeiten erreichbar ist.
Folgende Servicelevel sollen eingehalten werden:
 - Erreichbarkeit durchschnittlich mindestens 90 %
 - 60 % der Anrufe zu den in der Anlage definierten Leistungen des Bürgerservice sollen fallabschließend beantwortet werden
- (2) Die Service Center Agenten / Agentinnen beantworten die Fragen anhand des hinterlegten Wissens in der Wissensdatenbank. Falls ein Anliegen nicht abschließend beantwortet werden kann, wird es telefonisch an den/die zuständige Sachbearbeiter/in des Landkreises Gifhorn weitergeleitet. Die Agenten melden sich bei Anrufen mit „Service Center Landkreis Gifhorn, Vor- und Nachname“. Sollte der/die zuständige Sachbearbeiter/in nicht erreichbar sein, bieten die Agenten ein Rückrufticket an. Die Bitte um Rückruf erfolgt per E-Mail an die zuständige Sachbearbeitung unter Angabe von Name, Anliegen, Kontaktdaten und Erreichbarkeit des Anrufers. Hierzu stehen E-Mailpostfächer zur Verfügung. Auf Wunsch werden vom Landkreis Gifhorn zur Verfügung gestellte Vordrucke und Formulare an den Anrufer versendet.
- (3) Die Stadt Wolfsburg verpflichtet sich, quartalsweise eine Statistik für den Landkreis Gifhorn zur Verfügung zu stellen. Diese enthält Aussagen zu den Anruferzahlen, der Erreichbarkeit und der durchschnittlichen Gesprächs- sowie Nachbearbeitungszeit. Außerdem werden die Beantwortungsquote und die Anrufe, aufgegliedert nach Themen, dargestellt.

§ 3 Aufgaben des Landkreises Gifhorn

- (1) Der Landkreis Gifhorn sorgt dafür, dass die unter der Telefonnummer 05371 82-0 sowie den Servicenummern der Bereiche Verkehrswesen und Abfallwirtschaft eingehenden Anrufe zu den definierten Zeiten an das Service Center Wolfsburg umgeleitet werden.
- (2) Zur elektronischen Weiterleitung und Entgegennahme von besonderen Anfragen richtet der Landkreis Gifhorn eine Koordinierungsstelle ein: Frau Schumann Telefon 05371 82-124 und Frau Otte Telefon 05371 82-130. E-Mail: telefonservice@gifhorn.de.
Alle "normalen" Anfragen werden an die in den Wissensartikeln genannten E-Mailadressen bzw. Telefonnummern vermittelt. Der Landkreis sagt zu, eingehende E-Mails umgehend zu bearbeiten und dem Anrufer montags bis freitags - innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang - eine Rückmeldung aufgrund seiner Anfrage zu geben.

Für die Bereiche Verkehrswesen und Abfallwirtschaft werden direkte Durchwahltelefonnummern für das Backoffice eingerichtet und dem Service Center bekanntgegeben.
- (3) Der Landkreis Gifhorn verpflichtet sich zur fristgerechten Entgeltzahlung gemäß § 6 dieser Vereinbarung.
- (4) Der Landkreis Gifhorn ist verpflichtet, Sonderaktionen, bei denen es einen Hinweis auf die durch die Stadt Wolfsburg zu bedienende Rufnummer gibt, mit einer angemessenen Vorlaufzeit anzukündigen. Aktuelle Informationen, die für den laufenden Betrieb wichtig sind, werden schnellstmöglich mitgeteilt.

§ 4 Zusammenarbeit

- (1) Die Kooperationspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich geregelt.
- (2) Wenn weitere Durchwahlnummern des Landkreises Gifhorn in das Service Center Wolfsburg umgeleitet werden sollen, werden die Kooperationspartner bei Vorliegen aussagefähiger Anrufstatistiken weitere Absprachen treffen.

§ 5 Technik

Die Kooperationspartner ermöglichen die technische Verknüpfung unter Beachtung eines sicheren elektronischen Datenverkehrs.

§ 6 Entgelte

- (1) Für die durch die Stadt Wolfsburg erbrachten telefonischen Dienstleistungen ist ein Erstattungsbetrag von 1,27 € pro Produktivminute (Gesprächs- plus Nachbearbeitungszeit) vereinbart. In diesem Betrag sind alle Kosten, wie z.B. Personal-, Sach- und Datenverarbeitungskosten enthalten. Das Anrufvolumen wird zunächst auf 42.000 Anrufe / Jahr geschätzt und ist Basis für diese Vereinbarung.
- (2) Tarifsteigerungen bei den Personalkosten sowie nachgewiesene Kostensteigerungen bei den Sach- und Gemeinkosten berechtigen die Stadt Wolfsburg zur Anpassung des Erstattungsbetrags. Die eventuelle Anpassung ist dem Landkreis Gifhorn schriftlich mitzuteilen und ab dem Folgemonat wirksam. Der Betragsanpassung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe widersprochen werden. Es gelten dann die Regelungen gem. § 4 Abs.1 und § 10 Abs.3. Für die ersten drei Jahre ab Vertragsbeginn ist der Preis festgeschrieben.
- (3) Die Produktivminuten werden durch die Stadt Wolfsburg per Statistik nachgewiesen und Quartalsweise in Rechnung gestellt. Die Erstattungsbeträge sind mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen zu überweisen.
- (4) Umsatzsteuer fällt zurzeit nicht an (sog. Beistandsleistung der Verwaltung). Sollte sich die steuerliche Rechtslage ändern, so hat die Landkreis Gifhorn die daraus resultierende zusätzliche Belastung zu tragen (auch Umsatzsteuer-Nachzahlungen auf rückwirkende Entscheidungen der Steuerverwaltung).

§ 7 Datenschutz

Die Stadt Wolfsburg und der Landkreis Gifhorn verpflichten sich, die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes einzuhalten.

Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten von Anrufern ist nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der in § 2 dieser Vereinbarung genannten Aufgaben erforderlich sind. Personenbezogene Daten werden in einer E-Mail zur Übermittlung einer Rückrufbitte oder Schadensmeldung aufgenommen. Der Anrufer / die Anruferin wird hierüber vor Speicherung und Übermittlung gem. Art. 13 DS-GVO informiert.

Es handelt sich um folgende Daten des Anrufers / der Anruferin: Name, Vorname, Telefonnummer, Erreichbarkeit, Anliegen.

Die E-Mail wird vom Service Center an die in der Wissensdatenbank für das Anliegen hinterlegte zuständige E-Mailadresse des Landkreises Gifhorn gesendet.

Die im Service Center mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Agenten/innen sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Dies gilt nicht in Bezug auf die Übermittlung der Daten an die Mitarbeiter/innen des Landkreises Gifhorn.

In der Wissensdatenbank und dem elektronischen Telefonbuch (CDT) des Service Centers werden die Namen und die dienstlichen Kommunikationsdaten der Beschäftigten des Landkreises hinterlegt und ihren jeweiligen Aufgaben zugeordnet. Dies dient dazu, den zuständigen Sachbearbeiter/in zu ermitteln und ihm/ihr ggf. Telefongespräche zu vermitteln oder Rückrufbitten zu senden. Die Kontaktdaten dürfen den Anrufern bekannt gegeben werden, soweit keine besondere Bemerkung dazu hinterlegt ist.

Die gespeicherten E-Mails werden im Service Center gelöscht, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Dieses geschieht wochenweise nach Ablauf der 60 – Tage – Frist.

§ 8

Behinderung und Unterbrechung der Leistung

- (1) Die Stadt Wolfsburg haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistungserbringung infolge Arbeitskampfs, höherer Gewalt, Systemausfall oder anderer vergleichbarer Umstände, sofern sie dies nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat.
- (2) Die Stadt Wolfsburg zeigt dem Landkreis Gifhorn eine Behinderung der Leistungserbringung unverzüglich schriftlich an.
- (3) Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, nimmt die Stadt Wolfsburg die Leistungen unverzüglich wieder auf.
- (4) Falls sich die zur Erfüllung dieser Vereinbarung gem. §§ 2 und 3 durchzuführenden Leistungen durch Gründe verzögern, die von einem Kooperationspartner zu verantworten sind, trägt der jeweilige Kooperationspartner den Mehraufwand für deren Behebung.

§ 9

Haftung

- (1) Die Stadt Wolfsburg hat den Landkreis Gifhorn von etwaigen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die Dritte dieser gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit der Mitarbeiter/-innen der Stadt Wolfsburg wegen fehlerhafter Auskunftserteilung oder der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend machen. Die Haftung erstreckt sich nur auf die in der Anlage zu dieser Vereinbarung aufgeführten Leistungen. Weiterführende Auskünfte sind von der Haftung ausgenommen.
- (2) Die Stadt Wolfsburg haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die durch die falsche und/oder unvollständige Übermittlung von Daten und Informationen des Landkreises Gifhorn an die Stadt Wolfsburg entstehen.
- (3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10
Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.04.2019 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird für die Dauer von drei Jahren, gerechnet ab Inkrafttreten der Vereinbarung, geschlossen. Erfolgt bis sechs Monate vor Ablauf der Vereinbarung keine Kündigung, verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um ein weiteres Jahr.
Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Beide Kooperationspartner sind berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn einer der beiden Kooperationspartner schuldhaft gegen die ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung zur Unterlassung des Verstoßes nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn keine Einigung über ein zu zahlendes Entgelt erzielt werden kann.

§ 11
Änderung und Ergänzung

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar oder eingetreten sind. Gleiches gilt im Falle von nachgewiesenen Tarifsteigerungen bei Personalkosten sowie nachgewiesenen Kostensteigerungen bei den Sach- und Gemeinkosten.
- (2) Änderungs- bzw. Erweiterungswünsche können nach Vertragsabschluss nur schriftlich und in beiderseitigem Einvernehmen über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden.

§ 12
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Kooperationspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Wolfsburg, 23.11.2018

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Stadt Wolfsburg

Mohrs
Oberbürgermeister

Vertragsrelevante Leistungen des Verkehrswesens und der Abfallwirtschaft

Einzugsermächtigung / SEPA
Entsorgungszentrum
Fahrzeugabmeldung innerhalb und außerhalb
Fahrzeugpapiere Änderung
Führerschein abholen
Führerschein Erstantrag
Führerschein mit 17
Führerschein Verlängerung
Halterauskunft
Händlerkennzeichen
Hinterlegung des Fahrzeugbriefes / ZB II
Historisches Kennzeichen, Oldtimerkennzeichen
Import von Fahrzeugen
Internationaler Führerschein
Karteikartenabschrift
Kennzeichen beschädigt
Kennzeichen weiter reservieren / Kennzeichenübernahme
Kfz Hänger/Wohnwagen zulassen
Kfz Verkauf ins Ausland
Kontaktdaten, Öffnungszeiten
Neuzulassung
Personenbeförderung
Probezeitverstöße
Rußpartikelfilter
Saisonkennzeichen
Umschreibung Ausländische Fahrerlaubnis
Verkaufsmitteilung
Verlust Zulassungsbescheinigung I
Verlust Zulassungsbescheinigung II
Verlust/Diebstahl Führerschein
Wunschkennzeichen
Zulassung Leichtkraftrad
zusätzliches Kennzeichen
Abfallbehälter an-, um-, abmelden
Abfallbehälter beschädigt
Abfallbehälter nicht geleert
Abfallberatung
Sperrmüll
Wilder Müll

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2018

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung 1/2017 des Landkreises Gifhorn zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut bei Bienen

Diese Aufhebung wurde am 11.01.2019 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Braunschweiger Zeitung – Gifhorer Rundschau veröffentlicht.

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Maaßel" in den Samtgemeinden Isenbüttel und Papenteich, Landkreis Gifhorn vom 20.12.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 15. 9 2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Maaßel“ erklärt. Es umfasst das ehemalige NSG „Maaßeler Lindenwald“ einschließlich des seit 1972 bestehenden Naturwaldreservates Maaßel.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostbraunschweigisches Flachland“ und innerhalb dieser in der Untereinheit "Meiner Lehmplatte". Es befindet sich zwischen den Ortschaften Vollbüttel, Rötgesbüttel, Adenbüttel und Rethen. Das NSG "Maaßel" ist Teil eines jahrhundertealten Laubwaldgebietes auf Grundmoräne über Kreidetonen und -mergeln.
- (3) Die Lage des NSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Originalmaßstab 1:25.000 (Anlage 2¹) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Originalmaßstab 1:5.000 (Anlage 1²). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Samtgemeinden Isenbüttel und Papenteich und dem Landkreis Gifhorn – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden. Maßgeblich für Entfernungsbestimmungen ist der in die Karte eingezeichnete Maßstab.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 329 „Maaßel“ (DE 3528-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 192,88 ha.

¹ abgedruckt auf Seite 102 dieses Amtsblattes

² abgedruckt auf Seiten 103 – 105 dieses Amtsblattes

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbestände mit natürlicher Artenzusammensetzung und Struktur im Rahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung,
 2. der langfristige Umbau nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 3. mit den Zielen zu Nummern 1 und 2 die gleichzeitige Förderung der Ziele der nationalen Biodiversitätsstrategie, z. B. im Hinblick auf die standorttypische Artenvielfalt von Pilzen oder Insekten,
 4. die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen, insbesondere über die Vollbütteler Riede und die Hehlenriede mit den FFH-Gebieten 100 "Fahle Heide und Gifhorner Heide" und 90 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG.
 5. Das Naturwaldreservat Maaßel soll weiterhin nutzungsfrei bleiben, auch wenn sich die Entwicklung vom Lebensraumtyp 9160 entfernt.
 6. im Bereich des Flst. 14/2 Fl. 1 Gem. Rethen die möglichst langfristige Erhaltung der geschneitelten Hainbuchen als Dokument historischer Nutzung,
 7. die besondere Berücksichtigung der streng geschützten Arten Mittelspecht, Weißstorch und Fischotter im Rahmen der Flächenbewirtschaftung und ggf. der Straßenunterhaltung (Untertunnelung für die Vollbütteler Riede mit weitem Lichtraumprofil, Leit- und Lenkungszaunung),
 8. die Vermeidung weiterer Zerschneidungen des Gebietes,
 9. die Vermeidung von Beeinträchtigungen der schon gesetzlich geschützten Biotope (Flutrasen, Nasswiesen und Stillgewässer),
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Maaßel“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. Insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) 91E0 Auen-Wälder mit Erle, Esche, Weide
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen (Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwäldern der Talniederungen entlang der Vollbütteler Riede mit langfristig allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit einem naturnahen Wasserhaushalt, mit standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, Verlichtungen), einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Gewöhnliche Hasel, Gewöhnliche Trauben-Kirsche, Schwarz-Erle, Gewöhnliche Esche, Rasen-Schmiele, Scharbockskraut, Sumpf-Segge, Winkel-Segge, Wechselblättriges Milzkraut,

2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 6510 magere Flachland-Mähwiesen

Erhaltung und Entwicklung artenreicher, nicht oder wenig gedüngter, aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern zusammengesetzter Mähwiesen auf mäßig feuchten Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, z.B. Glatthafer, Kuckucks-Lichtnelke, Rot-Klee, Scharfer Hahnenfuß, Vogel-Wicke, Wiesen-Fuchsschwanz, Wiesen-Platterbse, Wiesen-Schaumkraut, Teillebensraum des Weißstorchs,

b) 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten, insbesondere Stiel-Eiche, Hainbuche, Esche und teilweise Winter-Linde. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Es soll ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem liegendem und stehendem Totholz erhalten bzw. entwickelt werden.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder, z.B. Stiel-Eiche, Gewöhnliche Esche, Gewöhnliche Hasel, Hainbuche, Rot-Buche, Rote Heckenkirsche, Bär-Lauch, Busch-Windröschen, Dunkles Lungenkraut, Einbeere, Gefleckter Aronstab, Gelbes Windröschen, Gewöhnliche Goldnessel, Gewöhnliches Hexenkraut, Große Sternmiere, Hohe Schlüsselblume, Hohler Lerchensporn, Rasen-Schmiele, Sanikel, Scharbockskraut, Scheiden-Gelbstern, Wald-Bingelkraut, Wald-Gelbstern, Waldmeister, Wald-Segge, Wald-Ziest, Wald-Zwenke, Weiße Waldhyazinthe, Mittelspecht, Kleinspecht, Sumpfmehse, Kleiber, Gartenbaumläufer kommen in stabilen Populationen vor.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Gebietes, die sich auf den Schutzzweck gem. § 2 Abs. 1 und 3 entsprechend auswirken.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde mit Ausnahme des notwendigen jagdlichen Einsatzes frei laufen zu lassen,
2. abweichend von § 39 Abs. 3 BNatSchG wild lebende Blumen zu entnehmen, auch wenn dafür die Wege nicht verlassen werden,
3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
4. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Quads und Motorrädern zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,

5. unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) nach Maßgabe des § 21 b) Abs. 1 Nr. 6 der Luftverkehrs-Ordnung i. d. F. der VO vom 30.3.2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 17 v. 6.4.2017) ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) abgesehen von Notfallsituationen zu starten und zu landen,
 6. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nichtheimischer, gebietsfremder oder invasiver Arten auszubringen oder anzusiedeln,
- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer/innen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zur Beseitigung von invasiven und / oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem jeweiligen Basengehalt des Standorts angepasstem Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bauschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen und ohne Ablagerung von überschüssigem Deckschichtmaterial im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Flächen. Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.
 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG,

6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 1 dargestellten Grünlandflächen
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker
 - b) ohne Grünlanderneuerung außer durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern; zulässig bleibt das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden auf den jeweiligen Teilflächen, ggf. auch mit Kreiselegge und Drillmaschine oder Grünlandstriegel und Säkiste,
 - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung
 - d) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut, außer wenn witterungsbedingt ein Abtransport nicht möglich ist,
 - e) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, mit Ausnahme von sog. Problemkräutern, wenn andere Methoden zu keinem Erfolg geführt haben,
 2. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 2 dargestellten Grünland-Lebensraumtypflächen 6510 "Magere Flachland-Mähwiesen" und der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Nasswiesen zusätzlich zu Nummer 1
 - a) ohne Über- oder Nachsaaten; zulässig bleibt das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden auf den jeweiligen Teilflächen, ggf. auch mit Kreiselegge und Drillmaschine oder Grünlandstriegel und Säkiste,
 - b) ohne Beweidung
 - c) ohne Düngung, die über 30 kg Rein-Stickstoff pro ha und Jahr in mineralischer und 60 kg Rein-Stickstoff pro ha und Jahr in organischer Form (Wirtschaftsdünger) hinausgeht;
 - d) mit maximal zweimaliger Mahd und der ersten Mahd nicht vor dem 15. Juni,
 - e) abweichend von a) - d) auf der Grünlandfläche der Anstalt Niedersächsische Landesforsten entsprechend dem einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Pflege- und Entwicklungsplan,
 3. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben und Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:

1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen,
 - a) ohne Änderung des Wasserhaushalts, es sei denn, sie erfolgt vorübergehend insbesondere zur Bestandsbegründung,
 - b) mit Holzeinschlag und Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem ha Waldfläche unbeachtlich einer gleichmäßigen Flächenverteilung, d.h. auch mit kleinörtlicher Häufung,
 - c) in den niedersächsischen Landesforsten soll stehendes Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe grundsätzlich nicht genutzt werden, soweit Waldschutzgesichtspunkte oder die Verkehrssicherungspflicht dies nicht erforderlich machen, zusätzlich ist liegendes Totholz zu belassen; in älteren Beständen (in der Regel ab beginnender Zielstärkennutzung) sollen durchschnittlich mindestens 5 Habitatbäume pro Hektar vorhanden sein und in die nächste Waldgeneration überführt werden,
 - d) ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäumen,
 - e) ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten wie insbesondere Rot-Eiche sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - f) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
2. in den in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 2 dargestellten Auenwäldern (prioritärer Lebensraumtyp 91E0) und feuchten Eichen- und Hainbuchen-Mischwäldern (Lebensraumtyp 9160) gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zusätzlich zu den Regelungen in Nummer 1 d) und f), soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben; historisch bestehende sowie durch Geländegegebenheiten (wie z. B. Feuchtstellen) vorgegebene Rückegassen können auch bei geringerem Abstand als 40 m genutzt werden,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt bzw. auf bodensauren Standorten nicht das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde hergestellt worden ist,
 - h) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist, freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - i) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

- j) eine Entwässerungsmaßnahme auf der Fläche nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 %, im Erhaltungszustand "A" 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - l) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers unbeachtlich einer gleichmäßigen Flächenverteilung, d.h. auch mit kleinörtlicher Häufung mindestens drei, in den Niedersächsischen Landesforsten mindestens fünf, im Erhaltungszustand "A" (nur Niedersächsische Landesforsten - NLF) sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - m) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz unbeachtlich einer gleichmäßigen Flächenverteilung, d.h. auch mit kleinörtlicher Häufung bis zum natürlichen Zerfall belassen werden und in den Niedersächsischen Landesforsten stehendes Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe und liegendes Totholz grundsätzlich nicht genutzt wird, soweit Waldschutzgesichtspunkte oder die Verkehrssicherungspflicht dies nicht erforderlich machen,
 - n) beim Holzeinschlag und bei der Pflege auf mindestens 80 %, im Erhaltungszustand "A" (nur NLF) 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - o) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80%, im Erhaltungszustand "A" (nur NLF) 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
3. ausgeschlossen von der Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gem. den Nr. 1, 2 und 4 bleibt der seit 1972 bestehende Naturwald (deshalb auf der maßgeblichen Karte 1 ohne Nutzungsfreistellung dargestellt),
 4. Flächen des Lebensraumtyps 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder im Erhaltungszustand "A" sind kontinuierlich im Umfange von 6,1 ha zu erhalten und zu entwickeln,
 5. intakte Waldmäntel vor den Waldinnen- und -außenrändern älterer Bestände sind im Rahmen der Bewirtschaftung, der Anlage von Holzlagerplätzen und des Offenhaltens des Wegelichtraumprofils zu erhalten; auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten ist zu achten.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

- (5) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung der Vollbütteler Riede unter größtmöglicher Schonung des natürlichen Uferbewuchses.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
Die Neuanlage von
1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen (außer im Rahmen der jagdlichen Notzeitenregelung) und Hegebüschen,
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie
 3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art
- bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- Beim Einsatz von Fallen, bei denen Fehlfänge des Fischotters in Betracht kommen, sind innerhalb eines 20 Meter breiten Streifens entlang der Vollbütteler Riede zur Vermeidung von Verletzung und Tötung nur geeignete Lebendfallen zu verwenden.
- (7) In den in den Absätzen 2, 3, 4 und 6 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte sowie weitere erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse Dritter bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/ Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile

2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des § 32 (5) BNatSchG und Ziffer 4.2 des Gemeinsamen Runderlasses "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015, Nds. MBl. Nr. 40/2015, S. 1298) zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
- (4) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Aufheben von Rechtsvorschriften

- (1) Die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das NSG „Maaßeler Lindenwald“ vom 14.02.1983 (ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 5 vom 01.03.1983, S. 65) wird aufgehoben.
- (2) Die Verordnung über das LSG „Papenteich und Schweineholz“ (ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 1 vom 02.01.1989 S. 3) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 20.12.2018

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Großes Moor bei Gifhorn"
in der Gemeinde Sassenburg und der Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis
Gifhorn vom 20.12.2018

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 15. 9 2017 (BGBl. I S. 3434), i.V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Großes Moor bei Gifhorn“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Südheide“. Es erstreckt sich über 12 km Gesamtlänge von der Gemarkung Schönewörde im Norden bis zur Gemarkung Westerbeck im Süden.
Das NSG "Großes Moor bei Gifhorn" ist ein Hochmoor, aufgewachsen in einer Schmelzwasser-Hohlform zwischen den diluvialen Sandplatten der Südheide und der südlichen Ostheide.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (im Original) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (im Original) (Anlagen³). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Sassenburg, der Samtgemeinde Wesendorf und dem Landkreis Gifhorn – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
Maßgeblich für Entfernungsbestimmungen ist der in die Karte eingezeichnete Maßstab.

³ abgedruckt auf den Seiten 106 - 133 dieses Amtsblattes

- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 315 „Großes Moor bei Gifhorn“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Das NSG ist flächenmäßig identisch mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet V 45 „Großes Moor bei Gifhorn“ gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die nur im Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 2937 ha, das FFH-Gebiet eine Größe von 2.630 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung, Förderung oder Entwicklung insbesondere

1. eines hohen (Moor-)Wasserstandes und der charakteristischen Nährstoffverhältnisse als Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung der hierauf angewiesenen Ökosysteme,
2. natürlicher und naturnaher Wälder (Erlen- und Birken-Erlen-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Tieflandes, Sonstiger Sumpfwald, Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald, Sonstiger Birken- und -Kiefern-Moorwald, Zwergstrauch-Birken- und -Kiefern-Moorwald),
3. eines naturnahen Abschnittes (Erhaltung) und eines mäßig ausgebauten Abschnittes (Entwicklung zu mehr Naturnähe) des Sauerbachs, naturnaher, nährstoffreicher Abbaugewässer und ihrer Verlandungsvegetation,
4. gehölzfreier Biotope der Sümpfe, Niedermoore und Ufer wie Rohrkolben-Landröhricht, Schilf-Landröhricht, Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte, nährstoffarmes Flatterbinsenried, nährstoffreiches Großseggenried, mäßig nährstoffreicher Sumpf, -z.T. mit Ohrweide verbuschend -, sonstiger nährstoffreicher Sumpf, Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte,
5. von Biotoptypen der Hoch- und Übergangsmoore wie Feuchteres und Trockneres Pfeifengras-Moorstadium, Wollgras-Degenerationsstadium entwässerter Moore,
6. von Biotoptypen der Heiden- und Magerrasen wie Feuchter Borstgras-Magerrasen, Basenreicher Sandtrockenrasen, Sonstiger Sandtrockenrasen,
7. extensiver genutzten oder nassen Grünlandes wie Sonstige Flutrasen, Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte, Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte, seggen, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen, nährstoffreicher Nasswiesen oder magerer Nassweiden,
8. eines Stieleichen-Fichtenbestandes in der Gemarkung Schönewörde zum Lebensraumtyp 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche,

9. Erhaltung und Förderung der Population der Schlingnatter (Anhang IV FFH-RL) insbesondere in Bereichen mit hoher Strukturvielfalt durch kleinräumigen Wechsel von Offenland, Wald, Offenbodenbereichen und Gebüsch, in Moorrandbereichen, Moorheiden, Pfeifengrasflächen, lichten Moorbirken-Kiefern-Buschwäldern, auf Torfdämmen und nicht abgetorften Restflächen, in lichten Nadelwäldern, an Waldrändern, auf Waldlichtungen und -schneisen sowie in strukturreichen Sandheiden,
 10. Erhaltung und Förderung der Waldeidechse mit hoher Bedeutung als Beutetier der Schlingnatter an Rändern, auf Schneisen und Lichtungen meist lichter Nadelholzforste, häufig in Verbindung mit kleinen eingestreuten Calluna-Flächen, Trockenheiden und Mager- bzw. Halbtrockenrasen,
 11. Erhaltung und Förderung der Kreuzotter in unterschiedlich offenen und halboffenen Lebensräumen des Hochmoores,
 12. Erhaltung und Förderung von Moorfrosch, Kreuzkröte und Kleinem Wasserfrosch (Anhang IV FFH-RL) als Tieflandbewohner in trocken-warmen Landhabitaten mit lückiger bzw. spärlicher Vegetationsdecke und möglichst lockerem Substrat (in der Regel Sandböden), beispielsweise Heiden, Magerrasen (Kreuzkröte), in Pfeifengrasbeständen, Feuchtheiden und Birkenbrüchen (Moorfrosch) oder Moorflächen von Wald umgeben (Kl. Wasserfrosch),
 13. Erhaltung und Förderung von Östlicher Moosjungfer und Kleiner Moosjungfer (Anhang IV FFH-RL),
 14. Erhaltung und Förderung der Bedeutung von Teilbereichen des Gebietes für weitere Libellen- sowie für Heuschrecken- und Grillenarten,
 15. Erhaltung und Förderung von in Abs. 4 nicht genannten Brut- und Gastvogelarten wie Feldlerche und Wiesenschafstelze. Bis auf Weiteres Förderung des Steinschmätzers (*Oenanthe oenanthe*) durch ständig neu geschaffene Muster aus Roh-/Offenbodenflächen und schütter bewachsenen Sukzessionsstadien auf weiteren Teilflächen nach Beendigung des Torfabbaus; der naturnahen bis natürlichen Hochmoorentwicklung wird jedoch auf Dauer der Vorrang vor künstlichen Erhaltungsmaßnahmen für diese Art eingeräumt,
 16. der ökologischen Wechsel- und Austauschbeziehungen zwischen dem NSG und dem angrenzenden NSG "Ise mit Nebenbächen" sowie dem ehemaligen Truppenübungsplatz Ehra-Lessien (Beispiel: Ziegenmelker).
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient dazu, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 6230 Artenreiche Borstgrasrasen
als strukturreiche, überwiegend gehölzfreie und niedrigwüchsige, regelmäßig gemähte Rasen auf nährstoffarmen, feuchten Standorten mit ihren charakteristischen Pflanzenarten, insbesondere Grannenloser Schafschwingel, Harzer Labkraut, Vielblütige Hainsimse, Blutwurz und Wiesen-Segge,
 - b) 91D0 Moorwälder
als Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald, Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte des Tieflands, Birken-Bruchwald mäßig nährstoffversorgter Standorte des Tieflands, und Weiden-Sumpfgewächsbüsche nährstoffärmerer Standorte mit (mittel- bis langfristig) allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen, starkem liegendem und stehendem Totholz, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern sowie mit ihren charakteristischen Pflanzenarten wie

insbesondere Moor-Birke, Wald-Kiefer, Ohr-Weide, Faulbaum, Vogelbeere, Schnabel-Segge, Graue Segge, Sumpf-Haarstrang, Sumpflutauge, Königsfarn, Pfeifengras und Torfmoosen mit möglichst hohem Deckungsanteil,

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 3160 Dystrophe Stillgewässer
als naturnahe nährstoffarme Torfstichgewässer und Verlandungsbereiche nährstoffarmer Stillgewässer mit Moosdominanz, Röhricht, Schwimmblattpflanzen oder Tauchblattpflanzen mit ihren charakteristischen Pflanzenarten wie insbesondere Schnabel-Segge, Sumpflutauge, Schmalblättriges Wollgras, Knöterich-Laichkraut, Kleiner Wasserschlauch, Torfmoose.
Langfristig werden und sollen sich die dystrophen Stillgewässer zu naturnahen Hochmoor-Biotopen entwickeln.
- b) 4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide
als Feuchteres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium oder Glockenheide-Anmoor/-Übergangsmoor mit seinen charakteristischen Pflanzenarten wie insbesondere Besenheide, Glockenheide, Heidelbeere, Preißelbeere, Pfeifengras, Scheidiges Wollgras, Torfmoose
- c) 4030 Trockene Heiden
als kleinflächige Trockene Sandheide, überwiegend jedoch als Besenheide-Hochmoordegenerationsstadium mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten wie insbesondere Besenheide, Pillen-Segge und mit sehr geringen Deckungsanteilen Schmalblättriges Wollgras, Scheidiges Wollgras und Pfeifengras; Kreuzotter
- d) 6410 Pfeifengraswiesen
als Basen- und nährstoffarme Nasswiesen mit ihren charakteristischen Pflanzenarten wie insbesondere Pfeifengras, Gewöhnliche Nattertunge, Vielblütige Hainsimse, Blutwurz, Breitblättriges Knabenkraut, Sumpf-Veilchen, Weiße Waldhyazinthe,
- e) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Moore u.a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen. Charakteristische Pflanzenarten sind u.a. Scheiden-Wollgras, Schmalblättriges Wollgras, Schnabel-Segge, Spieß-Torfmoos, Trägerisches Torfmoos, Sumpf-Torfmoos, Gefranstes Torfmoos,

3. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- a) Fischotter (*Lutra lutra*)
in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in den naturnahen Randbereichen der Niederung der Ise und ihrer Nebenbäche mit natürlicher Gewässerdynamik und strukturreichen Gewässerrändern, mit hoher Gewässergüte, Fischreichtum und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer sowie im Sinne des Biotopverbunds,
- b) Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in mesotrophen, mäßig sauren, besonnten, fischfreien Gewässern (aufgelassene Torfstiche, Gewässer mit moorigen Ufern) mit dunklem, frostfreiem Grund und relativ geringer Tiefe, einzelnen senkrechten Halmen von Schilf, Rohrkolben oder anderen Röhricht- oder Riedpflanzen., einer lockeren bis dichten Schwimmblatt- oder aufragenden Unterwasservegetation und dazwischen einer freien Wasserfläche.

(4) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

- a) Birkhuhn (*Tetrao tetrix*)
in reich gegliederten Moor- und/oder Heidegebieten, in stark gelichteten Waldbeständen, in nicht zu trockenem Gelände, auf völlig baumfreien Flächen, mit Artenvielfalt in der Strauch- und Kleinstrauchvegetation, offenen Flächen zur Balz, Deckung und reichem Nahrungsangebot am Boden an lückigen Waldsäumen, Wärme und Insektenreichtum für die Kükenaufzucht, Samen- und Beerennahrung im Sommer und Kätzchen tragenden Pioniergehölzen im Winter (z. B. Birken, Weiden, Ebereschen)
- b) Heidelerche (*Lullula arborea*)
auf sandigen Äckern oder Ackerrandstreifen in Waldrandlage, Heiden, Brachflächen, magerem Grünland mit Gehölzgruppen und niedriger, lückiger Vegetation als Sing- und Sitzwarten, in lichten und aufgelockerten Wäldern, z.B. auf Kahlschlägen, Windwurfflächen, Brandflächen oder Schneisen und an Waldrändern, bevorzugt an warmen, trockenen Orten auf Sandboden, in kleinparzelliger Landschaftsstruktur mit hohem Grenzlinienanteil
Wald/Offenland, wichtige Brutgebiete sind Sand- und Moorheiden, auch in den Randbereichen von Hochmooren,
- c) Kranich (*Grus grus*)
als Brutvogel in störungsfreien feuchten bis nassen Niederungen mit Anteilen von Bruchwald, Hoch- oder Niedermooren, flachen Stillgewässern, Röhrichtern oder auch Feuchtgrünland sowie für die Jungenaufzucht mit extensiv genutzten Flächen oder Brachen. Nistplatz meist in sehr feuchtem bis nassem Gelände, z.B. auf kleinen Flachwasserinseln, auf Schwingrasen der Verlandungs-/Moorvegetation, auch im lichten Röhrichtgürtel,
- d) Neuntöter (*Lanius collurio*)
in strukturreichen Agrarlebensräumen mit extensiv genutzten, von Hecken durchsetzten Grünlandbereichen und lichten Waldrändern, einer artenreichen Großinsektenfauna durch möglichst weit gehende Biozidfreiheit, mit störungsarmen Brut- u. Nahrungshabitaten,
- e) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
in offener bis halboffener Niederungslandschaft mit Gewässern und Verlandungszonen; Brutplätze vorzugsweise in Uferzonen von stehenden oder fließenden Binnengewässern in den dichtesten und höchsten Teilen des Röhrichts erhöht über dem Boden- und Wasserniveau, gelegentlich aber auch in anderer dicht stehender Sumpfvegetation (Großseggen, Simsen, Rohrkolben),
- f) Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)
in reich strukturierter Landschaft mit Hecken und Feldgehölzen, extensiv genutzten Wiesen und Brachflächen mit Dornbüschen als Voraussetzung für ein ausreichendes Nahrungsangebot,
- g) Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)
in Heide- und lichten Waldbiotopen in Randlagen von Hochmooren und Kiefernwäldern; benötigt Freiflächen als Jagdgebiete mit vegetationsarmen oder -freien Bodenstellen, die sich schnell aufheizen und damit Vorkommen von Großinsekten als wichtige Nahrung begünstigen (diese Bedingungen erfüllen v. a. grobe Sande und trockene Torfe) und tagsüber sonnenbestrahlte Ruheplätze bieten. In Hochmooren werden unterschiedliche Regenerations- und Degenerationsstadien besiedelt. Optimal scheinen streifenweise Wechsel zwischen Abtorfungen mit sich aufheizenden Torfböden, offenen bis licht gehölzbestandenen Vegetationsflächen und (Vor-) Wäldern zu sein. Außerhalb des Moores ausschließlich auf Sandstandorten. Typische Lebensräume sind Biotopkomplexe, die durch Nährstoffarmut, Offenbodenbereiche und

- unterschiedliche Sukzessionsstadien geprägt sind und ein Mosaik aus Heiden, Magerrasen, Offensandflächen und lichten Kiefernwäldern mit gestuften, unscharfen Waldkanten bilden. Nistplatz trocken und sonnig am Boden im Hochwald,
2. insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebendfähigen Bestandes dieser Arten
- a) Baumfalke (*Falco subbuteo*)
brütet in Feldgehölzen, Baumgruppen oder an Waldrändern. Bevorzugt werden lichte Kieferngehölze, seltener kommt er in anderen Nadelgehölzen (lichte Fichtenbestände) oder Laubwäldern vor. Wichtig ist das Angrenzen weiträumiger, offener und abwechslungsreicher Landschaft als geeignetes Jagdgebiet. Im Moor sind Libellen eine bedeutende Nahrungsquelle. Zur Brut werden vorwiegend alte (durch die späte Brutzeit häufig auch diesjährige), hochstehende Krähennester mit freiem Anflug verwendet,
 - b) Bekassine (*Gallinago gallinago*)
in offenen bis halboffenen, feuchten bis nassen Niederungslandschaften von unterschiedlicher Ausprägung, im Hoch- und Übergangsmoor vor allem auf Wiedervernässungsflächen, in Feuchtwiesen, auf Streuwiesen, nassen Brachen, in Verlandungszonen stehender Gewässer, Seggen- und Binsenriedern sowie lockeren Röhrriechen, auch auf sehr kleinen, geeigneten Flächen; im Hochmoor auch in kleinen renaturierten Handtorfstichen. Die Art reagiert sehr empfindlich auf Entwässerung und Nutzungsintensivierung. Die höchsten Dichten werden im Hochmoor auf renaturierten Abtorfungsflächen mit hohem Deckungsgrad von Torfmoosen und hohen Wasserständen erreicht. Nest auf feuchtem bis nassem Untergrund im Gras, zwischen Zwergsträuchern usw. gut versteckt (z. B. in Bülden),
 - c) Krickente (*Anas crecca*)
vorwiegend im Flachwasserbereich stehender Gewässer, auch auf Schlamm- und Schlickflächen, tierische und pflanzliche Nahrung suchend, oft im jahreszeitlichen Wechsel - im Winter bevorzugt Sämereien, tierische Anteile v.a. kleine Wirbellose, Nahrungserwerb im Schlamm und Seichtwasser bis ca. 20 cm Wassertiefe, z. T. auch in Feuchtwiesen.
 - d) Raubwürger (*Lanius excubitor*)
Brütet vorwiegend in den Mooren und Heiden der Geest bzw. deren strukturreichen Randbereichen und in reich strukturierten, durch Hecken, Feldgehölze, Baumgruppen und Alleen kleinräumig gegliederten Kulturlandschaften; teilweise auch auf Windwurfflächen. Benötigt übersichtliche halboffene Landschaften, die durch Ansitzwarten (Einzelbäume, Büsche) und durch einen reich strukturierten Wechsel von Flächen mit unterschiedlich hohem, lückigem Pflanzenwuchs, mit Gebüsch von 1 - 5 m Höhe und Bäumen/ Gehölzgruppen von 15 - 20 m Höhe charakterisiert sind. Nutzt gern dornenreiche Gehölze zum Aufspießen von Beutetieren und benötigt einen hohen Anteil an kurzrasiger Vegetation für den Jagderfolg.
 - e) Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)
ist eine typische Art der strukturreichen, leicht bis mäßig verbuschten Moorrandbereiche und bevorzugt dementsprechend Moorheide- und Pfeifengrasstadien, kommt daneben aber auch in entsprechend strukturreichen Grünlandgebieten vor, wo es sich von Insekten, Spinnen und Würmern ernährt, die meist auf dem Boden gefangen werden,
 - f) Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)
brütet in baumbestandenen Mooren, feuchten Bruch- und Auwäldern sowie an waldbestandenen Ufern von stehenden und langsam fließenden Gewässern. Außerhalb der Brutzeit ist er an einer Vielzahl von Gewässertypen des Binnenlandes anzutreffen, z.B. auch an Kleinstgewässern wie Torfstichen und Wiesengräben. Zur Brut besetzt er meist alte Drosselnester, aber auch die Nester von Ringeltauben, Krähen, Eichelhähern und Eichhörnchen. Sehr selten Brut auch auf oder nahe dem Boden oder in Baumhöhlen,

- g) Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
bevorzugt sehr feuchte Gebiete mit viel Schilf und einer sehr dicht bewachsenen Umgebung, daneben auch Seggenmoore, Weidendickichte sowie überschwemmte Süßgraswiesen als wesentliche Lebensräume. Wesentlich ist die Möglichkeit zwischen der Vegetation laufen zu können und das Vorhandensein kleiner offener Wasserflächen. Lebt entsprechend auch an Kleingewässern oder in schmalen Schilfstreifen, sofern ausreichend Deckung vorhanden,
3. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes folgender Arten:
- a) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
Erhalt bzw. Entwicklung extensiv genutzten, strukturreichen Dauergrünlandes mit einem kleinparzelligen Wechsel aus Wiesen und Weiden, kleinen Brachen (ruderal Hochstaudenfluren) und mit vielfältigen linearen Saumstrukturen (Grabenränder, Wegränder, Zaustrassen, Nutzungsgrenzen)
- b) Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
auf Schlamm-, Sand- und Kiesbänken, an flachen Ufern unverbauter Gewässer und auf kaum bewachsenen Rohböden
- c) Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
Erhalt bzw. Wiederherstellung von Hochmoor und feuchtem Grünland unter extensiver Bewirtschaftung mit störungsarmen Bruthabitaten und Schlafplätzen
- d) Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten, insektizidfreien (Nahrungsangebot), möglichst störungsfreien Grünlandflächen (Mosaik aus Wiesen- und Weidenutzung), wiedervernässtem Hochmoor und kleinen, offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden)
- e) Lachmöwe (*Larus ridibundus*)
Zur Brutzeit in Verlandungszonen größerer Gewässer, meist Stillgewässer
- f) Pirol (*Oriolus oriolus*)
in hochstämmigem, offenem Laubwald, gebietsweise auch Kiefernwald, häufig in Gewässernähe. In Bruchwäldern, auch Pappelpflanzungen und Windschutzstreifen, größeren Feldgehölzen oder an Waldrändern. Dichtere Bestände werden eher gemieden, hohe Laubbäume als Brutplatz bevorzugt
- g) Rotmilan (*Milvus milvus*)
in offener, reich gegliederter, abwechslungsreicher Kulturlandschaft mit störungsarmen Feldgehölzen, Laubwäldern und Laubmischwäldern sowie Baumreihen zur Horstanlage, zur Nahrungssuche bevorzugt auf großen offenen, agrarisch genutzten Flächen (v.a. Bereiche mit einem Nutzungsmosaik), Nestanlage gern in lichten Altholzbeständen, aber auch in kleineren Feldgehölzen (bis 1 ha)
- h) Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
in halboffenen Waldlandschaften oder landwirtschaftlich geprägten Gebieten mit Feldgehölzen oder Waldanteilen, häufig in der Nähe von Gewässern (Flüsse, Teichgebiete) und anderen Feuchtgebieten, brütet v.a. in Laubwaldgebieten und gewässernahen Waldbereichen /Feldgehölzen in großen Bäumen
- i) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
überwiegend in geschlossenen, großflächigen Wäldern mit ausgedehnten Altholzbeständen oder in gestuften alten Mischwäldern auch mit hohem Nadelbaum- und mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie Ameisenvorkommen. Höhlenbäume z.T. auch in kleineren Feldgehölzen und Baumgruppen
- j) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
in größeren störungsarmen Wäldern mit eingeschlossenen Feuchtwiesen, naturnahen Bächen, Sümpfen, Waldteichen, Gewässern mit seichtem Wasser zur Nahrungsaufnahme; Nest in lichten Altholzbeständen hoch auf Bäumen

- k) Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)
Erhalt und Wiederherstellung von Flächen mit extensiver Nutzung und geringer Eutrophierung und ständig neu geschaffenen Mustern aus Roh-/Offenbodenflächen und schütter bewachsenen Sukzessionsstadien
 - l) Stockente (*Anas platyrhynchos*)
an stehenden und langsam fließenden Gewässern, auch kleinen Tümpeln und Gräben, bevorzugt mit ausreichendem Uferbewuchs
 - m) Wachtel (*Coturnix coturnix*)
in offener Kulturlandschaft mit halbhoher, bevorzugt lückiger Vegetation und einer Deckung bietenden Krautschicht (z.B. selbstbegrünende Ackerbrachen, Luzerne- oder Klee gras pflanzungen, Erbsen, Sommergetreide, lichtet Wintergetreide mit mäßiger Wuchshöhe)
 - n) Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)
in feuchten Laub- und Mischwäldern größerer Ausdehnung, Nistplatz innerhalb des Waldes an Schneisen, Waldkanten, Lichtungen
 - o) Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
in großräumigen feuchten Grünlandarealen mit ausreichend hohen Wasserständen zur Förderung der Nahrungstiere, in Bereichen von Kleingewässern und extensiver Landnutzung auf großer Fläche
 - p) Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)
auf feuchten Feldern und strukturreichen (Nestmulden!) Kuh- und Schafweiden in der Nähe von Gewässern
 - q) Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)
zur Brutzeit bevorzugt an kleineren Stillgewässern oder langsam fließenden Bächen mit ausgeprägter Verlandungszone sowie einer gut ausgebildeten Unterwasser- und Schwimmblattvegetation und einer großen Dichte an Wasserwirbellosen
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

- a) Hunde außer im Rahmen ordnungsgemäßer Jagdausübung unangeleint laufen zu lassen,
- b) wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- c) die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
- d) unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) nach Maßgabe des § 21 b) Abs. 1 Nr. 6 der Luftverkehrs-Ordnung i.d.F. der VO vom 30.3.2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 17 v. 6.4.2017) ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu betreiben,
- e) mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) abgesehen von Notfallsituationen zu starten und zu landen,
- f) mit bemannten Luftfahrzeugen eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
- g) Feuerwerk zu zünden,

- h) organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 - i) zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
 - j) gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 - k) Pflanzen und Tiere nichtheimischer, gebietsfremder oder invasiver Arten auszubringen oder anzusiedeln,
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der auf Karte 2 gekennzeichneten Wege und der öffentlichen Straßen nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann vom Verbot des Abs.1 Satz 2 Buchstabe h) Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer/innen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht
 - d) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG und nach folgenden Vorgaben:
 - a) Gewässerräumung abschnittsweise oder einseitig; Abweichungen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - b) die Pflege der Gehölze gem. Nr. 4,
 - c) die mechanische Beseitigung von Neophytenbeständen,
 6. die Unterhaltung der Bundeswasserstraße Elbe-Seiten-Kanal als Gewässer 1. Ordnung,
 7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,

8. die Nutzung des Flst. 33 Fl. 38 Gem. Wahrenholz zum alljährlichen Abbrennen eines Osterfeuers.

- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche, ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen Karte zu diesem Punkt dargestellten Ackerflächen,
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 4,
 3. die Nutzung der zu diesem Punkt dargestellten Flächen als Acker und Grünland (Wechselgrünland, Nutzung jeweils über max. 4 Jahre) oder als Dauergrünland,
 4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu diesem Punkt dargestellten Dauergrünlandflächen
 - a) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen im Einsatz gegen sog. Problemkräuter, wenn andere Methoden zu keinem Erfolg geführt haben,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - d) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - e) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden,
 - f) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut, außer wenn witterungsbedingt ein Abtransport nicht möglich ist oder der letzte Pflegeschnitt im Jahr ein Mulchschnitt ist,
 - g) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Dränagen,
 5. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu diesem Punkt dargestellten Nass-, Mager- und sonstigen Extensivgrünlandflächen, Flutrasen und Riede wie unter Nummer 4a)-g), jedoch ohne Nachsaaten, ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und ohne Düngung außer Entzugsdüngung mit max. 30 kg/ha Rein-N im Jahr, abweichend hiervon auf den Flurstücken 1 Flur 35, 11 Flur 36 und 2 Flur 27 Gemarkung Wahrenholz, Eigentümerin: Anstalt Niedersächsische Landesforsten, entsprechend dem einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Pflege- und Entwicklungsplan,
 6. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu diesem Punkt dargestellten Pfeifengras-Moor- und Moorheidestadien, Borstgras-Magerrasen und Sandtrockenrasen wie unter Nr. 5, jedoch ohne jegliche Düngung,
 7. die Nutzung gem. Nummern 4 - 6 erfolgt, soweit die Flächen durch das Land Niedersachsen für Naturschutzzwecke erworben wurden, durch die gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege (ZustVO-Naturschutz) vom 18. Juli 2011 (Nieders. GVBl. 2011, S. 269) bestimmte Landesdienststelle entsprechend dem Schutzzweck und den Schutz- und Erhaltungszielen gem. § 2 dieser Verordnung und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde,
 8. die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 10. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

11. der fachgerechte Gehölzschnitt am Rand der landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Erhaltung ihrer Flächengröße,
 12. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen.
- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche, ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG:
1. auf den zu dieser Nr. 1 auf der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen, nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
 - a) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern,
 - b) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - c) beim Holzeinschlag und der Pflege mit dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je angefangenem ha Waldfläche,
 - d) ohne Nutzung erkennbarer Horstbäume, Stammhöhlenbäume oder Bäume mit erkennbaren Stammhöhlenkonzentrationen sowie besonderer Baumindividuen,
 - e) ohne die aktive Umwandlung von Laub- in Nadelwald durch Pflanzung,
 - f) ohne die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten,
 - g) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außer als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung ausschließlich auf der Grundlage des schriftlichen Gutachtens einer fachkundigen Person und mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - h) Holzeinschlag und Pflege unterbleiben innerhalb des NSG im Umkreis von 300 m um bekannte Brutplätze von Kranich, Schwarzstorch, Rotmilan und Schwarzmilan in der Zeit vom 1.3.- 31.8., im Umkreis von 100 m um bekannte Brutplätze des Schwarzspechts in der Zeit vom 1.3.-31.7.,
 - i) auf den Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten ist auf Grundlage des LÖWE-Erlasses (RdErl. d. ML v. 27.2.2013, Nds. MBl. Nr. 9/2013) und mit Hinblick auf deren Vorbildfunktion unter Berücksichtigung der Prozessschutzflächen bei der Auszeichnung der Bestände auf die Erhaltung von Habitatbäumen zu achten. Mindestens 5 pro Hektar sind zu kennzeichnen und in die nächste Waldgeneration zu überführen, ist stehendes Totholz nicht zu nutzen, soweit Waldschutzgesichtspunkte oder die Verkehrssicherungspflicht dies nicht erforderlich machen; zusätzlich ist liegendes Totholz zu belassen, sind intakte Waldmäntel älterer Bestände zu erhalten, sind die ausgewiesenen Naturwirtschaftswälder langfristig mit den Baumarten der jeweils potentiell natürlichen Vegetation zu bewirtschaften,
 2. auf der zu dieser Nr. 2 auf der maßgeblichen Karte dargestellten Fläche, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen Entwicklungsbereich zum Lebensraumtyp 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche darstellt, nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben: die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt zusätzlich zu Nr. 1, soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) eine Befahrung außerhalb der bestehenden Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - c) die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - d) eine Düngung unterbleibt,

- e) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung der Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - f) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
 - g) Entwässerungsmaßnahmen unterbleiben,
 - h) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20% der Fläche erhalten bleibt, mindestens ein lebender Altholzbaum als Habitatbaum bis zum natürlichen Zerfall belassen bleibt und auf mindestens 80% der Fläche lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - i) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
3. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Schwarzspechts, die nicht unter Nr. 2 fallen, nur wenn beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 20% der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; die Regelung gilt ausschließlich für die über 100jährigen Kiefernbestände in den Abt. 106 und 107 der Realgemeinde Schönewörde im Umfang von 6,62 ha; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
4. Erstinstandsetzungsmaßnahmen auf Prozessschutzflächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten bis zum 31.12. 2020,
5. die einzelstammweise Brennholznutzung für den Eigenbedarf in Moorwäldern des Lebensraumtyps 91D0 und anderen Wäldern, die durch Anflug oder Aufschlag natürlich entstanden sind, mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
Ausgeschlossen bleiben
- der Einsatz schweren Geräts
 - künstliche Verjüngung
 - die Schaffung von Kahlschlägen
 - Entwässerungsmaßnahmen auf der Fläche
 - jegliche zusätzliche Wegeerschließung
- (5) Freigestellt ist
- 1. die natur- und landschaftsverträglich betriebene Fischerei unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation,
 - 2. die natur- und landschaftsverträgliche sonstige fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben:
 - a) Aufkalkung von Teichen nur soweit sie unmittelbar am Rand des NSG und im Abstrombereich des Grundwassers aus dem Gebiet liegen,
 - b) ohne Einbringen von gebietsfremden Pflanzen,
 - c) Reusenfischerei nur unter Verwendung von Reusen, deren Öffnungsweite in der ersten Kehle 8,5 cm nicht übersteigt oder die mit einem Otterkreuz versehen sind oder Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
Die Neuanlage von
- 1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
 - 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie

3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Beim Einsatz von Fallen, bei denen Fehlfänge des Fischotters und dessen Jungtiere in Betracht kommen, sind zur Vermeidung von Verletzung und Tötung geeignete Lebendfallen zu verwenden.

- (7) Freigestellt ist die weitere Verwaltung des Flächenpools Sauerbach der Anstalt Niedersächsische Landesforsten auf der Grundlage der Anerkennungsvereinbarung mit dem Landkreis Gifhorn vom 26.08.2008 einschließlich etwaiger weiterer Aufwertungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/Einvernehmensvorbehalte/ Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer/innen und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie Beseitigung von Neophytenbeständen, abschnittsweise Mahd von Röhrriechen, Seggenriedern, Sumpf- und sonstigen Offenlandbiotopen, Magerrasen, Heiden und ihren Degenerationsstadien, extensive Beweidung mit Schafen, Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrriechen, Seggenriedern, Mooren, sonstigen Sumpfbiotopen, Magerrasen, Heiden, Offenlandbiotopen und temporären Kleingewässern, Wiederherstellung/Instandsetzung von Torfstichen als Lebensraum für moortypische Tier- und Pflanzenarten, Maßnahmen zur Anhebung des Gebietswasserstandes (z.B. Grabenanstau, Bau von Stauanlagen, Anlage von Verwallungen zur Wasserrückhaltung) auf ungenutzten Moorflächen, soweit dadurch private Nutzflächen nicht in ihrer Nutzbarkeit eingeschränkt werden.
- (3) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des § 32 (5) BNatSchG und Ziffer 4.2 des Gemeinsamen Runderlasses "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015, Nds. MBl. Nr. 40/2015, S. 1298) zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
- (4) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/ Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/ Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach den §§ 3 und 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs.2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung nach den §§ 3 und 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Großes Moor“ (Abl. für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 20 vom 30.10.2000 S. 221) außer Kraft.
- (3) Das LSG „Ostheide“ (Abl. für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 21 vom 01.11.1977, S. 181) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.
- (4) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Vorkaufsrecht an Grundstücken zugunsten des Landes Niedersachsen in der Gemarkung Neudorf-Platendorf, Gemeinde Sassenburg, in der Gemarkung Wahrenholz, Gemeinde Wahrenholz, und in der Gemarkung Schönewörde, Gemeinde Schönewörde vom 24.9.2014 (Nds.MBl.Nr. 33/2014 S. 599) außer Kraft.

Gifhorn, den 20.12.2018

Dr. Andreas Ebel
Landrat

**Geplantes Naturschutzgebiet „Allertal im städtischen Bereich von Gifhorn“
Öffentliche Auslegung**

Der Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Allertal im städtischen Bereich von Gifhorn“ nebst maßgeblicher Karte, Blätter 1 und 2, der Übersichtskarte und der Begründung wird gem. § 14 (2) des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Zeit vom 11. Februar bis einschließlich 14. März 2019 beim Landkreis Gifhorn, Fachbereich Umwelt, Außenstelle Cardenap 2-4, Zimmer 09, 38518 Gifhorn, öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann während der Öffnungszeiten Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Das Naturschutzgebiet "Allertal im städtischen Bereich von Gifhorn" erstreckt sich von der Brücke der Bahnstrecke Gifhorn-Uelzen im Osten bis zum Damm der B 4 im Westen und umfasst Ufer- und Talbereiche unterschiedlicher Breite.

Der Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Allertal im städtischen Bereich von Gifhorn“ nebst maßgeblicher Karte, Blätter 1 und 2, der Übersichtskarte und der Begründung liegt in der Zeit vom 11. Februar bis 14. März 2019 ebenfalls öffentlich bei der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit kann auch dort jedermann während der Öffnungszeiten Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 14.01.2019

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Boldecker Land

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Boldecker Land am 11.12.2017 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Änderung der Satzung vom 06.09.1995 bekannt gemacht:

Folgende Beregnungsordnung wird als Bestandteil der Satzung angefügt:

„Beregnungsordnung des Beregnungsverbandes Boldecker Land Vorbemerkung

Die Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Beregnungsverbandes Boldecker Land ergeben sich aus dem Wasserverbandsgesetz (WVG), dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG), der Satzung des Verbandes und dem vom Landkreis Gifhorn unter dem Aktenzeichen: 6630-01-1665 am 28.3.2002 erteilten Erlaubnisbescheid zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung.

Zum Erlaubnisbescheid wurde dem Beregnungsverband Boldecker Land für einen Zehnjahreszeitraum eine Verbandsquote von 8.855.857 m³ zugeteilt, wobei 1 Jahr maximal 1.200.000 m³ verregnet werden dürfen.

§ 1

Wasserentnahmemengen und -messung

- I. Der Verband entscheidet über die Nutzung der Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur Feldberegnung im Verbandsgebiet durch Verteilung von Befugnissen
- II. Jedes Verbandsmitglied erhält die Befugnis, auf beitragspflichtigen, selbst bewirtschafteten, landwirtschaftlichen Nutzflächen die vom Verband zugewiesenen Wassermengen zu verregnen.
- III. Der Verband erteilt jedem Mitglied die Befugnis zur Nutzung der wasserrechtlichen Erlaubnis des Verbandes in Anlehnung des von ihm im Referenzzeitraum gemeldeten Verbrauchs. Die betriebliche Wassermenge ist im gleitenden Durchschnitt über zehn Jahre einzuhalten. Die zugeteilte betriebliche Wassermenge darf einmal in zehn Jahren um max. 25 % überschritten werden. Referenzzeitraum ist der Zeitraum der Jahre 2007 bis 2016. Voraussetzung für die Nutzung der Befugnis ist die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzfläche im Verbandsgebiet.
- IV. Die Jahresmeldung ist bis zum 31.12. des Jahres beim Vorstand einzureichen. Die Wassermengenaufzeichnung muss durch geeignete Wasserzähler vorgenommen werden.
- V. Kommt ein Mitglied der Verpflichtung zur Jahresmeldung des Wasserverbrauchs nicht nach, wird die zugeteilte Befugnis zur Nutzung der wasserrechtlichen Erlaubnis des Verbandes für das kommende Jahr eingezogen.
- VI. Über verbleibende Wassermengen, die nach den Punkten I bis IV nicht zur Nutzung der Erlaubnis des Verbandes zugeteilt werden, entscheidet der Verband wie folgt:

Die zur Verfügung stehenden Mengen werden nach der Flächenmeldung am 31.12.2017 einmalig anteilig zugeteilt.

§ 2

Berechnungsflächen und Übertragung der Befugnisse

1. Bei Flächenveränderungen hat der Abgeber dem Neubewirtschafter mindestens die freie Verbandsmenge/ha (siehe § 1, Absatz VI) zu übertragen, wenn sonst keine andere Einigung zwischen den Parteien erzielt werden kann. Die zu übertragende Menge muss vom Abgeber sowie dem Aufnehmer unterzeichnet werden und dem Verband angezeigt werden.
2. Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Erlaubnis und die Berechnungsordnung einhalten.

Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

3. Sanktionen werden nach dem Verursacherprinzip anteilig auf den/die Verursacher umgelegt.
4. Berechnungswassermengen können nur mit anteiligen Flächen übertragen werden und sind nicht handelbar.

§ 3

Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Regelungen mit den gesetzlichen Vorgaben nicht in Einklang stehen, so soll das gelten, was dem am Nächsten kommt, was der Verband mit seinen Regelungen beabsichtigt.

§ 6

Verabschiedung, Inkrafttreten

Diese Berechnungsordnung ist von der Verbandsversammlung am 11.12.2017, in Barwedel beschlossen worden.

Sie tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Schulze
Vorsitzender des Berechnungsverbandes

Schulz
Stellvertretender Vorsitzender

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 09.01.2019

Im Auftrage

Nietner

V e r o r d n u n g

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Ettenbüttel des Wasserverbandes Gifhorn vom 14.12.2018

Aufgrund

- der §§ 51 Absatz 1 und 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 91 Absatz 1 und 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), in der zurzeit geltenden Fassung

wird verordnet:

§ 1 Anlass

- (1) Zugunsten der Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Ettenbüttel des Wasserverbandes Gifhorn wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.
- (2) Begünstigter im Sinne des § 51 Absatz 1 Satz 2 WHG ist der Wasserverband Gifhorn mit Sitz in Gifhorn sowie deren Rechtsnachfolger.

§ 2 Einteilung in Schutzzonen

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:
 - I (Fassungsbereich)
 - II (engere Schutzzone)
 - IIIA, IIIB (weitere Schutzzonen)
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan ersichtlich. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der beim Landkreis Gifhorn und in den betroffenen Gemeinden (Müden, Meinersen, Hillerse und Leiferde) während der Dienststunden kostenlos einsehbar ist. Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die genaue Grenze der jeweiligen Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, sofern die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Brunnen näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

Die Fläche des Wasserschutzgebietes beträgt insgesamt ca. 24,5 km².
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engeren Schutzzonen und die weiteren Schutzzonen (A und B) sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Kennzeichnung des Schutzgebietes

An den Grenzen des Wasserschutzgebietes wird auf öffentlichen Verkehrswegen und Plätzen die Beschilderung nach Straßenverkehrsrecht von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorgesehen.

§ 4

Schutzbestimmungen für die Schutzzone I

- (1) Die Schutzzonen I dürfen durch Befugte nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
 - a) zur Pflege der Vegetation,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlage sowie
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlage.
- (2) Befugte im Sinne des Absatzes 1 sind Personen, die im Interesse bzw. im Auftrag der Wasserversorgungsunternehmen handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
- (3) Der Einsatz chemischer Mittel zum Beispiel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung ist verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt.
- (4) Im Übrigen sind das Betreten sowie die Vornahme jeglicher Handlung durch Unbefugte in den Schutzzonen I verboten.

§ 5

Schutzbestimmungen für die Schutzzonen II und III (A und B)

In den Schutzzonen II und III (A und B) des Wasserschutzgebietes sind bestimmte Handlungen nach Maßgabe der Schutzbestimmungen in Anlage 2 verboten (v), beschränkt zulässig (g) oder zulässig (-) aufgrund dieser Verordnung. Die neben den Schutzbestimmungen dieser Verordnung bestehenden Beschränkungen, Pflichten, Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 6

Genehmigungen

- (1) Die nach den Schutzbestimmungen der Anlage 2 zu § 5 beschränkt zulässigen Handlungen (g) dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Unteren Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen oder Bedingungen nicht verhütet werden können.
- (2) Für die Beteiligung in Genehmigungsverfahren gilt § 13 Verwaltungsverfahrgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrgesetz (NVwVfG).
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen versehen oder befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.
- (4) Die Genehmigung kann als mehrjährige Genehmigung, als Dauergenehmigung oder im Rahmen einer Allgemeinverfügung erteilt werden; in diesen Fällen ist die Genehmigung mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.
- (5) Eine besondere Genehmigung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

- (6) Für eine beschränkt zulässige Handlung aus dem Bereich der Landbewirtschaftung, für die zwischen Wasserversorgungsunternehmen und bodenbewirtschaftenden Personen Festlegungen zur Bewirtschaftung (Grundwasser schützende Rahmenbedingungen) vereinbart wurden, gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung, unter Vorbehalt des Widerrufs, als den entsprechenden Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern erteilt, wenn
- a) die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Untere Wasserbehörde gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen zu Umfang und Inhalt der Grundwasser schützenden Rahmenbedingungen ihre Zustimmung erteilt hat und diese nicht widerrufen wurde und
 - b) die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter sich durch einen Vertrag je Handlung mit Angabe der betroffenen Flächen mit dem Wasserversorgungsunternehmen zur Einhaltung der vereinbarten Rahmenbedingungen verpflichtet hat und
 - c) die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Untere Wasserbehörde über abgeschlossene Verträge nach Buchstabe b) geeignet unterrichtet wird und
 - d) wenn sichergestellt ist, dass eine ausreichende Kontrolle der Bewirtschaftungsauflagen und -bedingungen durch das Wasserversorgungsunternehmen oder eine von ihm beauftragte Stelle erfolgt.

Kontrollrechte von Behörden im Rahmen von § 13 Absatz 1 bleiben hiervon unberührt.

Die vereinbarten grundwasserschützenden Rahmenbedingungen als Grundlage des Abschlusses von Einzelverträgen nach Buchstabe b) sind im Falle des Bekanntwerdens neuer fachlicher Erkenntnisse oder geänderter Bewertungen sowie auf Verlangen der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen Unteren Wasserbehörde anzupassen.

Die Zustimmung der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen Unteren Wasserbehörde zu Grundwasser schützenden Rahmenbedingungen kann jederzeit widerrufen werden oder, auch nachträglich, an Bedingungen geknüpft werden. Dabei ist die aktuelle Fruchtfolge bzw. der Vegetationsstand angemessen zu berücksichtigen.

- (7) Verstößt eine bodenbewirtschaftende Person gegen die Bestimmungen ihres auf Grundlage der Rahmenbedingungen geschlossenen Vertrages, so gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung nicht als erteilt und es tritt die Rechtsfolge des § 14 (Ordnungswidrigkeiten) ein.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach den Schutzbestimmungen der Anlage 2 zu § 5 (v) kann die zuständige Untere Wasserbehörde auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und soweit der Schutzgebietzweck dieser Verordnung dadurch nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller.
- (2) Von den Verboten nach den Schutzbestimmungen der Anlage 2 zu § 5 hat die zuständige Untere Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzgebietzweck nicht gefährdet wird.
- (3) Für die Beteiligung im Verfahren zur Erteilung einer Befreiung von einem Verbot gilt § 13 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 NVwVfG.

§ 8 Düngung

- (1) Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist unter Berücksichtigung der Standortbedingungen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf der Pflanzen einerseits und der Nährstoffversorgung aus dem Boden und aus der Düngung andererseits auszurichten. Aufbringungszeitpunkt und -menge sind so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen und Einträge in oberirdische Gewässer und das Grundwasser vermieden werden.
- (2) Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat hat der Betriebsinhaber den Düngbedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach § 4 Düngeverordnung (DüV) zu ermitteln. Der ermittelte Düngbedarf darf nicht überschritten werden. Ausnahmen werden durch die Bestimmungen der DüV geregelt.
- (3) Wenn die durchschnittliche Nitratkonzentration zuzüglich des Parameters Exzess-N₂, der mittels N₂-Argon-Methode ermittelt wird, im Rohwasser des Vorjahres einen Wert von 40 Milligramm je Liter übersteigt, ist die Stickstoffdüngung auf landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Flächen im Schutzgebiet wie folgt durchzuführen:
 - Alle Früchte außer Grünland:
Reduzierung der Stickstoffdüngung um mindestens 10 % gegenüber der Düngeempfehlung der zuständigen Düngebehörde und Verzicht auf Zuschläge
 - Anrechnung der Stickstoffdüngung zur Zwischenfrucht für die Folgefrüchte mit mindestens 25 % des Gesamtstickstoffs

Die Feststellung zur Überschreitung und Unterschreitung der Nitratkonzentration trifft die Untere Wasserbehörde und macht diese ortsüblich bekannt.

- (4) Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn durch Vereinbarung von Rahmenbedingungen im Sinne von § 6 Absatz 6 eine hinsichtlich der Wirkung gleichwertige Regelung gewährleistet wird und die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Untere Wasserbehörde gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen zu Umfang und Inhalt der Grundwasser schützenden Rahmenbedingungen seine Zustimmung erteilt hat und diese nicht widerrufen wurde.

§ 9 Aufzeichnungen

- (1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen im Wasserschutzgebiet bewirtschaftet, ist verpflichtet, bezogen auf einen Schlag oder eine Bewirtschaftungseinheit neben den Verpflichtungen aufgrund § 10 DüV zusätzlich die durchgeführte Stickstoff- und Phosphorzufuhr aufzuzeichnen. Zu den zusätzlich aufzuzeichnenden Daten gehören für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit Datum der Düngung, Art und Menge/ha des Düngemittels sowie Menge/ha der Stickstoff- und Phosphatzufuhr.
- (2) Die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sind mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren.

§ 10 Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:
 - das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
 - die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
 - die Entnahme von Bodenproben,
 - die Einzäunung der Fassungsbereiche,
 - das Aufstellen von Hinweisschildern,
 - die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 11 Bestehende Anlagen, Bestandsschutz

Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen, genießen, vorbehaltlich geltender Regelungen, Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie Begünstigte haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung und die übrigen geltenden Vorschriften angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen oder sonst erforderliche Maßnahmen getroffen werden (§ 52 Absatz 1 Nummer 2 WHG), sofern der Schutzzweck dieser Verordnung dies erfordert.

§ 12 Entschädigung und Ausgleichsleistungen

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum eines Beteiligten unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht vermieden oder ausgeglichen werden kann, hat der Begünstigte dafür nach § 52 Absatz 4 WHG eine Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß den §§ 96 bis 98 WHG von der zuständigen Unteren Wasserbehörde festgesetzt, wenn zwischen dem Begünstigten und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.
- (2) Eine Ausgleichszahlung nach §§ 52 Absatz 5 und 99 WHG in Verbindung mit § 93 NWG ist zu leisten, soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten, sofern keine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht.

§ 13 Kontrolle

- (1) Auf Verlangen der zuständigen Unteren Wasserbehörde hat die oder der nach § 9 Absatz 1 Verpflichtete Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 9 Absatz 1 und nach Artikel 67 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 309 S. 1) zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die zuständige Untere Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch N_{\min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Absatz 1 Nummern 7a oder 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) einem Verbot oder einer Beschränkung nach §§ 4 oder 5 zuwiderhandelt,
 - b) einer landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzfläche Stickstoff oder Phosphor entgegen § 8 Absätze 1 - 4 zuführt,
 - c) das Betreten eines Grundstückes sowie die erforderlichen Maßnahmen nach § 10 nicht duldet,
 - d) entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt,
 - e) entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 Aufzeichnungen nicht mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt,
 - f) entgegen § 13 Absatz 1 Einsicht in die Aufzeichnungen nicht gewährt oder Aufzeichnungen nicht oder nicht unverzüglich vorlegt oder
 - g) einer vollziehbaren Auflage in einer Genehmigung, Befreiung bzw. der Vereinbarung im Sinne von § 6 Absatz 6 oder § 7 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Buchstaben a) bis c) können nach § 103 Absatz 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Buchstaben d) bis g) können nach § 103 Absatz 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 15 Einzelentscheidungen

- (1) Die zuständige Untere Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, durch behördliche Einzelentscheidung bestimmte Handlungen verbieten oder für nur eingeschränkt zulässig erklären.
- (2) Die zuständige Untere Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichten, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sowie bestimmte Maßnahmen zu dulden.
- (3) Die zuständige Wasserbehörde kann die Begünstigte nach § 1 verpflichten, die nach § 10 und Absatz 2 zu duldenden Maßnahmen vorzunehmen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gifhorn, 14.12.2018
Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Anlage 1 - Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000⁴
Anlage 2 - Schutzbestimmungen
Anlage 3 - Lageplan 1 : 5.000⁵

⁴ abgedruckt auf Seite 134 dieses Amtsblattes

⁵ abgedruckt auf den Seiten 135 – 155 dieses Amtsblattes

Anlage 2: Schutzbestimmungen in den Zonen II, III (A und B)

In den Schutzzonen II und III des Wasserschutzgebietes sind bestimmte Handlungen nach Maßgabe der Schutzbestimmungen in § 5 (2) verboten (v), beschränkt zulässig (g) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die neben den Schutzbestimmungen dieser Verordnung bestehenden Beschränkungen, Pflichten, Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Der Katalog der Schutzbestimmungen ist im Folgenden aufgeführt.

<u>Abwasser</u>		Zone II	Zone III A	Zone III B
1.	Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
1.1	Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	v	v	v
1.2	Einleiten von Abwasser unterhalb der belebten Bodenzone (Untergrundverrieselung oder -versickerung)	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>			
1.2.1	häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen Kleinkläranlagen	v	g	g
1.2.2	Niederschlagswasser, das von Dach- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken abfließt, auf dem jeweiligen Grundstück	v	-	-
1.3	Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>			
1.3.1	häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen Kleinkläranlagen	v	g	g
1.3.2	von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (gewerbliche/landwirtschaftliche Betriebs- und Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser	v	g	g
1.3.3	von Dach-, Hof- und Wegeflächen abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken, auf dem jeweiligen Grundstück	g	-	-
2.	Bauen und Betreiben von Abwasserkanälen und -leitungen			
2.1	Zum Hineinleiten von Abwasser in das Schutzgebiet	v	g	g
2.2	Zum Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	g	g
2.3	Zum Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	g	g	g
	<u>Ausgenommen:</u>			
2.3.1	Zum Hinausleiten von Niederschlagswasser aus dem Schutzgebiet	g	-	-
3.	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer	v	g	g
	<u>Ausgenommen:</u>			
3.1	nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit § 32 Absatz 1 NWG	g	-	-

		Zone II	Zone III A	Zone III B
4.	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben <u>Ausgenommen:</u>	v	v	v
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen, die den jeweiligen Anforderungen nach § 60 Absatz 1 WHG entsprechen	v	g	g
4.2	Abflusslose Sammelgruben	v	v	g
5.	Verregnen oder Ausbringen von Abwasser <u>Ausgenommen:</u>	v	v	v
5.1	Verregnen von unbelastetem Niederschlagswasser	g	-	-

<u>Landbewirtschaftung</u>		Zone II	Zone III A	Zone III B
6.	Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, Rohschlamm im Sinne des § 2 Absatz 2 Klärschlammverordnung Die Schutzbestimmung gilt auch für Gemische, Umwandlungsprodukte und Erden, die Klärschlamm enthalten oder aus diesen hergestellt sind	v	v	v
7.	Aufbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten	v	v	v
7.1	<u>Ausgenommen:</u> Aufbringen von Komposten in privaten Hausgärten	-	-	-
8.	Aufbringen von Gärresten aus Biogasanlagen, in denen nicht ausschließlich pflanzliche Stoffe der landwirtschaftlichen Produktion oder Wirtschaftsdünger eingesetzt werden	v	v	v
9.	Pflanzenbedarfsgerechtes aufbringen von Wirtschaftsdüngern z. B. Gülle, Jauche, Geflügelkot einschließlich Hähnchen- und Putenmist sowie Silosickersaft und Gärresten aus Biogasanlagen, in denen ausschließlich pflanzliche Stoffe der landwirtschaftlichen Produktion oder Wirtschaftsdünger eingesetzt werden, sowie von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Sinne des § 2 Nummer 13 DüV			
9.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)			
9.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v	v
9.1.1.1	jedoch bei Frühjahrsbestellung bis zum 28.02.	v	v	v

9.1.1.2	jedoch bei Maisbestellung: bis 31.03 Ausnahme: Aufbringung ab dem 15.03. <u>Ausgenommen:</u> Aufbringen von festem Kompost bis zum 15.2.	v v v	v g v	v g v
		Zone II	Zone III A	Zone III B
9.1.1.3	jedoch zu Zwischenfrüchten oder Winterraps nach der Getreideernte bis zum 15. September, sofern ein Düngbedarf nachgewiesen ist und nicht mehr als 30 Kilogramm Ammoniumstickstoff je Hektar bzw. 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden	v	-	-
9.1.2	in der übrigen Zeit	v	-	-
9.2	auf Grünland			
9.2.1	vom 01. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres	v	v	v
9.2.2	in der übrigen Zeit	v	-	-
9.3	auf Forstflächen, Brachen, sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v	v
10.	Aufbringen von Festmist außer Hähnchenmist			
10.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen in der Zeit vom 15. Dezember bis 15. Januar	v	v	v
10.2	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)			
10.2.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15. Dezember	v	v	v
10.2.2	jedoch zu Zwischenfrüchten, Ackergras oder Winterraps nach der Ernte bis zum 15. September sofern ein Düngbedarf nachgewiesen wurde.	v	-	-
10.2.3	in der übrigen Zeit	v	-	-
10.2.4	durch ökologisch wirtschaftende Betriebe	g	g	g
10.3	auf Grünland			
10.3.1	vom 01. Oktober bis 15. Dezember	v	v	v
10.3.2	in der übrigen Zeit	v	-	-
10.4	auf Forstflächen, Brachen, sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v	v

11.	Aufbringen von mehr als 170 kg Gesamtstickstoff je Hektar pro Schlag und Jahr aus organischen Düngemitteln und organisch mineralischen Düngemitteln pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen	v	v	v
11.1	Wenn die durchschnittliche Nitratkonzentration zuzüglich des Parameters Exzess-N ₂ , der mittels der N ₂ -Argon-Methode ermittelt wird, im Rohwasser des Vorjahres einen Wert von 40 mg/l übersteigt, ist die Stickstoffdüngung wie folgt durchzuführen: Aufbringen von mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen	v	v	v
11.1.1	<u>Ausnahme:</u> Ökologisch wirtschaftende Betriebe	v	g	g
		Zone II	Zone III A	Zone III B
12.	Aufbringen von mineralischen Stickstoffdüngern			
12.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)			
12.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v	v
12.1.2	jedoch bei Maisbestellung bis zum 31. März	v	v	v
12.1.3	jedoch zu Zwischenfrüchten, Ackergras, Feldgemüse, Wintergerste oder Wintererbsen nach der Ernte bis zum 15. September, sofern ein Düngebedarf nachgewiesen wurde	-	-	-
12.1.4	in der übrigen Zeit	-	-	-
12.2	auf Grünland bis zum Erreichen des Düngebedarfs			
12.2.1	vom 01. Oktober bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v	v
12.2.2	in der übrigen Zeit	-	-	-
12.3	auf Forstflächen und Brachen	v	v	v
12.4	sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	g	g	g
13.	Umbrechen oder Umwandeln von Grünland zur Nutzungsänderung			
13.1	Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	v	v	v

13.2	Grünland, das eine ordnungsgemäße ackerbauliche oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland) <u>Ausgenommen:</u>	v	v	v
13.2.1	Grünland, das im Rahmen einer EU-Umweltmaßnahme oder einer Freiwilligen Vereinbarung von Ackerland in Grünland umgewandelt wurde	g	g	g
13.2.2	Grünland, das zur Umnutzung zu Wald vorgesehen ist	g	g	g
14.	Grünlanderneuerung ohne Nutzungsänderung	g	g	g
15.	Einrichten und Betreiben von Pferchen und Ausläufen sowie Beweidung			
15.1	Einrichten und Betreiben von Dauerpferchen	v	v	v
15.2	Beweiden bei nicht geschlossener Grasnarbe <u>Ausgenommen:</u>	v	v	v
15.3	Ausläufe auf nicht geschlossener Grasnarbe	v	v	g
15.4	Halten von Geflügel in geringem Umfang auf nicht geschlossener Grasnarbe	v	-	-
		Zone II	Zone III A	Zone III B
16.	Betreiben von Winterweiden im Zeitraum vom 01. November bis 31. März			
16.1	mit einer aktuellen Besatzstärke von mehr als 1,8 GVE/ha oder bei Zerstörung der Grasnarbe	v	v	v
16.2	Sonstige Winterweiden	v	g	g
17.	Anbau von Mais, Raps, Kartoffeln, Leguminosen oder Weizen	g	g	g
18.	Pflügen von Böden oder Bodenbearbeitung tiefer 10 cm nach der Ernte der Hauptfrucht mit Belassen der Winterfurche bis Ende des Jahres.	v	v	v
19.	Anbau von Sonderkulturen <u>Ausgenommen:</u>	g	g	g
19.1	Anbau von Sonderkulturen in Haus- und Kleingärten	-	-	-
20.	Umgang mit Brachen			
20.1	Anlegen von Brachen ohne gezielte Begrünung	v	v	v
20.2	Umbruch von Dauerbrachen (> 5 Jahre) in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar	v	v	v
20.3	In der übrigen Zeit	g	g	g
21.	Wald			
21.1	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme oder Rodung einer Waldfläche oder Waldumwandlung			

21.1.1	Waldumwandlung (Änderung der Nutzungsart)	v	v	v
21.1.2	Kahlschlag oder Rodung ohne Waldumwandlung, wenn die Fläche 0,5 Hektar überschreitet	g	g	g
21.2	Aufforstung			
21.2.1	Erstaufforstung	g	g	g
21.2.2	Wiederaufforstungen, wenn die Fläche 0,5 ha überschreitet	g	g	g
22.	Lagern von organischen Düngern			
22.1	Lagern von flüssigen organischen Düngemitteln (z. B. Jauche, Gülle, Gärreste und Silagesickersäfte)			
22.1.1	außerhalb undurchlässiger Anlagen, oder in nicht baugenehmigten Behältern	v	v	v
22.1.2	in baugenehmigten einwandigen Behältern mit Leckageerkennung oder mehrwandigen Behältern	v	g	g
22.1.3	in baugenehmigten einwandigen Behältern ohne Leckageerkennung	v	v	v
22.1.4	in Erdbecken	v	v	v
22.2	Lagern von festen organischen Düngemitteln (z.B. Miste, Komposte oder separierte Gärreste)			
22.2.1	auf unbefestigten Lagerflächen oder in nicht baugenehmigten Anlagen	v	v	v
		Zone II	Zone III A	Zone III B
22.2.2	auf oder in baugenehmigten Anlagen ohne Sickerwassererfassung	v	v	v
22.2.3	auf oder in baugenehmigten Anlagen mit Sickerwassererfassung ohne Leckerkennung und Sickerwasserabfuhr	v	v	v
22.2.4	auf oder in baugenehmigten Anlagen mit Sickerwassererfassung mit Leckerkennung und Sickerwasserabfuhr	v	-	-
	<u>Ausgenommen:</u>			
22.2.5	Lagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung)	-	-	-
23.	Zwischenlagern oder Bereitstellen fester organischer Dünger wie z. B. Festmist außerhalb undurchlässiger Anlagen	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>			
23.1	Bereitstellen von Festmist > 25 % TS oder Kompost im Rahmen der Aufbringung bis maximal 1 Woche (Zwischenlagerung auf dem Feld bei jährlichem Standortwechsel)	v	-	-
23.2	Zwischenlagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung)	-	-	-

24.	Lagern von Silagen	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>			
24.1	als Feldmiete mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 30 % und bei einer Höhe von höchstens 3,0 m oder als Schlauchsilage	v	g	g
24.2	in baugenehmigten Anlagen mit dichter Sohle und einwandiger Auffangvorrichtung für Silagesäfte mit Leckerkennung oder mehrwandiger Auffangvorrichtung	v	-	-
24.3	als unbeschädigte Rundballensilage in einer Entfernung von mindestens 50 m zu den Fassungsanlagen	-	-	-
25.	Ackerbauliche und erwerbsgärtnerische Nutzung auf Moorflächen	g	g	g
26.	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden,	v	v	v
26.1	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, deren Wirkstoffe und relevante Metabolite nachweislich in einer Konzentration von mehr als 0,1 µg/l je Einzelsubstanz im Rohwasser eines Förderbrunnens oder einer Grundwassermessstelle gefunden wurde. Die Feststellung zur Überschreitung der Konzentration trifft die untere Wasserbehörde.			
26.2	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, deren nicht relevante Metabolite nachweislich einer Konzentration von mehr als 0,1 µg/l je Einzelsubstanz im Rohwasser eines Einzelbrunnens oder über dem spezifischen gesundheitlichen Orientierungswert je Einzelsubstanz bzw. in einer Konzentration über 1,0 µg/l je Einzelsubstanz in einer Grundwassermessstelle gefunden wurde. Die Feststellung zur Überschreitung der Konzentration trifft die untere Wasserbehörde.			
		Zone II	Zone III A	Zone III B
27.	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln in einem anderen als dem mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>			
27.1	Anwenden im Erwerbsgartenbau und in der Landwirtschaft im Rahmen einer Genehmigung nach § 22 Absatz 2 Pflanzenschutzgesetz der zuständigen Behörde	g	g	g
28.	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, für die ein vollständiges Anwendungsverbot gemäß § 1 Pflanzenschutz-anwendungsverordnung (PflSchAnwV) besteht oder die aus einem in Anlage 2 oder 3 (Abschnitt B) PflSchAnwV aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten	v	v	v

<u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>		Zone II	Zone III A	Zone III B
29.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 WHG			
29.1	außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist <u>Ausgenommen:</u>	v	v	v
29.2	Verwenden von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Betriebs- und Hilfsstoffen im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstbewirtschaftung	-	-	-
30.	Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen gemäß § 62 Absatz 1 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 WHG	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>			
30.1	Anlagen, die den Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechen	v	-	-
31.	Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Absatz 3 WHG durch Fahrzeuge	v	-	-
	<u>Ausgenommen:</u>			
31.1	Anliegerverkehr im Sinne des Straßenrechts	-	-	-
31.2	Transporte, die von den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2015 (BGBl. I S. 366) in Verbindung mit dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.04.2015 (BGBl. II S. 504) in der jeweils gültigen Fassung freigestellt sind	-	-	-
32.	Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Absatz 3 WHG in Rohrleitungen, die nach § 20 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz einer Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen, sowie in Feldleitungen, die einer Genehmigung im Rahmen eines bergrechtlichen Betriebsplanes bedürfen	v	v	v
33.	Einleiten und Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 WHG in den Untergrund oder in Gewässer	v	v	v

<u>Umgang mit Abfall und sonstigen Stoffen</u>		Zone II	Zone III A	Zone III B
34.	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung, Ablagerung oder Behandlung von Abfällen, ausgenommen Kompost			
34.1	Deponien	v	v	v
34.2	Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, die nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann	v	v	v

34.3	Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, die im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann <u>Ausgenommen:</u>	v	v	g
34.3.1	Erneuern oder Ändern bestehender Anlagen	g	g	g
35.	Betreiben von Deponien oder genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Behandlung, Lagerung von oder zum Umgang mit Abfällen, ausgenommen Kompost	v	g	g
36.	Kompostierung			
36.1	Errichten oder Betreiben von Kompostierungsplätzen und Kompostierungsanlagen	v	g	g
36.2	Betreiben von Grüngutplätzen, Eigenkompostierung in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus	v	g	g
36.3	Eigenkompostierung in Haus- und Kleingärten	-	-	-
37.	Ablagern, Aufbringen oder Einbringen von Stoffen einschließlich Baustoffen und Bodenmaterialien in oder auf Böden mit Ausnahme von Düngern <u>Ausgenommen:</u>	v	v	v
37.1	zur Sicherung, Wiederherstellung oder Verbesserung einer Bodenfunktion unter Einhaltung der Anforderungen des Bodenschutzrechtes			
37.1.1	soweit eine schädliche Bodenveränderung im Sinne von § 9 BBodSchV zu besorgen und damit eine Freisetzung von Schadstoffen im Sickerwasser nicht ausgeschlossen ist	v	v	v
37.1.2	in sonstigen Fällen	g	g	g
38.	Altlasten			
38.1	Sanieren von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen einschließlich Durchführen von Sicherungsmaßnahmen	g	g	g
38.2	Auf- oder Einbringen einschließlich Umlagern von im Rahmen der Sanierung abgeschobenem, ausgehobenem oder behandeltem Material	v	g	g

<u>Bau- und Sondernutzungen</u>		Zone II	Zone III A	Zone III B
39.	Ausweisen von Baugebieten	v	g	g
40.	Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen			
40.1	Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas <u>Ausgenommen:</u>	v	v	v
40.1.1	Erweiterung von Gärrestlagerraum	v	g	g

40.2	Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen <u>Ausgenommen:</u>	v	g	g
40.2.1	Erweiterung von Wohngebäuden und Errichten von Wohngebäuden innerhalb eines Baugebietes, für das ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, wenn die Bebauung den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht	g	-	-
40.2.2	sonstige bauliche Anlagen, von denen keine schädlichen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können	g	-	-
40.2.3	unwesentliche Erweiterungen oder Änderungen von Gebäuden	g	-	-
41.	Errichten oder Erweitern von Behältern zur Lagerung von flüssigen organischen Düngern, insbesondere Jauche, Gülle sowie Gärresten, Silagesaft und flüssigem Kompost			
41.1	Einwandige Behälter ohne Leckerkennung oder als Erdbecken	v	v	v
41.2	Behälter mit Leckerkennung	v	g	g
42.	Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zum Lagern von festen organischen Düngern oder Siliergut sowie zum Anlegen von Silagemieten <u>Ausgenommen:</u>	v	v	v
42.1	Anlagen mit dichter Sohle sowie Auffangvorrichtung für Silagesäfte und verunreinigtes Niederschlagswasser mit Leckerkennungseinrichtung	v	g	g
43.	Errichten und Erweitern von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen			
43.1	Errichten und Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas	v	v	v
43.2	Errichten und Erweitern von sonstigen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen <u>Ausgenommen:</u>	v	g	g
43.2.1	Erneuern oder Ändern bestehender Anlagen	g	g	g

		Zone II	Zone III A	Zone III B
44.	Bergbau			
44.1	Einrichten und Erweitern von bergrechtlich anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Anlagen einschl. Abraumhalden, sonstige bergrechtliche Maßnahmen oder Handlungen, Einbringung von Stoffen in den Untergrund (inkl. Frac-Behandlung), Flutungen, Verpressungen. Dazu zählen auch Maßnahmen, die von außerhalb in das Wasserschutzgebiet einwirken. <u>Ausgenommen:</u>	v	v	v
44.1.1	Erneuern oder Ändern sowie Rekultivieren von Gruben und Bergwerken, z. B. Abdeckungen, Sicherungen, Verfüllungen, Verpressungen	v	g	g

44.1.2	Anlagen, Maßnahmen oder Handlungen bei denen keine Eingriffe in die Deckschichten oder den Untergrund erfolgen	v	g	g
44.1.3	Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der Bergaufsicht zugelassenen Betriebsplanes	v	g	g
45.	Verkehrsflächen			
45.1	Neu- oder Ausbauen von befestigten Wegen, Straßen und Plätzen	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>			
45.1.1	bei Einhaltung der inhaltlichen Regelungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWaG)	v	g	g
45.1.2	Erneuern von vorhandenen befestigten Wegen, Straßen und Plätzen	g	g	g
45.1.3	Neu-, Ausbauen oder Erneuern von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen sowie Radwegen (unter Berücksichtigung von Schutzbestimmung 48)	g	g	g
46.	Bahnanlagen			
46.1.	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen	v	v	v
46.2	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Bahnlinien oder Bahnanlagen außer Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen	v	g	g
46.3.	Unterhalten von Bahnanlagen, ausgenommen der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln*)	g	-	-
	*) Für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Bahnanlagen gelten die Schutzbestimmungen Nummern 26, 27 und 28			
47.	Luftverkehr			
47.1	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Flughäfen oder Flugplätzen einschließlich Start- oder Landeflächen sowie Einrichten von Sicherheits- oder Notabwurfflächen	v	v	v
47.2	Erneuern oder Ändern von bestehenden Anlagen oder Anlagenteilen auf Flughäfen oder Flugplätzen, von denen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können	v	g	g
47.3	Errichten von Landeplätzen	v	g	g
		Zone II	Zone III A	Zone III B
48.	Verwenden oder Einbauen von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten, für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen	v	v	v
	z. B. im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau			
49.	Energieversorgung			
49.1	Errichten von Höchst-, Hochspannungs- und Fernwärmeleitungen			
49.1.1	unterirdisch	v	g	g

49.1.2	oberirdisch	g	g	g
49.2	Errichten und Erweitern von Umspannstationen, Aufstellung von Transformatoren	v	g	g
50.	Streitkräfte und Katastrophenschutz			
50.1.	Bauen oder wesentliches Verändern von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	v	v	v
50.2.	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften	v	v	v
50.3.	Durchführen von Übungen von Rettungskräften oder gleichartigen Organisationen	v	g	g
51.	Sport- und Freizeiteinrichtungen oder –veranstaltungen			
51.1	Bauen oder Erweitern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen zu erwarten sind (z. B.: Tontaubenschießstände, sonstige Schießplätze und Schießstände, Rennbahnen für den Motorsport) <u>Ausgenommen:</u>	v	v	v
51.1.1	Bauen oder Erweitern von Golfplätzen	v	v	g
51.1.2	Erneuern oder Ändern und Betreiben bestehender Einrichtungen	g	g	g
51.2	Bauen oder wesentliches Ändern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen nicht zu erwarten sind (z. B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze) <u>Ausgenommen:</u>	v	g	g
51.2.1	Erneuern oder Ändern bestehender Einrichtungen	g	g	g
51.3	Zelten und Lagern außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	v	g	g
51.4	Durchführung von Motorsportveranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege oder Anlagen	v	v	v
51.5	Durchführung von Veranstaltungen, wie z. B. Märkten, Volksfesten, außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	v	g	g
52.	Einrichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen oder Dauerkleingärten	v	g	g
		Zone II	Zone III A	Zone III B
53.	Friedhöfe			
53.1	Neuanlegen von Friedhöfen	v	g	g
53.2	Erweitern von Friedhöfen	v	g	g
53.3	Neuanlegen oder Erweitern von Bestattungswäldern	v	g	-

54.	Gewässer			
54.1	Gewässer ausbauen oder neu bauen sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	v	g	g
55.	Dränen			
55.1	Anlegen von Dränen	v	g	g
55.2	Erneuern bestehender Dräne	g	-	-
56.	Anlegen oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Fischvermehrung oder Fischhaltung (Fischteiche, Fischzucht)			
56.1	als ungedichtete Anlagen	v	v	g
56.2	als gedichtete Anlagen	v	g	g
57.	Errichten, Erweitern und Betreiben von Tiergehegen, Wildgehegen und Wildfutterplätzen	v	g	g
58.	Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis oder von einzelnen kleinen Haustieren	v	v	v
59.	Errichten von Holzpolter- oder Holzlagerplätzen mit Beregnung oder bei Verwendung von Behandlungsmitteln (Insektizide, Fungizide)	v	g	g
60.	Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und des Strahlenschutzgesetzes	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u> Umgang für Mess-, Prüf- und Regeltechnik	-	-	-
61.	Herstellen von Erdaufschlüssen von mehr als 3 m Tiefe, die räumlich und zeitlich begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen)*).	v	g	g
62.	Gewinnen von Bodenschätzen oder Herstellen von Erdaufschlüssen, durch die Deckschichten auf Dauer oder großräumig vermindert werden			
62.1	mit Freilegung des Grundwassers	v	v	g
62.2	ohne Freilegung des Grundwassers	v	g	g
63.	Verfüllen von Bodenabbaustellen	v	v	v
64.	Sprengungen außerhalb des Bergrechts	v	v	v
		Zone II	Zone III A	Zone III B
65.	Bohrungen soweit nicht als bergrechtliche Maßnahme geregelt			
65.1	Maschinelles Abteufen von Bohrungen z. B. zum Herstellen von Brunnen, tieferen Sondierungen	v	g	g
	<u>Ausgenommen:</u>			
65.2	Abteufen von Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung inkl. Grundwassermessstellen	g	g	g

65.3	Rückbau bzw. Verfüllung von Bohrungen oder Brunnen	g	g	g
66.	Erdwärmenutzung			
66.1	Erdwärmenutzung mit Durchbohren einer stockwerkstrennenden Schicht	v	v	v
66.2	Erdwärmenutzung oberhalb des genutzten Grundwasserstockwerks	v	v	v
66.3	Erdwärmenutzung im genutzten Grundwasserstockwerk	v	v	v
66.4	Errichtung und Erweiterung von Erdwärmesonden	v	v	v

Fachbereich 9 – Umweltamt
Abteilung 9.4 - Abfallwirtschaft

Die Loeffen KG, Wittinger Straße 60, 29379 Wittingen hat mit Antrag vom 14.11.2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m. Nr. 7.1.5 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) für die Erhöhung der Rinderplatzzahlen auf 763 Tierplätze sowie die Errichtung einer Fahrsiloanlage beantragt. Der Standort liegt in der Gemarkung Knesebeck, Flur 2, Flurstück 44/3.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 7.5.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das o. a. Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gifhorn, 31.01.2019

Im Auftrage

Laue

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreis Gifhorn
AZ: 9.4/74.01-02.18

Die Lübener Geflügel KG, Lüben 8, 29378 Wittingen – Lüben beabsichtigt, in der Gemarkung Lüben (Flur 2, Flurstück 41/4) eine Masthähnchenanlage mit 84.000 Tierplätzen zu errichten und zu betreiben. Es sollen zwei Ställe mit je 42.000 Masthähnchenplätzen und Abluftreinigungsanlage, ein Lagertank für Ammoniumsulfatlösung, vier Futtermittelsilos sowie eine Sammelgrube für Löschwasser, Reinigungswasser und Schmutzwasser errichtet werden. Die Anlage soll nach ihrer Fertigstellung in Betrieb genommen werden.

Die vorgenannte Anlage bedarf der Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Gemäß Nr. 8.1. a) der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist der Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Nr. 7.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung erforderlich.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchung können

vom 11.02.2019 – 11.03.2019

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Gifhorn

Fachbereich Umwelt – Außenstelle Cardenap, Zimmer 012

Cardenap 2-4, 38518 Gifhorn

Montag – Freitag

8.30 – 12.00 Uhr

Donnerstag

8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Stadt Wittingen

Bauamt – Zimmer 301

Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag

8.00 – 12.00 Uhr

Montag, Dienstag

13.30 – 15.30 Uhr

Donnerstag

13.30 – 18.00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 26.03.2019) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und - soweit sie deren Aufgabenbereich berühren - den beteiligten Behörden zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschrift der Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht. Gleichförmige Einwendungen können unberücksichtigt bleiben, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Für den Fall, dass form- und fristgerechte Einwendungen erhoben werden, wird der Erörterungstermin bestimmt auf

Mittwoch, den 24.04.2019, 10.00 Uhr

Landkreis Gifhorn, Großes Sitzungszimmer

Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn.

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde; der Wegfall wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides an Personen, die Einwendungen erhoben haben, ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Gifhorn, 14.01.2019

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel

Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 UVPG i. V. m. § 6 NUVPG
Landkreis Gifhorn, Der Landrat
Az. B1801511**

Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Unterrichtung der Öffentlichkeit im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach der Nds. Bauordnung

1. Erläuterung des Vorhabens

Die Volkswagen AG, Wittinger Straße 141, 38468 Ehra-Lessien beantragte am 15.11.2018 für das Prüfgelände Ehra-Lessien eine Baugenehmigung gemäß § 63 NBauO für die Erweiterung des VFS Prüfplatzes.

Die Maßnahme umfasst im Einzelnen eine Multifunktionsfläche (MFF) „Autobahn“/„Fahren“, eine Multifunktionsfläche „Straße 9“, eine Multifunktionsfläche „Parken“ den Neubau der Zu- und Abfahrten zu den Modulflächen, die Errichtung von Sichtschutzwällen und Sichtschutzzäunen sowie die Fahrbahnmarkierungen und Ausstattungen.

Das Projektgebiet liegt ca. 3 km nördlich von Ehra-Lessien, auf dem Gelände des bestehenden Prüfgeländes der Volkswagen AG an der Landesstraße L 288.

Die betroffenen Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Schneflingen, Flur 6, Flurstück 1/2, Gemarkung Vorhop, Flur 15, Flurstück 2/2, Gemarkung Boitzenhagen, Flur 5, Flurstück 1/1.

Das Vorhaben ist gemäß Anlage 1 zum Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in Nr. 5 aufgeführt. Infolge dessen ist eine Allgemeine Vorprüfung im Einzelfall durchzuführen.

Die Allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass die im Rahmen des Bauvorhabens vorgesehene Umnutzung von mehr als 10 ha Wald in eine andere Nutzungsart im Sinne des Bundeswaldgesetzes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Ebenso sind durch die Versiegelung von 121.800 m² Fläche im Zusammenhang mit nicht auszuschließenden artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen oder auch Umweltbelästigungen durch Lärm umwelterhebliche Nachteile nicht auszuschließen.

Daher besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Antragstellerin hat die erforderlichen Unterlagen ergänzt. Ein UVP-Bericht liegt nun vor und wird öffentlich zugänglich gemacht.

2. Auslegung der Antragsunterlagen

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

04.02.2019 bis zum 04.03.2019 (einschl.)

beim Landkreis Gifhorn, Abteilung Bauordnung und Ortsplanung, Kreishaus II, Zimmer Nr. 108, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn zur allgemeinen Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstagnachmittag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) aus.

Die Unterlagen liegen ebenfalls bei der Stadt Wittingen, Rathaus, Zimmer 301, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen zur allgemeinen Einsichtnahme während der dortigen allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Die Antragsunterlagen sind im selben Zeitraum im Internet bei dem zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einzusehen.

Zu den Antragsunterlagen, die zur Einsichtnahme ausgelegt werden, gehört neben dem Antrag folgende umweltrelevante Unterlage:

- UVP-Bericht

Etwaige Einwendungen gegen das o.g. Vorhaben können bis einschließlich 04.04.2019 schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Gifhorn oder der Stadt Wittingen geltend gemacht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der ggf. noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen nach Abschluss des Verfahrens allen am Verfahren Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Landrat
Im Auftrage

Wollny

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Die nachfolgend aufgeführte Straße und der Fuß- und Radweg, die im Gebiet der Stadt Gifhorn, Landkreis Gifhorn, Regierungsbezirk Braunschweig, liegen, sind bereits im Rahmen der Beschlussfassung des Rates der Stadt Gifhorn am 13.10.2014 über den Bebauungsplan Nr. 33 „Lindenhof“ mit örtlicher Bauvorschrift (Anlage⁶) nach Freigabe für den öffentlichen Verkehr am 19.06.2018 gewidmet worden.

Widmung uneingeschränkt als Gemeindestraße:

Lindenhof 306 m

Widmung als Fuß- und Radweg:

Verbindungsweg (Treppe und Rampe) zwischen der Straße „Lindenhof“
und der Straße „Im Meinecken Sohl“ 6 m

Träger der Straßenbaulast der Straße und des Fuß- und Radweges ist die Stadt Gifhorn.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

⁶ abgedruckt auf Seite 156 dieses Amtsblattes

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gifhorn, den 13.12.2018

Stadt Gifhorn

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 10.12.2018 beschlossene Bebauungsplan Nr. 110 „Katzenbergknoten“ wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.⁷

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Gemäß § 214 Abs. 2 a BauGB gilt für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.

Beruhet die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

⁷ abgedruckt auf Seite 157 dieses Amtsblattes

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche
(§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Inkrafttreten der Satzung
(§ 10 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB können der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 10.01.2019

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

**Kindertagesstätteneinrichtungssatzung
der Stadt Wittingen**

Auf Grundlage der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 20.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Wittingen (Stadt) unterhält als öffentliche Einrichtung Kindertagesstätten als Kindergärten und Kinderkrippen.
- (2) Die Kindertagesstätten sind soziale Einrichtungen der Stadt Wittingen. Sie dienen insbesondere der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen ergänzenden Erziehungs- und Bildungsauftrag und nehmen diesen im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie im Sinne des Sozialgesetzbuches VIII wahr. Die Entwicklung des Kindes und seine Erziehung liegen in der Verantwortung der Sorgeberechtigten.
- (3) Die Kindertagesstätten sind entsprechend § 68 Nr. 1 b Abgabenordnung (AO) als Zweckbetrieb anzusehen. Sie verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. AO. Der Zweck der Kindertagesstätten besteht in der Bildung und Erziehung der Kinder und wird durch die Unterhaltung als Kindertagesstätte verwirklicht.
- (4) Zur Durchführung der Aufgabe bedient sich die Stadt eines Betriebsträgers.

- (5) Der Betriebsträger ist verpflichtet, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze nach Maßgabe der Bestimmungen des § 12 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und §§ 24 und 24a Sozialgesetzbuches VIII aufzunehmen.

§ 2 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme in eine Kinderkrippe erfolgt frühestens zum 1. des Monats, in dem das Kind das 1. Lebensjahr vollendet (zzgl. einer Eingewöhnungsphase von maximal 4 Wochen), bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt grundsätzlich zum 1. August eines Jahres, frühestens jedoch zum 1. des Monats, in dem das Kind drei Jahre alt wird, bis zur Einschulung. Eine Aufnahme während des Kindergartenjahres erfolgt grundsätzlich nur zum 01. eines Monats. Eine Aufnahme in den Monaten Juni, Juli und Dezember ist grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kindertagesbetreuungsangebotes ist der Hauptwohnsitz des Kindes in der Stadt Wittingen. Über Ausnahmen bei der Aufnahme gemeindefremder Kinder entscheidet die Stadt Wittingen nach Abstimmung mit dem Betriebsträger. Bei Umzug in eine andere Gemeinde besteht der Anspruch auf Betreuung des Kindes nur bis zum Ablauf des Umzugsmonats. Auf Antrag der Sorgeberechtigten bei der Stadt Wittingen kann eine weitere Betreuung gestattet werden.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte besteht nicht. Der Anspruch erstreckt sich auf das Stadtgebiet Wittingen. Es wird eine ortsnahe Unterbringung angestrebt.
- (4) Der Antrag zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte für das anstehende Kindergartenjahr ab 1. August hat in dem Anmeldemonat bis 31. Januar online über ein Anmeldeportal zu erfolgen.
- (5) Außerhalb des in § 2 (4) genannten Anmeldeverfahrens, ist der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Stadt Wittingen durch die Sorgeberechtigten des aufzunehmenden Kindes mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum online über das Anmeldeportal geltend zu machen. Bei Nichteinhaltung der dreimonatigen Mindestfrist verschiebt sich der Beginn der Aufnahme in die Kindertagesstätte entsprechend, so dass die Mindestfrist gewahrt bleibt, es sei denn, dass freie Plätze eine frühere Aufnahme ermöglichen. Die Mindestfrist muss nicht eingehalten werden, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seiner Sorgeberechtigten führen würde.
- (6) Über die Vergabe der Kindergarten- und Krippenplätze entscheidet die Stadt Wittingen in Abstimmung mit dem Betriebsträger. Die Vergabe der Plätze erfolgt auf der Grundlage von Kriterien, die die Stadt Wittingen im Benehmen mit dem Betriebsträger in einem Kriterienkatalog festgelegt hat. Dieser ist Bestandteil und Anlage der Satzung.
- (7) Die Aufnahme des Kindes wird durch einen rechtsverbindlichen Bescheid von der Stadt Wittingen vorgenommen. Sorgeberechtigten, denen kein Platz für Ihre Bedarfsbetreuungszeit angeboten werden kann, wird eine alternative Betreuungszeit in der Einrichtung oder einer alternativen Einrichtung im Stadtgebiet von der Stadt Wittingen angeboten. Ergänzende Regelungen zur Betreuung werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Sorgeberechtigten und Betriebsträger in der Kindertageseinrichtung vereinbart.

- (8) Die Stadt Wittingen behält sich vor, auch außerhalb des Anmeldeverfahrens Nachweise zur Überprüfung des Betreuungsbedarfes von den Sorgeberechtigten zu fordern. Sollte nach schriftlicher Aufforderung keine Mitwirkung der Sorgeberechtigten stattfinden, wird davon ausgegangen, dass der zuvor angegebene Bedarf nicht mehr vorhanden ist.
- (9) Mit der Aufnahme in eine Kinderkrippe ist eine Zusage für einen bestimmten Kindergartenplatz nicht verbunden.
- (10) Die Abmeldung eines Kindes aus der Einrichtung kann grundsätzlich nur zum 31.10., 31.12., 31.03. oder zum 31.07. eines Jahres mindestens 6 Wochen vor den genannten Terminen schriftlich erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Für die Nutzung der Kindertagesstätten haben die Sorgeberechtigten gemäß § 20 KiTaG Elternbeiträge zu entrichten. Für Kinder ist die Nutzung der Kindertagesstätten ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zu einer täglichen Betreuungszeit von 8 Stunden einschließlich Früh- und Spätdiensten gemäß § 21 KiTaG beitragsfrei.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme eines Kindertagesbetreuungsangebotes und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Der Beitrag wird für ein Kindergartenjahr oder - wenn die Beitragspflicht während des Kindergartenjahres entsteht - für den Rest des Kindergartenjahres durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Der Beitrag wird jeweils am 1. eines Monats mit einem Zwölftel des Jahresbetrages fällig. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über ein SEPA-Lastschriftmandat oder eine Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (4) Der Elternbeitrag umfasst - neben den Kosten für die Betreuung - sämtliches Material, das für die pädagogische Arbeit notwendig ist. Alle darüber hinaus anfallenden Kosten für z.B. Windeln, Pflegeprodukte, Ausflugskosten etc. tragen die Sorgeberechtigten.
- (5) Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich auch während der Schließzeiten der Kindertagesstätten oder der Abwesenheit (z.B. Krankheit, Urlaub) des Kindes.
- (6) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (7) Bei entschuldigter Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu 8 Wochen bleibt der Anspruch auf den Betreuungsplatz für diesen Zeitraum erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.
- (8) Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (9) Sorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die elterliche Sorge zusteht. Dies können die in gemeinsamer Ehe lebenden oder unverheirateten Elternteile allein oder gemeinsam oder der/die den Minderjährigen Annehmende/-n (sogenannte Adoptiveltern) oder gerichtlich bestellte Vormünder sein.

- (10) Für die Inanspruchnahme von Sonderdiensten ist sowohl in Kinderkrippe sowie im Kindergarten ein monatlicher Betrag zu entrichten, der der Beitragsstaffel zu entnehmen ist.
- (11) Kosten für besondere Veranstaltungen werden gesondert geltend gemacht.
- (12) Die Teilnahme am Mittagessen ist bei der Inanspruchnahme einer Dreivierteltags- und Ganztagsbetreuung verpflichtend. Die Kosten für Frühstück und Mittagessen werden gesondert geltend gemacht bzw. abgerechnet.

§ 4 Beitragsberechnung

- (1) Der Elternbeitrag wird nach dem Einkommen und der Zahl der im Haushalt lebenden Kinder berechnet.
- (2) Die Beitragshöhe wird auf Grundlage der einkommensabhängigen Beitragsstaffel festgesetzt, die in Abstimmung mit dem Betriebsträger durch die Stadt festgelegt wird. Die Beitragsstaffel ist Bestandteil und Anlage dieser Satzung.
- (3) Zu Beginn jedes Kindergartenjahres sind zur Berechnung des Beitrages bis zum 30. Juni alle zur Berechnung notwendigen Angaben (insbesondere die Selbsterklärung mit aktuellem Einkommensteuerbescheid) bei der Stadt Wittingen nachzuweisen. Bei Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt sind diese Nachweise einen Monat vor Betreuungsbeginn einzureichen. Kann der Beitrag aufgrund fehlender Belege oder unvollständiger Angaben nicht ermittelt werden, wird der Höchstbeitrag erhoben.
- (4) Grundlage für die Ermittlung der Elternbeiträge bildet das aktuelle steuerpflichtige Jahresbruttoeinkommen der bzw. des Sorgeberechtigten. Die Einstufung gilt pro Haushalt, in dem das zu betreuende Kind lebt. Ein Abzug der Werbungskosten erfolgt pauschal gem. § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG. Ein Kinderfreibetrag in Höhe von 3.000 € je Kind wird bei der Ermittlung des Einkommens berücksichtigt. Negative Einkünfte (Verluste) bleiben unberücksichtigt. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensschätzung oder den privaten Entnahmen auszugehen, für die die entsprechenden Unterlagen vorzulegen sind. Nachweisbare Unterhaltszahlungen werden berücksichtigt.
- (5) Wurde das gesamte Sorgerecht oder die Personensorge für ein Kind einem Vormund übertragen, so gilt der niedrigste Satz der Beitragsstaffel.
- (6) Der bzw. die Sorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Angaben zur Beitragsermittlung richtig und vollständig sind. Sie sind verpflichtet, Veränderungen der familiären Verhältnisse, aber auch der Einkommensverhältnisse, die Einfluss auf den Rechtsanspruch oder den Elternbeitrag des betreuten Kindes haben, unverzüglich und unaufgefordert der Stadt Wittingen unter Beifügung entsprechender Nachweise mitzuteilen. Weichen die aktuellen Einkünfte um mehr als 20% ab, wird der Elternbeitrag rückwirkend neu festgesetzt. Die Beitragsanpassung erfolgt ab dem Monat, in dem der schriftliche Nachweis der Änderung bei der Stadt Wittingen eingereicht wurde. Aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben müssen zu gering festgesetzte Beiträge ab dem Monat der Veränderung nachgezahlt werden.
- (7) Die Stadt Wittingen behält sich vor, die Richtigkeit der Angaben im Laufe des Kindergartenjahres zu überprüfen. Sollte nach schriftlicher Aufforderung keine Mitwirkung der Sorgeberechtigten stattfinden, erfolgt die Einstufung in die Höchststufe der Beitragsstaffel.

- (8) Eine Ermäßigung des Elternbeitrags bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern ist in der Beitragsstaffel geregelt.

§ 5 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Die Einrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet.
- (2) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten legt die Stadt Wittingen in Absprache mit dem Betriebsträger fest. Das Benehmen mit Beiräten ist gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 KiTaG herzustellen.
- (3) Es werden folgende Betreuungszeiten für die Kindertagesstätten i.S. von § 1 Abs. 1 dieser Satzung angeboten:

Vormittagsbetreuung	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Nachmittagsbetreuung	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Dreivierteltagsbetreuung	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Ganztagsbetreuung	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

- (4) Sonderdienste außerhalb der Betreuungszeiten nach Abs. 3 werden grundsätzlich als Frühdienst von 7.30 bis 8.00 Uhr und als Spätdienst von 16.00 bis 17.00 Uhr angeboten. Die Mitteilung über die Inanspruchnahme von Sonderdiensten hat grundsätzlich während des Anmeldeverfahrens zu erfolgen. Innerhalb eines Kindergartenjahres können Sonderdienste zum 01. eines Monats angemeldet werden. Die Anmeldung muss dazu bis zum 10. des Vormonats bei der Stadt Wittingen angezeigt werden. Eine Anpassung oder Abmeldung der Sonderdienste ist nur zum 31.12. oder 31.07. eines Jahres möglich und muss vier Wochen vor den genannten Terminen bei der Stadt Wittingen angezeigt werden.
- (5) An allen gesetzlichen Feiertagen, an Heiligabend, zwischen Weihnachten und Neujahr, an dem Tag nach Himmelfahrt sowie für drei Wochen in den Sommerferien werden die Kindertagesstätten geschlossen.
- (6) Der Betriebsträger ist berechtigt, die Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen zu schließen (z.B. an den vorgeschriebenen Studientagen). Die Erziehungsberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer so früh wie möglich benachrichtigt. Eine Schließung der Kindertagesstätte führt nicht zur Erstattung der Beiträge; es sei denn, dass die Kindertagesstätte für einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen geschlossen werden muss.
- (7) Studientage: Der Betriebsträger schließt an acht Werktagen im Jahr für vorgeschriebene Qualifizierungsmaßnahmen, Unterweisungen, Schulungen, Betriebsversammlungen sowie Konzeptionsarbeit und dergleichen.
- (8) Bei Bedarf und wirtschaftlicher Vertretbarkeit sowie vorhandener Personalressource werden zusätzliche Betreuungszeiten (Sonderdienste) und Notgruppen während der Schließzeiten angeboten. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Zur Betreuung des Kindes ist eine gute Zusammenarbeit zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindertagesstätte notwendig, um die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Einzelgespräche mit den Sorgeberechtigten sowie die Teilnahme an den Elternveranstaltungen sind gewünscht.

- (2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kinder pünktlich zur Einrichtung zu bringen und sie pünktlich wieder abzuholen.
- (3) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Wohnortwechsel unverzüglich und unaufgefordert der Stadt Wittingen mitzuteilen.

§ 7 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Mitarbeitenden erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts des Kindes in der jeweiligen Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeitenden (das Kind muss in die Gruppe bzw. auf den Spielplatz gebracht und persönlich an die Fachkraft übergeben werden) und endet mit der Übergabe des Kindes an die/den Sorgeberechtigte/n oder ihren/seinen schriftlich Beauftragten.
- (2) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 8 Versicherung

- (1) Während der Betreuungszeit besteht für die Kinder eine gesetzliche Unfallversicherung. Versicherungsschutz besteht zudem auf dem direkten Weg der Kinder von der Wohnung zur jeweiligen Einrichtung und für den direkten Heimweg. Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder die Gewährung von Schmerzensgeld.
- (2) Für Garderobe und persönliche Gegenstände (z.B. Brille) der Kinder oder der Sorgeberechtigten übernimmt der Betriebsträger und die Stadt Wittingen bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung.

§ 9 Krankheitsfälle

- (1) Bei Krankheit des Kindes und in anderen Abwesenheitsfällen ist die Leitung der Kindertagesstätte zu benachrichtigen. Ist ein Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, so ist die Leitung der Kindertagesstätte hiervon unter Angabe der Krankheit umgehend in Kenntnis zu setzen. Für die Zeit der Erkrankung darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.
- (2) Nach überstandener Krankheit ist die Leitung der Kindertagesstätte berechtigt, vor der Wiederaufnahme des Kindes eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu fordern. Die Kosten tragen die Sorgeberechtigten. Medikamente werden in der Kindertagesstätte grundsätzlich nicht verabreicht. In begründeten Ausnahmefällen (Anfallsleiden, chronische Erkrankungen) werden Medikamente nach ärztlicher Einweisung von den Mitarbeitenden verabreicht. Darüber ist eine gesonderte Vereinbarung schriftlich zu schließen.
- (3) Wird bei einem Kind eine Erkrankung während der Betreuungszeit festgestellt, werden die Sorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Einrichtung abzuholen, wenn die Einrichtung dies für erforderlich erachtet.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.

**§ 10
Ausschluss**

- (1) Vom Besuch der Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden,
- a) die ohne Entschuldigung der Kindertagesstätte länger als vier Wochen ferngeblieben sind (die Beitragspflicht für diesen Zeitraum bleibt unberührt),
 - b) deren Sorgeberechtigte trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommen oder nach einer angemessenen Frist von längstens 4 Wochen mit mehr als einem Monatsbeitrag in Verzug geraten sind,
 - c) die besonderer Hilfe bedürfen, welche die Kindertagesstätte nicht leisten kann,
 - d) wenn durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet wird,
 - e) wenn die Sorgeberechtigten gegen die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Pflichten verstoßen oder eine Zusammenarbeit mit dem betreuenden Personal ablehnen.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Stadt Wittingen im Einvernehmen mit dem Betriebsträger.
- (3) Bei Ausschluss wird das Jugendamt durch die Leitung der Kindertagesstätte informiert.

**§ 11
Datenschutz**

Die Sorgeberechtigten stimmen mit Anmeldung des Kindes der Erhebung, Nutzung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Kindern und Sorgeberechtigten zu, soweit diese für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlich sind. In der Regel werden die Daten nach Wegfall des Zwecks gelöscht, unberührt bleiben jedoch die gesetzlichen Vorgaben über Aufbewahrungsfristen bzw. Archivierung.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Stadt Wittingen tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Stadt Wittingen vom 12.12.2013, veröffentlicht am 31.01.2014 im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 02/2014, außer Kraft.

Wittingen, den 20.12.2018

(L. S.)

Ridder
Bürgermeister

Beitragsstaffel für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten der Stadt Wittingen

Mit Wirkung vom 01.08.2018 werden die Elternbeiträge in den Kindertagesstätten der Stadt Wittingen nach folgender Beitragsstaffel erhoben:

Stufe	Einkommen		halbtags 4 Stunden	dreivierteltags 6 Stunden	ganztags 8 Stunden
	von	bis			
1	bis 26.000,00 €		115,00 €	172,50 €	230,00 €
2	26.000,00 €	31.000,00 €	129,00 €	193,50 €	258,00 €
3	31.000,00 €	36.000,00 €	139,00 €	208,50 €	278,00 €
4	36.000,00 €	41.000,00 €	151,00 €	226,50 €	302,00 €
5	41.000,00 €	46.000,00 €	160,00 €	240,00 €	320,00 €
6	46.000,00 €	51.000,00 €	175,00 €	262,50 €	350,00 €
7	51.000,00 €	56.000,00 €	185,00 €	277,50 €	370,00 €
8	56.000,00 €	61.000,00 €	197,00 €	295,50 €	394,00 €
9	über 61.000,00 €		208,00 €	312,00 €	416,00 €

Sonderdienste:

Für die Inanspruchnahme eines Sonderdienstes (zusätzliche Zeiten außerhalb der regulären Betreuungszeiten) wird ein Betrag von 10,00 € pro Monat und halbe Stunde - unabhängig vom Einkommen - festgesetzt.

Geschwisterermäßigung:

Der o. g. Grundbeitrag der Beitragsstaffel ermäßigt sich für Geschwisterkinder um 50 %, wenn die Kinder zeitgleich eine Kindertagesstätte im Bereich der Stadt Wittingen besuchen. Dies ist nicht der Fall, wenn das erste Kind beitragsfrei ist.

Essensgeld:

Die Kosten für Frühstück und Mittagessen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Auswärtige Betreuung:

Die Beitragsregelungen gelten auch für Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes Wittingen haben und eine Kindertagesstätte in der Stadt Wittingen besuchen.

Kriterienkatalog für die Vergabe von Plätzen in den Kindertagesstätten der Stadt Wittingen

Artikel I

Über die Vergabe der Kindergarten- und Krippenplätze entscheidet die Stadt Wittingen in Abstimmung mit dem Betriebsträger bzw. der Kita-Leitung. Liegen mehr Anmeldungen vor, als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Vergabe der Plätze nach dem nachfolgendem Punktesystem oder dem in Artikel II genannten Kriterium.

1. Berufstätigkeit oder dergleichen* (je Sorgeberechtigten)
 - Teilzeit bis zu 8 Wochenstunden (2 Punkte)
 - Teilzeit bis zu 16 Wochenstunden (4 Punkte)
 - Teilzeit bis zu 24 Wochenstunden (6 Punkte)
 - Teilzeit bis zu 32 Wochenstunden (8 Punkte)
 - Vollzeit mit mehr als 32 Wochenstunden (10 Punkte)

2. Familienstand
 - Berufstätige Alleinerziehende (10 Punkte und zusätzliche Punkte entsprechend Nr. 1)
3. Alter des Kindes
 - Letztes Kindergartenjahr vor der Einschulung (8 Punkte)
4. Wohnort des Kindes
 - Kind wohnhaft in der Ortschaft des Einzugsbereiches** der KiTa (3 Punkte)
5. Geschwisterkinder
 - Geschwisterkind in derselben KiTa (6 Punkte)
 - Im Haushalt lebende Geschwisterkinder in einer KiTa oder in Schule (2 Punkte)
6. Soziale Kriterien
 - Seitens des Fachbereichs Jugend des Landkreis Gifhorn wird eine fallbezogene Besonderheit bescheinigt, die eine bevorzugte Aufnahme rechtfertigt, u.a. Kindeswohlgefährdung (höchste Priorität ohne Bepunktung)
 - Kind lebt in einer anerkannten Pflegefamilie oder vergleichbarer Einrichtung (4 Punkte)
7. Sonstige Kriterien
 - Wechsler (von Krippe in den Kindergarten oder Bedarfsänderung der Betreuungszeit) und zuvor mindestens 12 Monate in der Einrichtung; Tagespflegebetreuung gilt entsprechend (10 Punkte)
 - Kind seit mehr als 6 Monaten auf der Interessentenliste (beginnend ab dem Tag der gewünschten Aufnahme) (5 Punkte)

Artikel II

Die Stadt Wittingen kann in Abstimmung mit dem Betriebsträger in Einzelfällen von der oben genannten Punkte-Regelung abweichen. (Zu diesen Gründen gehört z. B. der soziale Entwicklungsstand oder die familiäre Situation eines Kindes wie Krankheit/Pflegefall in der Familie, u. a.)

Artikel III

Entsprechende Nachweise und Bescheinigungen sind mit der Anmeldung bei der Stadt Wittingen einzureichen.

- * Einer Berufstätigkeit gleichgesetzt sind insbesondere Schulbesuche, Studium, Ausbildung, berufliche Weiterbildungen mit entsprechendem Nachweis.
 - ** Die Einzugsbereiche der drei Kita-Standorte werden analog der Schulbezirke festgelegt.
Knesebeck: Eutzen, Hagen, Knesebeck, Mahnburg, Vorhop, Wunderbüttel;
Ohrdorf: Boitzenhagen, Küstorf, Ohrdorf, Plastau, Radenbeck, Schneflingen, Teschendorf, Zasenbeck;
Wittingen: Darrigsdorf, Erpensen, Gannerwinkel, Glüsing, Kakerbeck, Lüben, Rade,
Stöcken, Suderwittingen, Wittingen, Wollerstorf
-

Bekanntmachung

der Stadt Wittingen

Der Rat der Stadt Wittingen hat mit Beschluss vom 20.12.2018 den Bebauungsplan „Hafen- und Industriegelände“, 3. Änderung in der Ortschaft Glüsing en als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.⁸

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung www.wittingen.eu>Bauleitplanung>Bebauungspläne in Wittingen in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wittingen, den 16.01.2019

(L. S.)

Ridder
Bürgermeister

Gemeinde Sassenburg
Az.: 66.13.15

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Die Gemeindestraße „Bokensdorfer Weg“ (Anlage⁹), in der Gemarkung der Ortschaft Westerbeck, Gemeinde Sassenburg, Landkreis Gifhorn ist bis zum Ende der vorhandenen Wohnbebauung (in östlicher Richtung) dem öffentlichen Verkehr gewidmet und geht anschließend in einen nicht-gewidmeten Wirtschaftsweg über.

Derzeit erfolgt eine Verlängerung des Straßenausbaus um 53 m im Rahmen des Neubaus der Schulporthalle.

⁸ abgedruckt auf den Seiten 158 -159 dieses Amtsblattes

⁹ abgedruckt auf Seite 160 dieses Amtsblattes

Auf Beschluss des Rates der Gemeinde Sassenburg vom 20.12.2018 ist dieser Verlängerungsbereich (Lageplan) gem. § 6 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zz. geltenden Fassung uneingeschränkt zu einer Gemeindestraße gewidmet worden.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Sassenburg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Sassenburg, 02.01.2019

Gemeinde Sassenburg

Arms
Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Gemeinde Osloß

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) — in den jeweils geltenden Fassungen — hat der Rat der Gemeinde Osloß in seiner Sitzung am 20.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich Eigentümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet neben der Hundehalterin/dem Hundehalter die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.

Sie beträgt jährlich:

- | | |
|----------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund | 50,00 EURO |
| b) für den zweiten Hund | 80,00 EURO |
| c) für jeden weiteren Hund | 100,00 EURO |

(2) Hunde die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5 dieser Satzung) werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.

(3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme des nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung oder Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.05 und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren
- (6) Halter Auskunft zu erteilen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. mit § 93 Abgabenordnung)

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt.
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse eines Hundes nicht angibt.
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt.
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt.
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihr/ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundstückes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Die Hundesteuersatzung vom 31.08.2000 tritt mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Gemeinde Osloß

Osloß, den 03.12.2018

Passeier
Bürgermeister

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Parsau für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Parsau in seiner Sitzung am 20.12.18 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- Beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans Einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	1.456.000	0	0	1.456.000
Ordentliche Aufwendungen	1.566.500	0	0	1.566.500
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.402.500	0	0	1.402.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.462.700	0	0	1.462.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	386.000	129.600	0	515.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	213.900	470.000	0	683.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.900	0	0	17.900

Nachrichtlich					
Gesamtbetrag Einzahlungen Finanzhaushaltes	der des	1.788.500	129.600	0	1.918.100
Gesamtbetrag Auszahlungen Finanzhaushaltes	der des	1.694.500	470.000	0	2.164.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Parsau, den 20.12.2018

Gemeinde Parsau

Keil
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.02.2019 bis einschl. 12.02.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Parsau, den 17.01.2019

Keil
Bürgermeisterin

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Rühren für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- Beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	4.436.400	556.100	0	4.992.500
Ordentliche Aufwendungen	4.166.800	25.800	0	4.192.600
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.199.500	556.100	0	4.755.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.838.700	25.800	0	3.864.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.343.500	0	1.141.900	201.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.054.100	0	1.276.800	777.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	35.100	0	0	35.100
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen Finanzhaushaltes	5.543.000	556.100	1.141.900	4.957.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen Finanzhaushaltes	5.927.900	25.800	1.276.800	4.676.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Rühen, den 12.12.2018

Gemeinde Rühen

Urban
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.02.2019 bis einschl. 12.02.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Rühen, den 16.01.2019

Urban
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der 1. Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Hankensbüttel zum 01.01.2011**

Der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel hat in seiner Sitzung am 20.12.2018 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 beschlossen und zugleich den Bericht über die Prüfung dieser Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn zur Kenntnis genommen.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 04.02.2019 bis einschließlich 12.02.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.

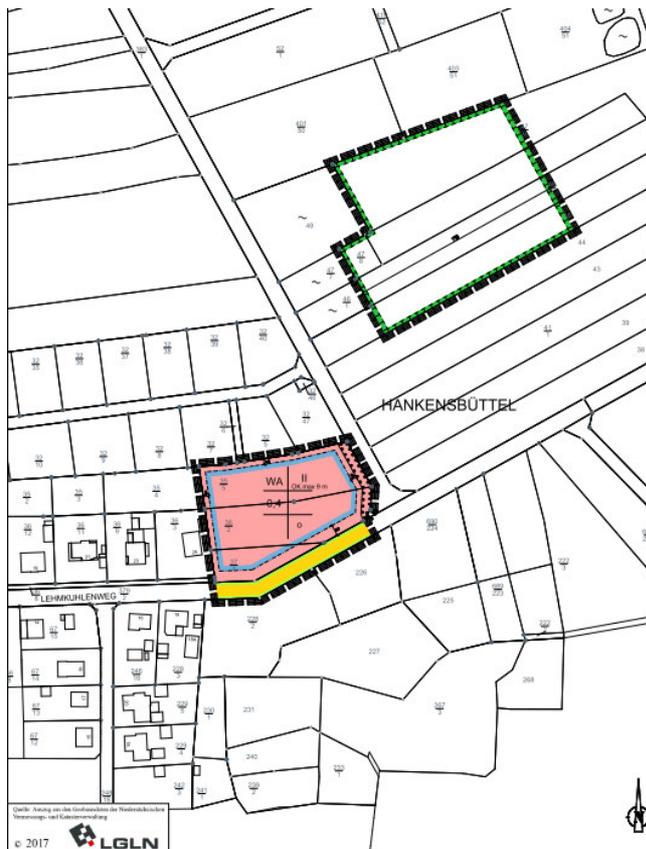
Hankensbüttel, den 22.01.2019

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Bekanntmachung des Bebauungsplans „Lehmkuhlenweg, 2. Erweiterung mit örtlicher Bauvorschrift“ im Ortsteil Hankensbüttel gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hankensbüttel hat am 12.12.2018 den Bebauungsplan „Lehmkuhlenweg, 2. Erweiterung mit örtlicher Bauvorschrift“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Die Lage des Plangebiets ist dem beigefügten Ausschnitt zu entnehmen (Verkleinerung der ALK). Der Geltungsbereich ist mit einer dicken, unterbrochenen Linie gekennzeichnet.



Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Lehmkuhlenweg, 2. Erweiterung mit örtlicher Bauvorschrift“ rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan „Lehmkuhlenweg, 2. Erweiterung mit örtlicher Bauvorschrift“ einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB können bei der Gemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, Zimmer 1, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.



Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Hankensbüttel, 17.01.2019

(L. S.)

Köllner
Bürgermeister

**Satzung
der Samtgemeinde Isenbüttel über die Festlegung von Schulbezirken**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58, 98 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes und des § 63 Niedersächsisches Schulgesetz hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Schulbezirke der Grundschulen**

Für die Grundschule Calberlah wird das Gebiet der Gemeinde Calberlah als Schulbezirk festgelegt.

Für die Grundschule Isenbüttel wird das Gebiet der Gemeinde Isenbüttel als Schulbezirk festgelegt.

Für die Grundschule Ribbesbüttel wird das Gebiet der Gemeinde Ribbesbüttel als Schulbezirk festgelegt.

Für die Grundschule Wasbüttel wird das Gebiet der Gemeinde Wasbüttel als Schulbezirk festgelegt.

**§ 2
Schulbezirk der Realschule**

Für die Realschule, die zu Schuljahresbeginn 2018/2019 (01.08.2018) eingerichtet wurde und ab diesem Zeitpunkt, beginnend mit der 5. Klasse, jährlich stufenweise in den weiteren Jahrgängen hochwachsen und die Oberschule dementsprechend ersetzen wird, wird das Gebiet der Samtgemeinde Isenbüttel als Schulbezirk festgelegt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Samtgemeinde Isenbüttel über die Festlegung von Schulbezirken vom 08.03.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 4 aus 2018, ausgegeben am 30.04.2018, Seite 168), außer Kraft.

Isenbüttel, 13.12.2018

(L. S.)

Metzloff
Samtgemeindebürgermeister

**Satzung
über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für
Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige
Personen in der Samtgemeinde Meinersen**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 20.12.2018 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Meinersen beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem einzigen Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Folgen zwei Sitzungen unmittelbar hintereinander, sind diese als eine Sitzung anzusehen.

- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird grundsätzlich jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Der Anspruch auf den entsprechenden vollen Monatsbetrag besteht auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnitt gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

**§ 2
Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 130,00 EUR.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung und mit Ausnahme der Regelung über die Reisekosten nach § 10 dieser Satzung.
- (3) Dem Rat der Samtgemeinde Meinersen steht seit dem 01.08.2010 das internetbasierte Ratsinformationssystem ALLRIS zur Verfügung. Jedes Ratsmitglied wird mit einem iPad ausgestattet und erhält die sitzungsrelevanten Unterlagen in elektronischer Form.

**§ 3
Besondere Aufwandsentschädigung**

- (1) Anstelle der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes nach § 2 werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | | |
|----|--|------------|
| a) | an den/die stellv. Samtgemeindebürgermeister/-in | 325,00 EUR |
| b) | an Beigeordnete | 260,00 EUR |
| c) | an Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mehr als 5 Mitgliedern | 325,00 EUR |
| d) | an Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit weniger als 5 Mitgliedern | 225,00 EUR |
| e) | an Gruppensprecher/innen | 175,00 EUR |
| f) | an den/die Ratsvorsitzende(n) und Ausschussvorsitzende(n) | 195,00 EUR |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen auf sich, so wird nur die höchste Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Ist das Ratsmitglied Fraktionsvorsitzende/r und gleichzeitig Gruppensprecher/in wird lediglich die Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende/r gezahlt.

**§ 4
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder von Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für die mitgliedschaftliche Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EUR je Sitzung.

**§ 5
Fahrtkosten**

- (1) Zu den Entschädigungen nach §§ 2 - 4 sind Fahrtkostenpauschalen für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes zu zahlen:
- | | | |
|----|---|------------|
| a) | für den/die stellv. Samtgemeindebürgermeister/-in monatlich | 85,00 EUR |
| b) | an Fraktionsvorsitzende mit mehr als 5 Fraktionsmitgliedern monatlich | 100,00 EUR |
| c) | für Fraktionsvorsitzende mit weniger als 5 Mitgliedern monatlich | 70,00 EUR |
| d) | für Beigeordnete monatlich | 45,00 EUR |
| e) | an Gruppensprecher/innen, sofern keine Fraktionsvorsitzende monatlich | 35,00 EUR |
| f) | für Ratsvorsitzende | 35,00 EUR |
| g) | für Ausschussvorsitzende monatlich | 40,00 EUR |
| h) | für Ratsmitglieder | 15,00 EUR |
| i) | für Bürgervertreter | 8,00 EUR |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen auf sich, so wird nur die höchste Fahrtkostenpauschale gezahlt.

§ 6 Fraktions-/Gruppenentschädigung

Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Samtgemeinde Meinersen erhalten für die Fraktions-/Gruppenarbeit eine jährliche Grundpauschale von 400,00 EUR. Zusätzlich wird für jedes Fraktions-/Gruppenmitglied eine Entschädigung in Höhe von 90,00 EUR gezahlt.

§ 7 Verdienstausfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben:
 - a) ehrenamtlich tätige Personen, sofern sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - b) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung.

- (2) Der Ersatz des Verdienstausfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbstständigen kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gewährt werden.

Der Ersatz von Verdienstausfall wird an Werktagen von Montag bis Freitag auf die Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und an Samstagen auf die Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr begrenzt, es sei denn, die/der Anspruchsberechtigte ist im Schichtdienst tätig.

Verdienstausfall wird höchstens für die Dauer von 3 Stunden täglich gezahlt.

Die Entschädigung für Verdienstausfall nach Satz 2 und 3 wird auf höchstens 18,00 EUR je Stunde begrenzt.

- (3) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 18,00 EUR an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und an Samstagen von 8:00 bis 12:00 Uhr erhalten.

§ 8 Verdienstausfall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Für Entschädigungsansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt § 12 Niedersächsisches Brandschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung wird der durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen, Ausbildungsveranstaltungen sowie angeordnete Dienste nachweislich entstandene Verdienstausfall erstattet.
- (3) Den privaten Arbeitgebern der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren wird auf deren Antrag das weitergezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit erstattet. Dieses gilt auch hinsichtlich des Arbeitsentgeltes, das während einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt worden ist.

- (4) In allen anderen Fällen (Selbstständige, Landwirte etc.) wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren auf Antrag der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene nachgewiesene Verdienstaufschlag erstattet. Dieses gilt auch bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen. Als Höchstbetrag wird eine Erstattung von 18,00 EUR je Stunde festgelegt.
- (5) Für die Zahlung eines Pauschalstundensatzes bei ausschließlicher Haushaltsführung gilt Abs. 4.

§ 9

Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Samtgemeinde Meinersen ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 6,00 EUR je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 18,00 EUR festgesetzt.
- (3) Die Gewährung von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren regelt sich nach § 12 Nds. Brandschutzgesetz. Als Höchstbetrag gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 10

Auslagen

Für die Samtgemeinde Meinersen ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Als Auslagenersatz werden höchstens monatlich 10,00 EUR gezahlt.

§ 11

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Freiwillige Feuerwehr

Die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Tätige erhalten mit Ausnahme der in Spezialgesetzen (Brandschutzgesetz) geregelten besonderen Ansprüche folgende, monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	Samtgemeindebrandmeister/-in	220,00 EUR
b)	stellv. Samtgemeindebrandmeister/-in	110,00 EUR
c)	Ortsbrandmeister/-in (Stützpunktwehr)	90,00 EUR
d)	stellv. Ortsbrandmeister/-in (Stützpunktwehr)	45,00 EUR
e)	Ortsbrandmeister/-in (Feuerwehr mit Grundausstattung)	70,00 EUR
f)	stellv. Ortsbrandmeister/-in (Feuerwehr mit Grundausstattung)	35,00 EUR
g)	Samtgemeindejugendfeuerwehrwart/-in	70,00 EUR
h)	stellv. Samtgemeindejugendfeuerwehrwart/-in	35,00 EUR

i)	Gerätewarte/wartinnen (Stützpunktwehr)	55,00 EUR
j)	stv. Gerätewarte/-wartinnen (Stützpunktwehr)	25,00 EUR
k)	Gerätewarte/wartinnen (Feuerwehr mit Grundausstattung)	40,00 EUR
l)	Samtgemeindekleiderwart/-in	40,00 EUR
m)	Jugendwarte/wartinnen der Ortsfeuerwehren	35,00 EUR
n)	Samtgemeindeausbildungsleiter/-in	40,00 EUR
o)	stv. Samtgemeindeausbildungsleiter/-in	20,00 EUR
p)	Samtgemeindegemeinschaftsbeauftragte/-r	35,00 EUR
q)	Samtgemeindeatemschutzgerätewart/-in	35,00 EUR
r)	Atemschutzgerätewart/-innen (Stützpunktwehr)	40,00 EUR
s)	stv. Atemschutzgerätewart/-innen (Stützpunktwehr)	20,00 EUR
t)	Atemschutzgerätewart/-innen (Feuerwehr mit Grundausstattung)	30,00 EUR
u)	Samtgemeindefunkbeauftragte/-r	50,00 EUR
v)	stv. Samtgemeindefunkbeauftragte/-r	20,00 EUR
w)	Kinderfeuerwehrwart/-innen	35,00 EUR
x)	Samtgemeinde-Schriftwart/-in	20,00 EUR
y)	Samtgemeinde-Pressebeauftragte/-r	20,00 EUR
z)	Musikzugführer/-in	35,00 EUR

Die auf Samtgemeindeebene tätigen Ausbilder/-innen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR je tatsächlich geleisteter Stunde (Unterrichtsstunde).

Archivwesen

Archivbetreuer/-in (je Gemeinde) 15,00 EUR

- (2) Babybotschafter/-innen erhalten eine Aufwandsentschädigung von einmalig 15,00 EUR je zugeteiltem Kind. Damit sind alle anderweitigen Ansprüche abgegolten. Für Schulungen bzw. Fortbildungsveranstaltungen auf Anweisung der Samtgemeinde erhalten die Babybotschafter/-innen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR.

- (3) Für die bestellten Schiedsmänner/Schiedsfrauen der Samtgemeinde Meinersen werden folgende jährliche Dienstzimmerentschädigungen gezahlt:

Schiedsmannbezirk I
(Gemeinde Leiferde und Hillerse) 125,00 EUR

Schiedsmannbezirk II
(Gemeinde Meinersen und Müden (Aller) 250,00 EUR

Die Entschädigung wird zu Jahresbeginn ausgezahlt.

Neben der Dienstzimmerentschädigung erhalten die Schiedsmänner/Schiedsfrauen eine Fallpauschale von 15,00 EUR je Schlichtungsverhandlung auf Grundlage des abgegebenen Geschäftsberichtes. Die Fallpauschale ist begrenzt auf maximal 15 Schlichtungsverhandlungen pro Jahr.

Die Fallpauschale wird rückwirkend nach Vorlage des Geschäftsberichtes für das vergangene Jahr gezahlt.

**§ 12
Reisekosten**

- (1) Für von der Samtgemeinde Meinersen vorgesehene Dienstfahrten außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO).
- (2) Ehrenamtlich tätige Personen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene eine pauschalierte Reisekostenvergütung in Höhe von 10,00 EUR pro Lehrgangstag.

**§ 13
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn rückwirkend zum 21.06.2018 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Meinersen vom 21.06.2018 außer Kraft.

Meinersen, den 20.12.2018

(L. S.)

Montzka
Samtgemeindebürgermeister

**Satzung
der Samtgemeinde Papenteich für die Freiwillige Feuerwehr
(Feuerwehrsatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 18. Dezember 2018 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Organisation und Aufgaben**

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Papenteich. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistungunterhaltenen Ortsfeuerwehren Abbesbüttel, Adenbüttel, Bechtsbüttel, Didderse, Grassel, Gravenhorst/Ohnhorst, Groß Schwülper, Lagesbüttel, Meine, Rethen (auch für Eickhorst), Rötgesbüttel, Rolfsbüttel, Rothemühle/Walle, Vordorf, Wedesbüttel/Wedelheine.

Die Ortsfeuerwehr Meine ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO in der zurzeit gültigen Fassung), die Ortsfeuerwehren Groß Schwülper und Rötgesbüttel sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die übrigen Ortsfeuerwehren sind Grundausrüstungsfeuerwehren.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister hat zwei Stellvertreter. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Bei einer Ortsfeuerwehr mit mehreren Standorten kann je Standort 1 Stellvertreter benannt werden. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindevorstand bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehr die erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten der Gemeindefeuerwehr für die Dauer von sechs Jahren.
- (2) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (3) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (4) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln, Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) die Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

- (2) Das Gemeindekommando besteht aus:
 - a) Der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) den stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder Gemeindebrandmeistern, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Gemeindegemeinschaftsfeuerwehrwartin oder dem Gemeindegemeinschaftsfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten, der Gemeindeausbildungsleiterin oder dem Gemeindeausbildungsleiter und der Gemeindegemeinschaftsgerätewartin oder dem Gemeindegemeinschaftsgerätewart als Beisitzer.

- (3) Die Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c) werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a) und b) genannten Gemeindegemeinschaftsmitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindegemeinschaftskommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindegemeinschaftskommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c) und die Träger anderer Funktionen nach Absatz 3 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindegemeinschaftskommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindegemeinschaftskommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindegemeinschaftskommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindegemeinschaftskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindegemeinschaftskommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindegemeinschaftskommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegemeinschaftskommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindegemeinschaftskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindegemeinschaftskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a), b), d), e), f), g), h) und i) aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus:
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,

- c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c) und d) werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1 Buchst. c) und d) und Träger anderer Funktionen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin, Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht die Altersgrenze gem. des NBrandSchG vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und

regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1).
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindefeuerwehrkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Ein Mitglied der Einsatzabteilung kann, wenn die Freiwillige Feuerwehr eine Altersabteilung hat, ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.
- (2) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht der Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Mitgliedschaft endet spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.
- (5) Näheres regeln die Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Gemeindefeuerwehr Papenteich.

§ 12

Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13

Angehörige der Ehrenabteilung

- (1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.
- (2) Ehemalige Gemeindebrandmeisterinnen oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister können nach den Ehrungsrichtlinien der Samtgemeinde durch den Samtgemeinderat zu Ehrengemeindebrandmeisterinnen oder Ehrengemeindebrandmeistern, Ehrenortsbrandmeisterinnen oder Ehrenortsbrandmeistern ernannt werden, wenn sie als Ehrenbeamte drei volle Wahlperioden (18 Jahre) tätig gewesen sind.

§ 14

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15

Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben gem. § 12 Abs. 6 NBrandSchG über Angelegenheiten, die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren, insbesondere keine Auskünfte über Einsätze zu erteilen sowie Bildaufnahmen und Bild- und Tonaufzeichnungen weiterzugeben; die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Satz 1 gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben; die Genehmigung erteilt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person weist die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vor

Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die Pflicht zur Verschwiegenheit und auf § 37 Abs. 1 Nr. 1 hin; der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Die Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamte beauftragt mit der aktenkundigen Verschwiegenheitsverpflichtung die jeweilige Ortsbrandmeisterin oder den jeweiligen Ortsbrandmeister.

Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Ehrenbeamtenverhältnis gilt ausschließlich die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 37 des Beamtenstatusgesetzes.

- (3) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde (Samtgemeinde) den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff. FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau“ oder „Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin“ oder „Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Vorschlag des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister.

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung,
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,

- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder persönlich oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
- 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 - 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 - 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindegremium und der oder dem

- Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Datenverarbeitung

Hinsichtlich der Datenverarbeitung werden auf die Regelungen des NBrandSchG verwiesen.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung der Samtgemeinde Papenteich für die Freiwillige Feuerwehr in der Fassung vom 13. Oktober 2014 außer Kraft.

Meine, 18. Dezember 2018

(L. S.)

Kielhorn
Samtgemeindebürgermeisterin

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung Gemeinde Adenbüttel

Der Rat der Gemeinde Adenbüttel hat gemäß des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Z. geltenden Fassung am 14.12.18 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 8 wird unter der Ziffer 3 wie folgt geändert:

§ 8 – Bekanntmachungen

- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht. Die Aushangkästen befinden sich in den Ortsteilen Adenbüttel (Thiberg 1a) und Rolfsbüttel (Dorfgemeinschaftshaus).

Artikel 2

§ 10

Die geänderte Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.03.2002 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.09.17 außer Kraft.

Adenbüttel, 14.12.18

(L. S.)

Pölig
Bürgermeisterin

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Didderse für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Didderse in der Sitzung am 19. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.468.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.480.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	20.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	15.500 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.403.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.316.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	160.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.154.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.563.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.470.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 233.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |

2. Gewerbesteuer 430 v. H.

Didderse, 19. Dezember 2018

(L. S.)

Moos
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.02.2019 bis einschl. 12.02.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Didderse, den 24.01.2019

Moos
Bürgermeister

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Groß Oesingen für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gr. Oesingen in der Sitzung am 17.12.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplan s einschließlich. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.169.600	163.000	0	2.332.600
ordentliche Aufwendungen	1.827.800	61.800	0	1.889.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.036.100	163.000	0	2.199.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.638.100	61.800	0	1.699.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.137.500	0	69.800	1.067.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	694.000	0	112.800	581.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Gr. Oesingen, den 17.12.2018

Schulze
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 04.02. bis einschl. 12.02.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Gr. Oesingen, den 15.01.2019

Schulze
Bürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Groß Oesingen für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Oesingen in der Sitzung am 17.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.226.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.104.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.091.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.913.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	262.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.254.000 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbsteuer 390 v. H.

§ 6

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 500.000 € und für sonstige Investitionen auf 100.000 € festgelegt.

Groß Oesingen den, 17.12.2018

Schulze
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.02. bis einschl. 12.02.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Gr. Oesingen, den 15.01.2019

Schulze
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012
der Gemeinde Schönewörde**

Der Rat der Gemeinde Schönewörde hat in seiner Sitzung am 03.09.2018 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 04.02.2019 bis 12.02.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schönewörde, 14.01.2019

Flohr
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012
der Gemeinde Wesendorf**

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat in seiner Sitzung am 21.01.2019 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 04.02.2019 bis 12.02.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wesendorf, 23.01.2019

Schulz
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**2. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die
Entwässerungseinrichtungen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Samtgemeinde Boldecker Land)**

Aufgrund der zwischen der Samtgemeinde Boldecker Land und den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom 18.12.2013 und des abgeschlossenen begleitenden öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 18.12.2013, der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S.113) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl S. 121) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl S. 701) hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) in seiner Sitzung vom 23.11.2018 diese Satzung beschlossen.

Der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land hat dieser Satzung mit Beschluss vom 13.12.2018 zugestimmt.

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerungseinrichtungen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Samtgemeinde Boldecker Land) vom 17.12.2014, in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 14.12.2017, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Der § 9 – Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

§ 9 Gebührensätze

- (1) Die Einleitungsgebühr beträgt bei der Schmutzwasserentsorgung in allen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Boldecker Land 2,53 € pro m³.
- (2) Die Gebührensätze für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung setzen sich aus einem Grundbetrag und einem mengenabhängigen Anteil (Klärschlammmenge bei Kleinkläranlagen und der Abwassermenge bei den abflusslosen Sammelgruben) pro Abfuhr zusammen. Sie betragen
- a) für die Entsorgung von Kleinkläranlagen:
 - Grundbetrag
 - Standardabfuhr (an den regulären Abfuhrterminen) 172,44 €/pro Abfuhr
 - Sonderabfuhr (außerhalb der regulären Abfuhrtermine) 207,61 €/pro Abfuhr
 - zuzüglich
 - Entsorgung des Klärschlammes 10,48 €/m³
 - b) für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben:
 - Grundbetrag
 - Standardabfuhr (an den regulären Abfuhrterminen) 172,44 €/pro Abfuhr
 - Sonderabfuhr (außerhalb der regulären Abfuhrtermine) 207,61 €/pro Abfuhr
 - zuzüglich
 - Entsorgung des Abwassers 5,24 €/m³

Diese Gebührensätze gelten für Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Sammelgruben bei denen das Entsorgungsfahrzeug (bis 26 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht) bis auf eine Entfernung von höchstens 10 Metern ungehindert und schadlos an- und abfahren und die zu entsorgende Anlage ohne weiteres entleert werden kann. Bei einer darüber hinausgehenden Entfernung ist der Aufwand für die zusätzlich zu verlegenden Saugschläuche mit 2,00 €/je Meter Schlauchlänge zu erstatten.

Artikel II

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wolfsburg, 14.12.2018

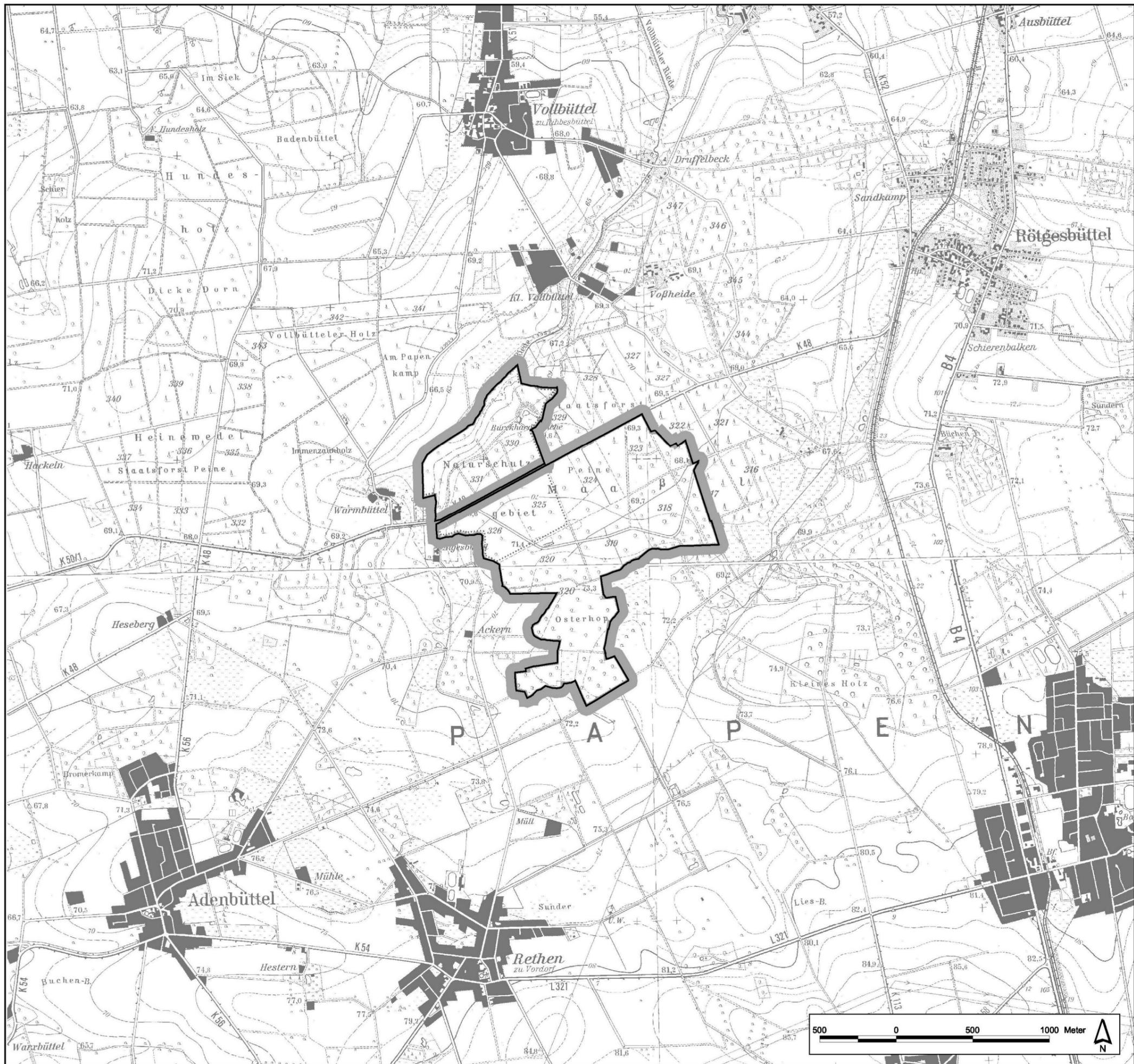
Der Vorstand

Dr. Meier

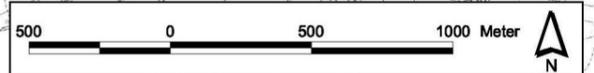
Übersichtskarte der Verordnung vom 20.12.2018 über das Naturschutzgebiet "Maaßel"

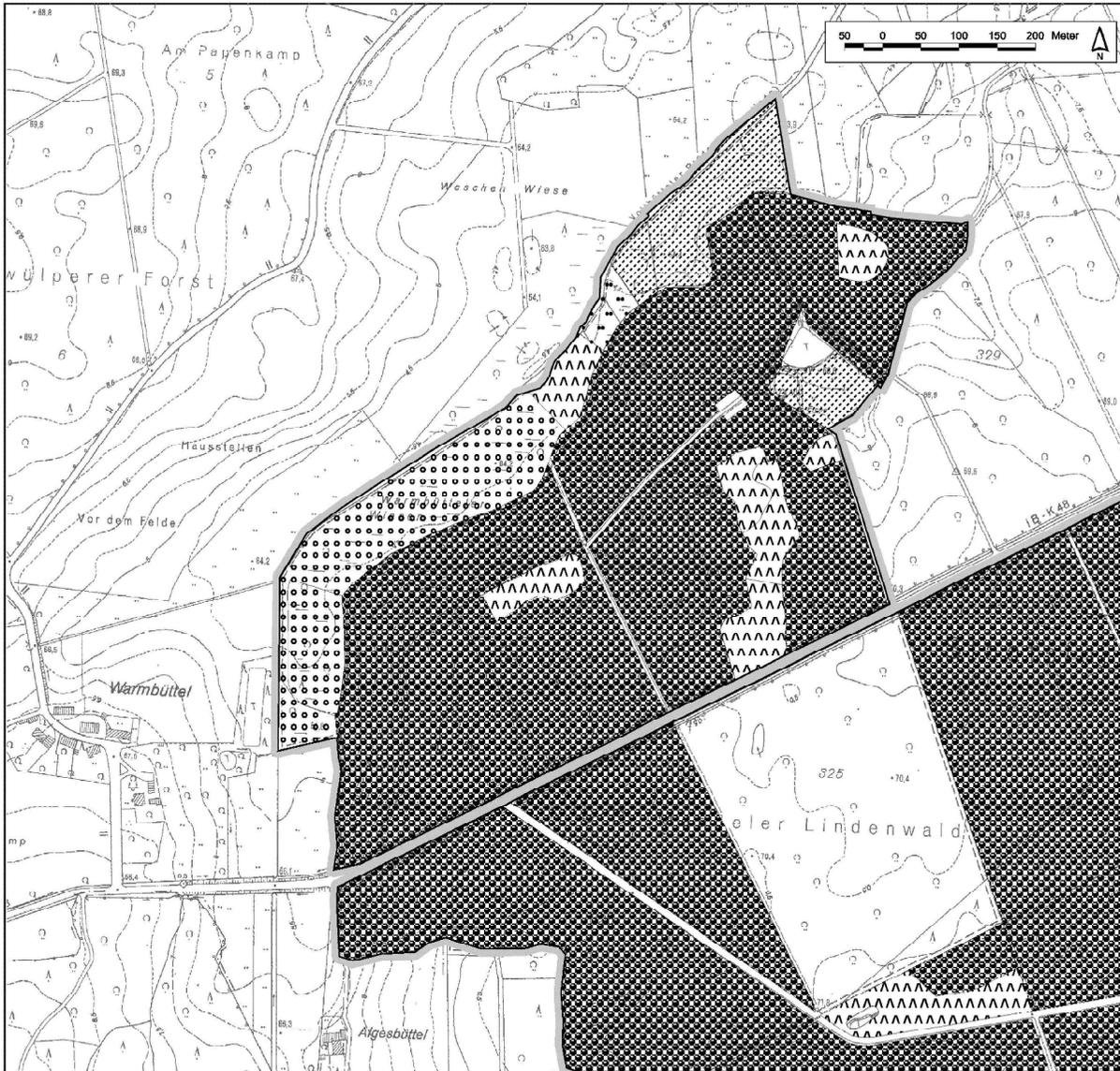
Landkreis Gifhorn
 Samtgemeinden Isenbüttel und Papenteich

 Grenze des Naturschutzgebietes
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)



 <p>Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn</p>		
Maßstab 1 : 25.000	gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	Karte 2
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017 		





**Maßgebliche Karte zur Verordnung
vom 20.12.2018 über das
Naturschutzgebiet
"Maaßel"**

Landkreis Gifhorn

Samtgemeinden Iserbüttel und Papenteich

 Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)

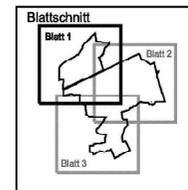
 Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1

 Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2

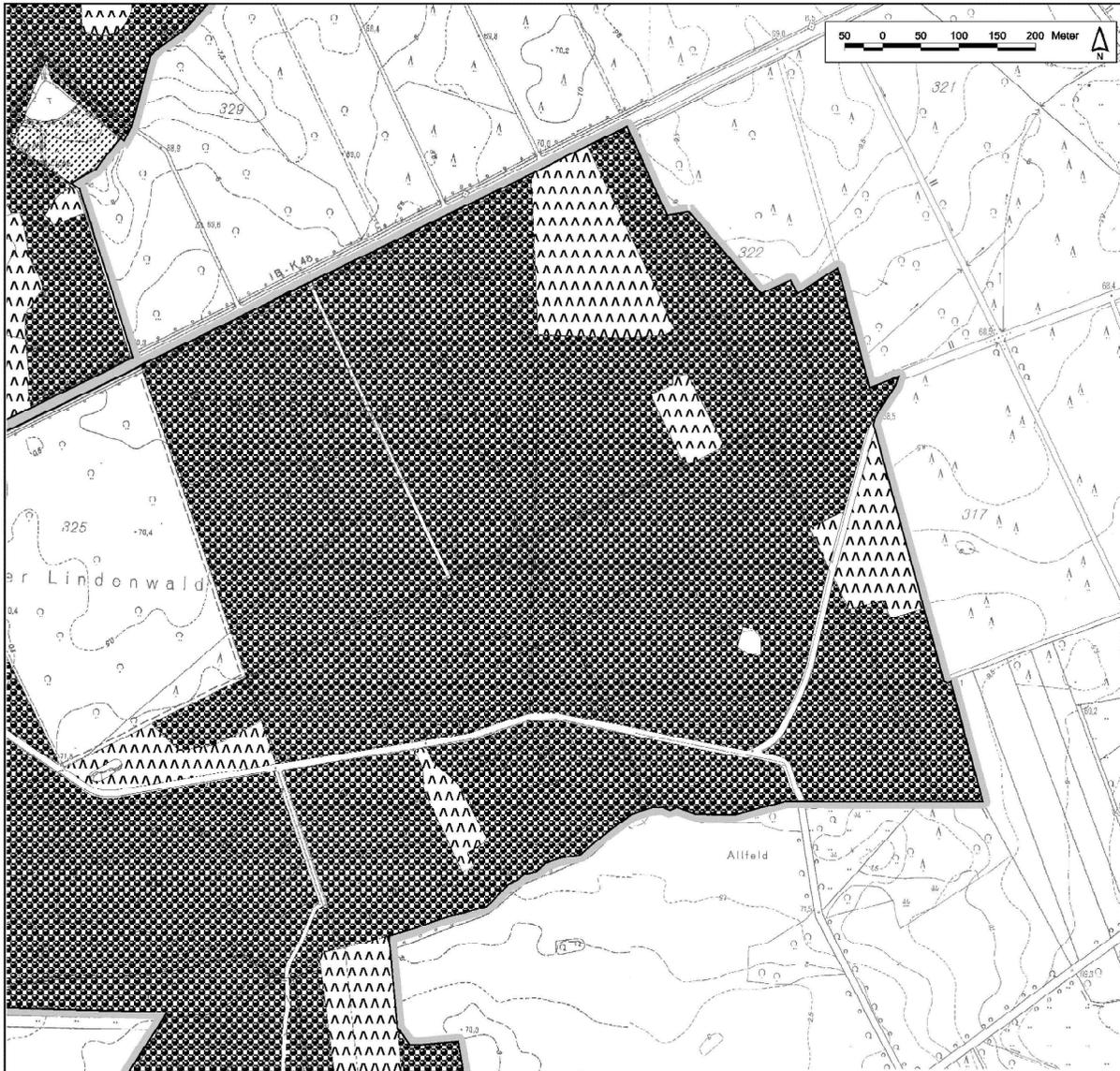
 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide,
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2

 Feuchte Eichen-Hainbuchen-Mischwälder,
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2

 Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1



 <p>Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn</p>		
Maßstab 1 : 5.000	gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	Karte 1 Blatt 1
<p>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017</p> 		



**Maßgebliche Karte zur Verordnung
vom 20.12.2018 über das
Naturschutzgebiet
"Maaßel"**

Landkreis Gifhorn
Samtgemeinden Isenbüttel und Papenteich

 Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)

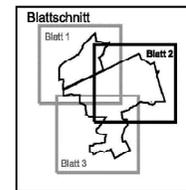
 Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1

 Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2

 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide,
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2

 Feuchte Eichen-Hainbuchen-Mischwälder,
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2

 Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1



Landkreis Gifhorn
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

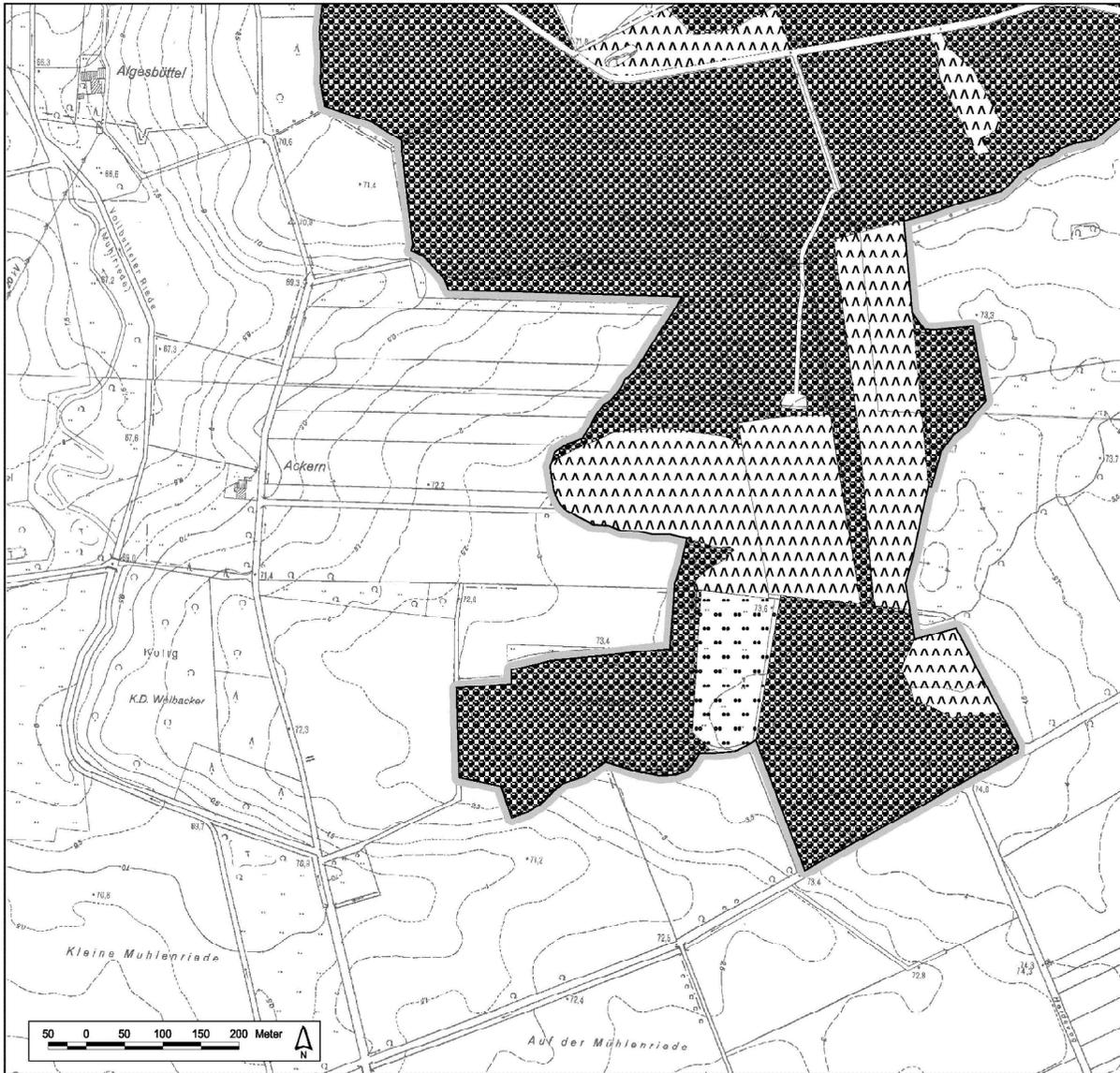
Maßstab 1 : 5.000

gez. Dr. Andreas Ebel
(Landrat)

Karte 1
Blatt 2

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017





**Maßgebliche Karte zur Verordnung
vom 20.12.2018 über das
Naturschutzgebiet
"Maaßel"**

Landkreis Gifhorn

Samtgemeinden Iserbüttel und Papenteich

 Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)

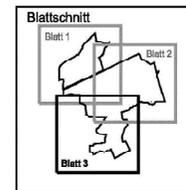
 Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1

 Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2

 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide,
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2

 Feuchte Eichen-Hainbuchen-Mischwälder,
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2

 Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1



Landkreis Gifhorn
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

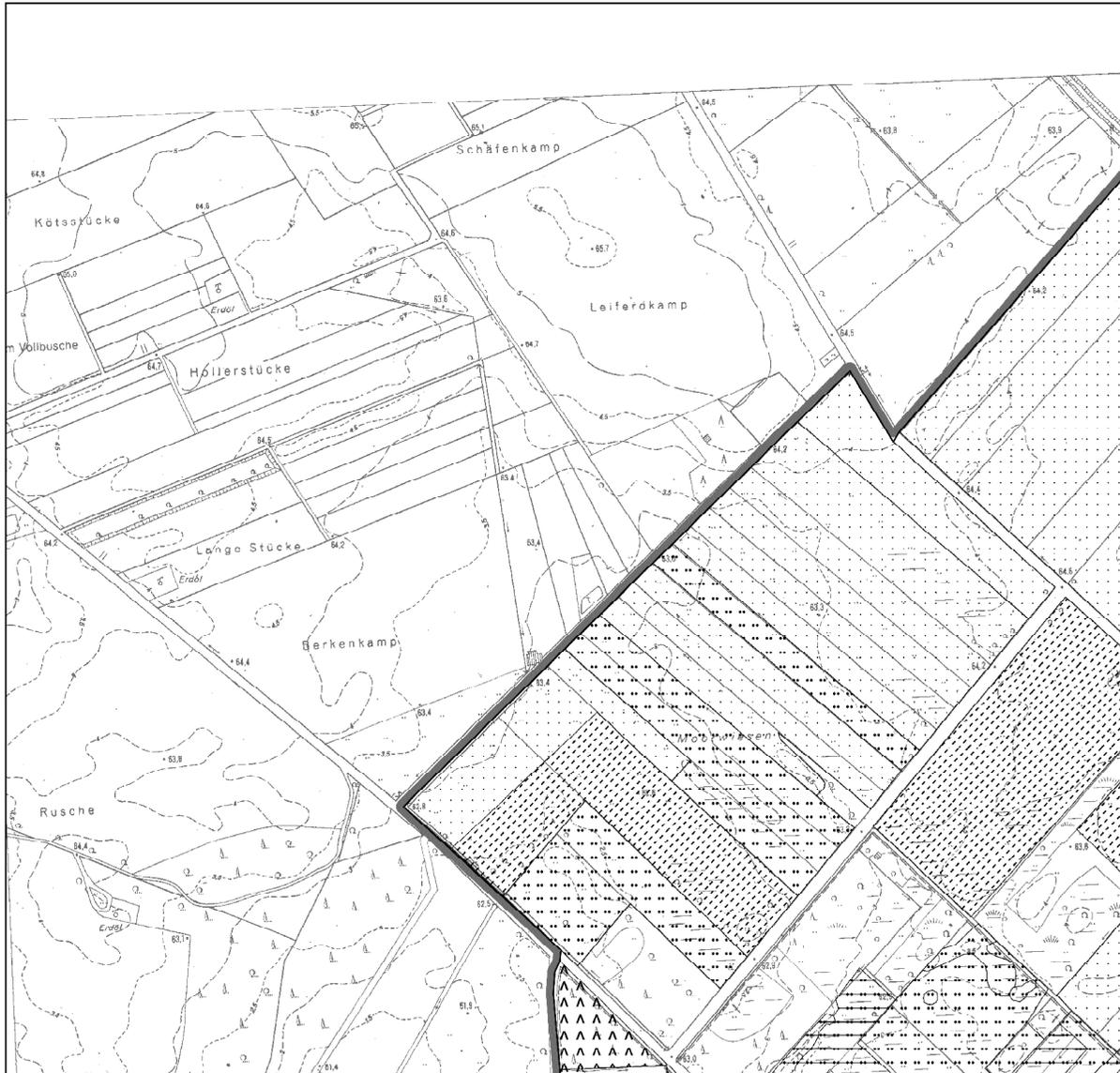
Maßstab 1 : 5.000

gez. Dr. Andreas Ebel
(Landrat)

Karte 1
Blatt 3

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017



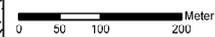
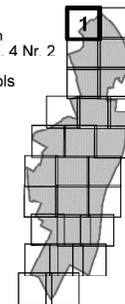


Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 20.12.2018 über das Naturschutzgebiet

"GROßES MOOR BEI GIFHORN"

Landkreis Gifhorn
 Gemeinde Sassenburg
 Gemeinde Schöneworde
 Gemeinde Wahrenholz

-  Grenze des Naturschutzgebiets
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)
-  Acker
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Wechselgrünland
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
-  Dauergrünland
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Grünland und Ried
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
-  Magerrasen, Borstgrasrasen, Moor- und Heidestadien
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
-  Forst
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1
-  Entwicklungsfläche zum LRT 9190
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Grenze des Flächenpools
 gem. § 4 Abs. 7



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1:5.000	Karte 1 Blatt 1 von 26
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2016	
	

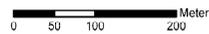
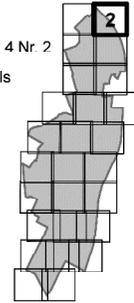


Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 20.12.2018 über das Naturschutzgebiet

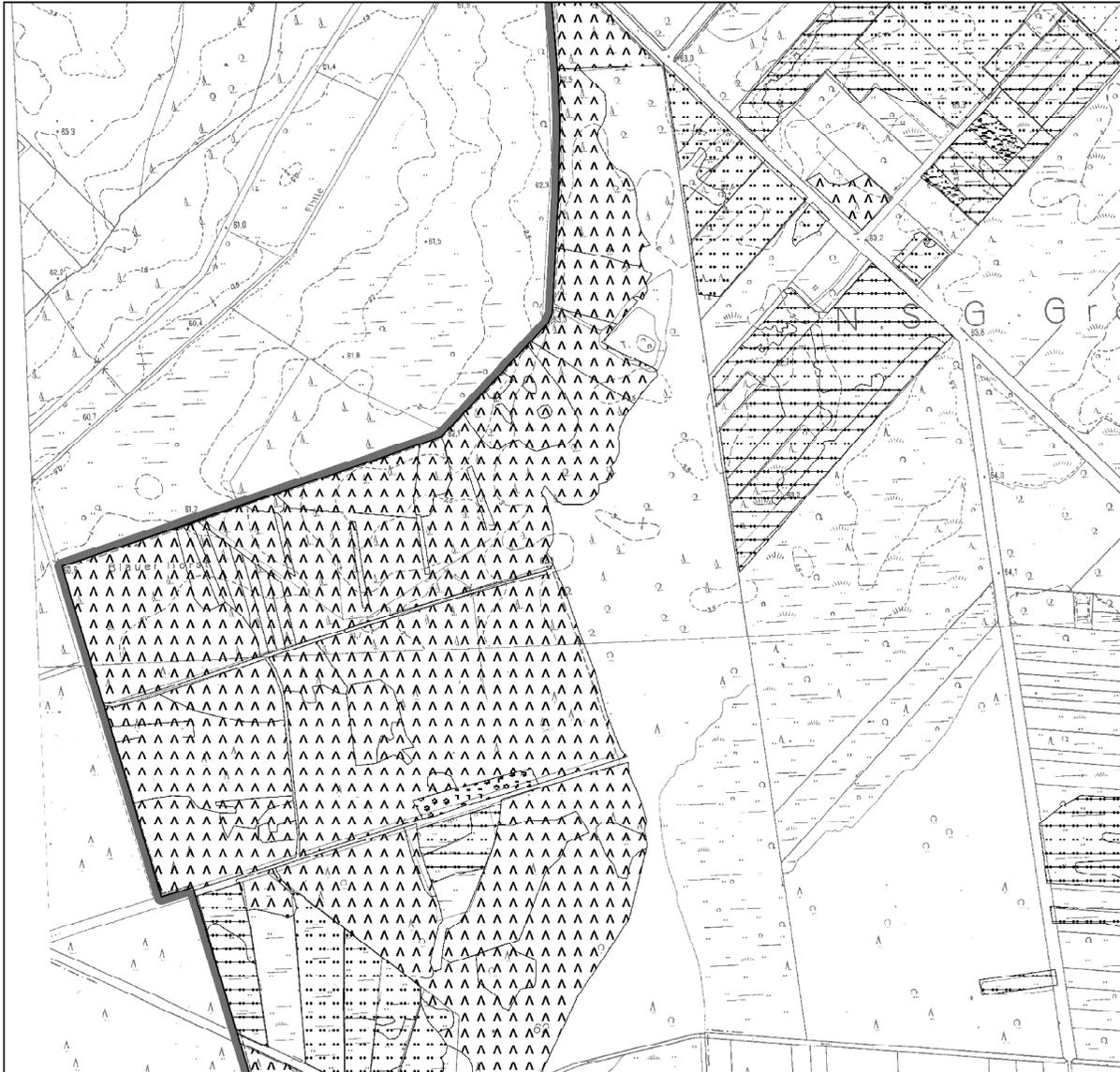
"GROßES MOOR BEI GIFHORN"

Landkreis Gifhorn
 Gemeinde Sassenburg
 Gemeinde Schönewörde
 Gemeinde Wahrenholz

-  Grenze des Naturschutzgebiets
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)
-  Acker
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Wechselgrünland
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
-  Dauergrünland
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Grünland und Ried
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
-  Magerrasen, Borstgrasrasen, Moor- und Heidestadien
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
-  Forst
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1
-  Entwicklungsfläche zum LRT 9190
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Grenze des Flächenpools
 gem. § 4 Abs. 7



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1:5.000	Karte 1 Blatt 2 von 26
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2016	
	

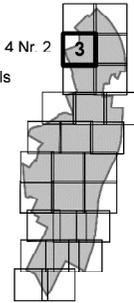


**Maßgebliche Karte zur Verordnung
vom 20.12.2018 über das
Naturschutzgebiet**

"GROßES MOOR BEI GIFHORN"

Landkreis Gifhorn
Gemeinde Sassenburg
Gemeinde Schönewörde
Gemeinde Wahrenholz

-  Grenze des Naturschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)
-  Acker
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Wechselgrünland
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
-  Dauergrünland
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Grünland und Ried
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
-  Magerrasen, Borstgrasrasen, Moor- und
Heidestadien
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
-  Forst
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1
-  Entwicklungsfläche zum
LRT 9190 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Grenze des Flächenpools
gem. § 4 Abs. 7



0 50 100 200 Meter



 Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn	
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1:5.000	Karte 1 Blatt 3 von 26
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2016	
	



Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 20.12.2018 über das Naturschutzgebiet

"GROßES MOOR BEI GIFHORN"

Landkreis Gifhorn
 Gemeinde Sassenburg
 Gemeinde Schönewörde
 Gemeinde Wahrnholz

-  Grenze des Naturschutzgebiets
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)
-  Acker
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Wechselgrünland
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
-  Dauergrünland
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Grünland und Ried
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
-  Magerrasen, Borstgrasrasen, Moor- und Heidestadien
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
-  Forst
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1
-  Entwicklungsfläche zum LRT 9190 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Grenze des Flächenpools
 gem. § 4 Abs. 7



0 50 100 200 Meter



 Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn	
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1:5.000	Karte 1 Blatt 4 von 26
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2016	
	

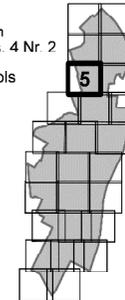


Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 20.12.2018 über das Naturschutzgebiet

"GRÖßES MOOR BEI GIFHORN"

Landkreis Gifhorn
 Gemeinde Sassenburg
 Gemeinde Schönewörde
 Gemeinde Wahrenholz

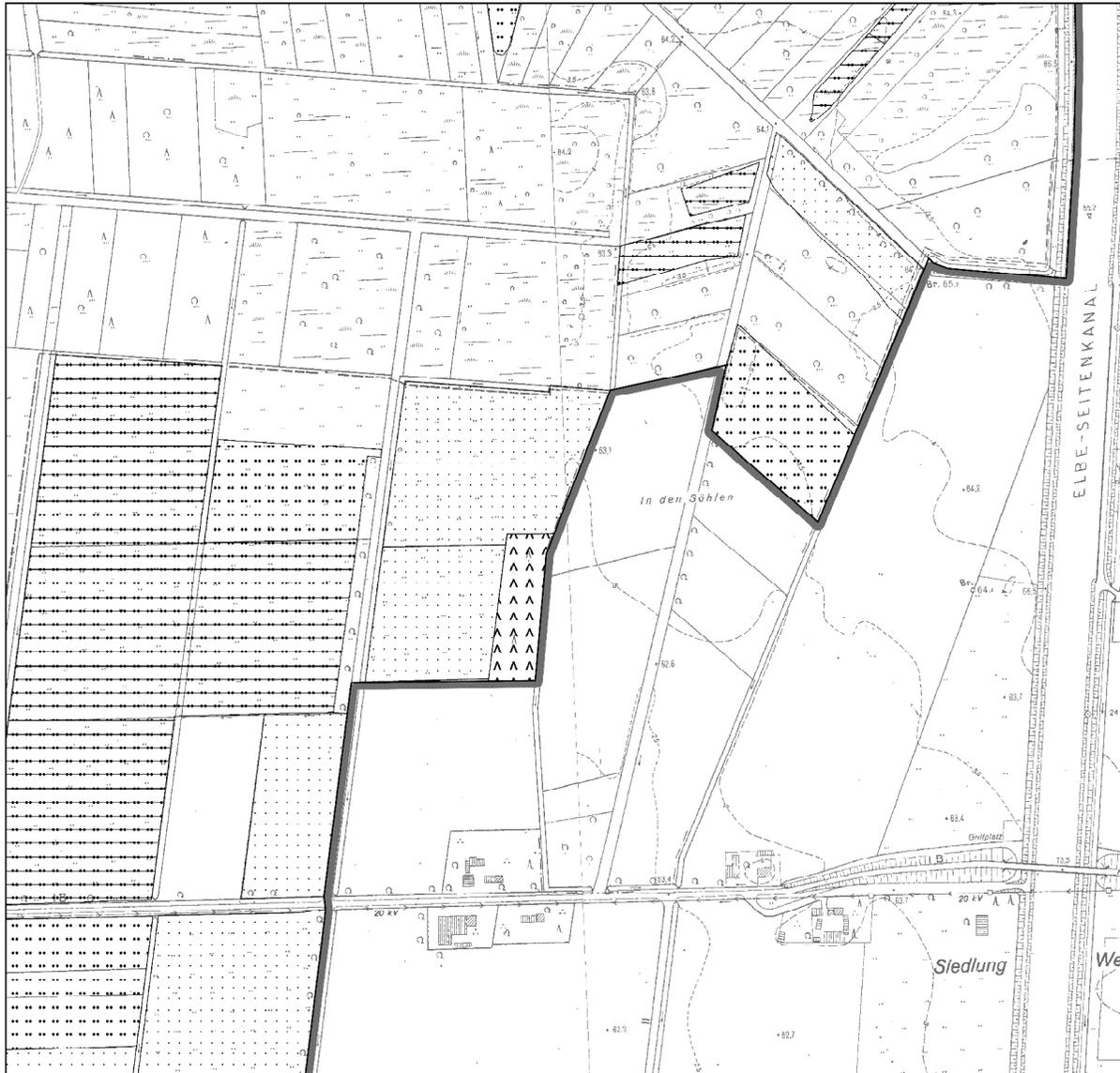
-  Grenze des Naturschutzgebiets
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)
-  Acker
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Wechselgrünland
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
-  Dauergrünland
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Grünland und Ried
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
-  Magerrasen, Borstgrasrasen, Moor- und Heidestadien
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
-  Forst
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1
-  Entwicklungsfläche zum LRT 9190
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Grenze des Flächenpools
 gem. § 4 Abs. 7



0 50 100 200 Meter



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1:5.000	Karte 1 Blatt 5 von 26
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2016	
	

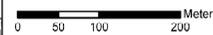


Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 20.12.2018 über das Naturschutzgebiet

"GRÖßES MOOR BEI GIFHORN"

Landkreis Gifhorn
 Gemeinde Sassenburg
 Gemeinde Schönewörde
 Gemeinde Wahrenholz

-  Grenze des Naturschutzgebiets
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)
-  Acker
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Wechselgrünland
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
-  Dauergrünland
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Grünland und Ried
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
-  Magerrasen, Borstgrasrasen, Moor- und Heidestadien
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
-  Forst
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1
-  Entwicklungsfläche zum LRT 9190
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Grenze des Flächenpools
 gem. § 4 Abs. 7



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1:5.000	Karte 1 Blatt 6 von 26
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2016	
	

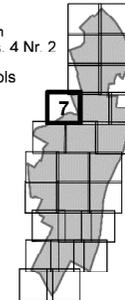


Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 20.12.2018 über das Naturschutzgebiet

"GROßES MOOR BEI GIFHORN"

Landkreis Gifhorn
 Gemeinde Sassenburg
 Gemeinde Schönewörde
 Gemeinde Wahrenholz

-  Grenze des Naturschutzgebiets
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)
-  Acker
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Wechselgrünland
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
-  Dauergrünland
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Grünland und Ried
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
-  Magerrasen, Borstgrasrasen, Moor- und Heidestadien
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
-  Forst
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1
-  Entwicklungsfläche zum LRT 9190
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Grenze des Flächenpools
 gem. § 4 Abs. 7



0 50 100 200 Meter



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1:5.000	Karte 1 Blatt 7 von 26
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2016	
	

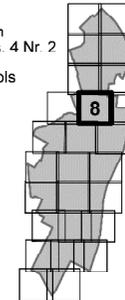


**Maßgebliche Karte zur Verordnung
vom 20.12.2018 über das
Naturschutzgebiet**

"GRÖßES MOOR BEI GIFHORN"

Landkreis Gifhorn
Gemeinde Sassenburg
Gemeinde Schönewörde
Gemeinde Wahrenholz

-  Grenze des Naturschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)
-  Acker
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Wechselgrünland
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
-  Dauergrünland
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Grünland und Ried
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
-  Magerrasen, Borstgrasrasen, Moor- und
Heidestadien
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
-  Forst
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1
-  Entwicklungsfläche zum
LRT 9190 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Grenze des Flächenpools
gem. § 4 Abs. 7



0 50 100 200 Meter



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1:5.000	Karte 1 Blatt 8 von 26
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2016 	



**Maßgebliche Karte zur Verordnung
vom 20.12.2018 über das
Naturschutzgebiet**

"GROßES MOOR BEI GIFHORN"

Landkreis Gifhorn
Gemeinde Sassenburg
Gemeinde Schönewörde
Gemeinde Wahrenholz

 Grenze des Naturschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)

 Acker
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1

 Wechselgrünland
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3

 Dauergrünland
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4

 Grünland und Ried
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5

 Magerrasen, Borstgrasrasen, Moor- und
Heidestadien
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6

 Forst
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1

 Entwicklungsfläche zum
LRT 9190 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2

 Grenze des Flächenpools
gem. § 4 Abs. 7



0 50 100 200 Meter



 Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn	
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1:5.000	Karte 1 Blatt 9 von 26
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2016	
	

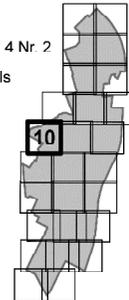


**Maßgebliche Karte zur Verordnung
vom 20.12.2018 über das
Naturschutzgebiet**

"GROßES MOOR BEI GIFHORN"

Landkreis Gifhorn
Gemeinde Sassenburg
Gemeinde Schönewörde
Gemeinde Wahrenholz

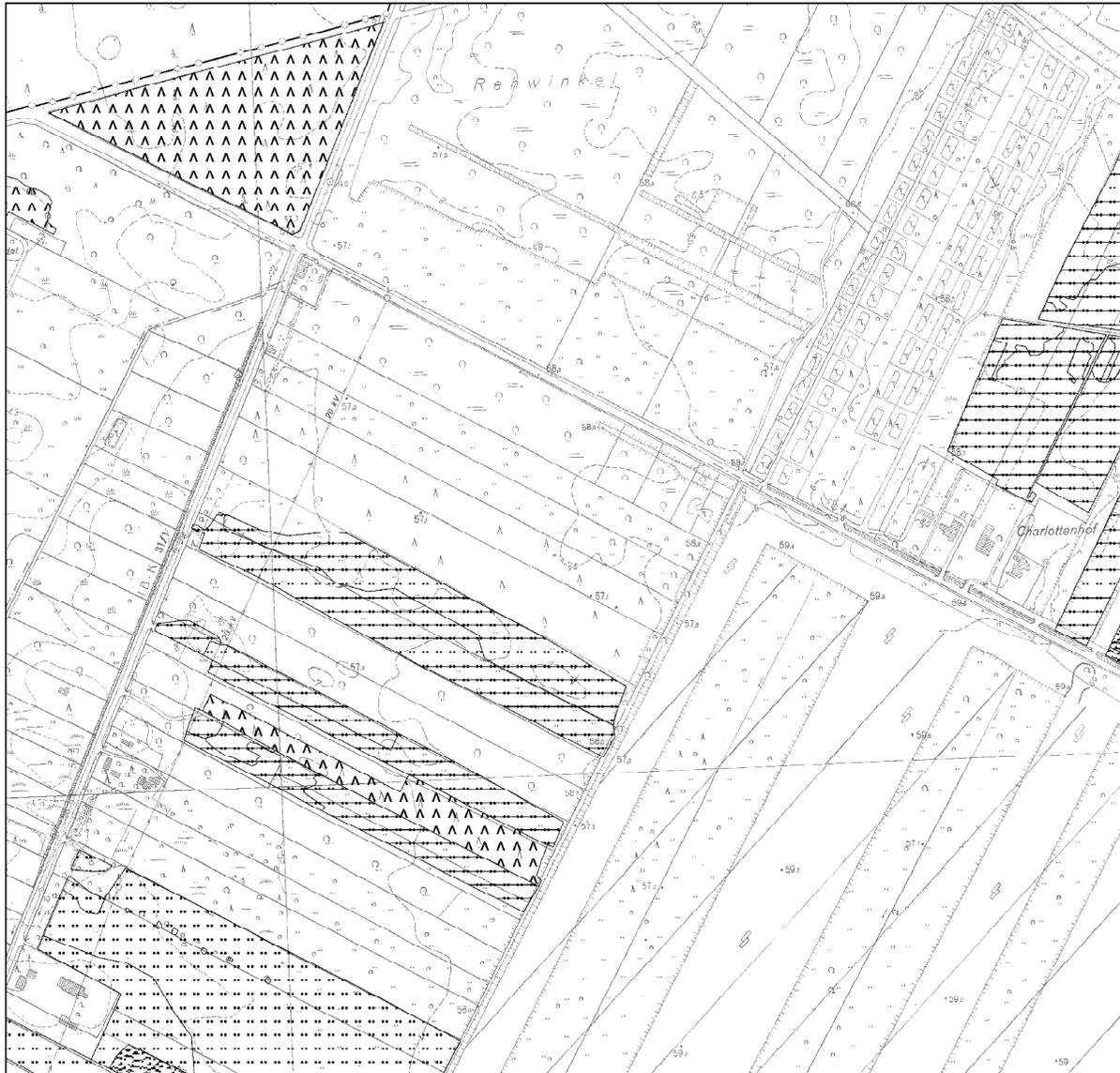
-  Grenze des Naturschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)
-  Acker
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Wechselgrünland
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
-  Dauergrünland
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Grünland und Ried
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
-  Magerrasen, Borstgrasrasen, Moor- und
Heidestadien
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
-  Forst
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1
-  Entwicklungsfläche zum
LRT 9190 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Grenze des Flächenpools
gem. § 4 Abs. 7



0 50 100 200 Meter



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1:5.000	Karte 1 Blatt 10 von 26
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2016	
	

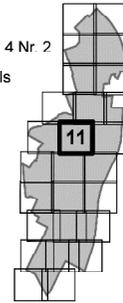


**Maßgebliche Karte zur Verordnung
vom 20.12.2018 über das
Naturschutzgebiet**

"GROßES MOOR BEI GIFHORN"

Landkreis Gifhorn
Gemeinde Sassenburg
Gemeinde Schönewörde
Gemeinde Wahrenholz

-  Grenze des Naturschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)
-  Acker
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Wechselgrünland
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
-  Dauergrünland
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Grünland und Ried
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
-  Magerrasen, Borstgrasrasen, Moor- und
Heidestadien
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
-  Forst
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1
-  Entwicklungsfläche zum
LRT 9190 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Grenze des Flächenpools
gem. § 4 Abs. 7



0 50 100 200 Meter



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1:5.000	Karte 1 Blatt 11 von 26
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2016 	



**Maßgebliche Karte zur Verordnung
vom 20.12.2018 über das
Naturschutzgebiet**

"GROßES MOOR BEI GIFHORN"

Landkreis Gifhorn
Gemeinde Sassenburg
Gemeinde Schönewörde
Gemeinde Wahrenholz

 Grenze des Naturschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)

 Acker
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1

 Wechselgrünland
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3

 Dauergrünland
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4

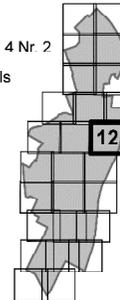
 Grünland und Ried
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5

 Magerrasen, Borstgrasrasen, Moor- und
Heidestadien
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6

 Forst
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1

 Entwicklungsfläche zum
LRT 9190 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2

 Grenze des Flächenpools
gem. § 4 Abs. 7



0 50 100 200 Meter



 Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn	
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1:5.000	Karte 1 Blatt 12 von 26
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2016	
	



**Maßgebliche Karte zur Verordnung
vom 20.12.2018 über das
Naturschutzgebiet**

"GROßES MOOR BEI GIFHORN"

Landkreis Gifhorn
Gemeinde Sassenburg
Gemeinde Schönewörde
Gemeinde Wahrenholz

 Grenze des Naturschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)

 Acker
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1

 Wechselgrünland
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3

 Dauergrünland
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4

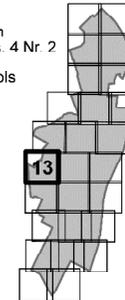
 Grünland und Ried
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5

 Magerrasen, Borstgrasrasen, Moor- und
Heidestadien
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6

 Forst
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1

 Entwicklungsfläche zum
LRT 9190 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2

 Grenze des Flächenpools
gem. § 4 Abs. 7



0 50 100 200 Meter



 Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn	
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1:5.000	Karte 1 Blatt 13 von 26
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2016	
	



**Maßgebliche Karte zur Verordnung
vom 20.12.2018 über das
Naturschutzgebiet**

"GROßES MOOR BEI GIFHORN"

Landkreis Gifhorn
Gemeinde Sassenburg
Gemeinde Schonewörde
Gemeinde Wahrenholz

 Grenze des Naturschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)

 Acker
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1

 Wechselgrünland
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3

 Dauergrünland
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4

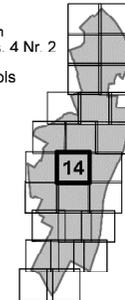
 Grünland und Ried
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5

 Magerrasen, Borstgrasrasen, Moor- und
Heidestadien
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6

 Forst
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1

 Entwicklungsfläche zum
LRT 9190 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2

 Grenze des Flächenpools
gem. § 4 Abs. 7



0 50 100 200 Meter



 Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn	
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1:5.000	Karte 1 Blatt 14 von 26
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2016	
	

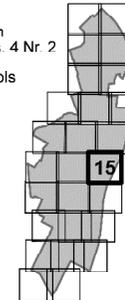


Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 20.12.2018 über das Naturschutzgebiet

"GROßES MOOR BEI GIFHORN"

Landkreis Gifhorn
 Gemeinde Sassenburg
 Gemeinde Schönewörde
 Gemeinde Wahrenholz

-  Grenze des Naturschutzgebiets
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)
-  Acker
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Wechselgrünland
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
-  Dauergrünland
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Grünland und Ried
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
-  Magerrasen, Borstgrasrasen, Moor- und Heidestadien
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
-  Forst
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1
-  Entwicklungsfläche zum LRT 9190
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Grenze des Flächenpools
 gem. § 4 Abs. 7



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1:5.000	Karte 1 Blatt 15 von 26
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2016	
	



**Maßgebliche Karte zur Verordnung
vom 20.12.2018 über das
Naturschutzgebiet**

"GROßES MOOR BEI GIFHORN"

Landkreis Gifhorn
Gemeinde Sassenburg
Gemeinde Schoneworde
Gemeinde Wahrenholz

 Grenze des Naturschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)

 Acker
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1

 Wechselgrünland
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3

 Dauergrünland
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4

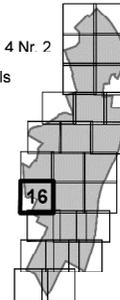
 Grünland und Ried
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5

 Magerrasen, Borstgrasrasen, Moor- und
Heidestadien
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6

 Forst
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1

 Entwicklungsfläche zum
LRT 9190 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2

 Grenze des Flächenpools
gem. § 4 Abs. 7



0 50 100 200 Meter



 Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn	
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1:5.000	Karte 1 Blatt 16 von 26
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2016	
	

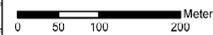
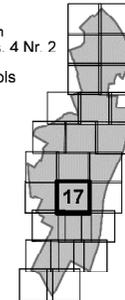


Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 20.12.2018 über das Naturschutzgebiet

"GROßES MOOR BEI GIFHORN"

Landkreis Gifhorn
 Gemeinde Sassenburg
 Gemeinde Schoneworde
 Gemeinde Wahrenholz

-  Grenze des Naturschutzgebiets
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)
-  Acker
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Wechselgrünland
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
-  Dauergrünland
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Grünland und Ried
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
-  Magerrasen, Borstgrasrasen, Moor- und Heidestadien
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
-  Forst
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1
-  Entwicklungsfläche zum LRT 9190
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Grenze des Flächenpools
 gem. § 4 Abs. 7



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1:5.000	Karte 1 Blatt 17 von 26
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2016	
	

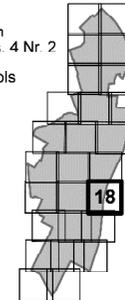


Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 20.12.2018 über das Naturschutzgebiet

"GROßES MOOR BEI GIFHORN"

Landkreis Gifhorn
 Gemeinde Sassenburg
 Gemeinde Schönewörde
 Gemeinde Wahrenholz

-  Grenze des Naturschutzgebiets
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)
-  Acker
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Wechselgrünland
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
-  Dauergrünland
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Grünland und Ried
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
-  Magerrasen, Borstgrasrasen, Moor- und Heidestadien
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
-  Forst
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1
-  Entwicklungsfläche zum LRT 9190
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Grenze des Flächenpools
 gem. § 4 Abs. 7



0 50 100 200 Meter



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1:5.000	Karte 1 Blatt 18 von 26
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2016	
	

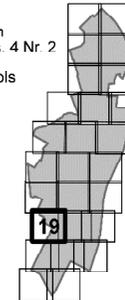


**Maßgebliche Karte zur Verordnung
vom 20.12.2018 über das
Naturschutzgebiet**

"GROßES MOOR BEI GIFHORN"

Landkreis Gifhorn
Gemeinde Sassenburg
Gemeinde Schoneworde
Gemeinde Wahrholz

-  Grenze des Naturschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)
-  Acker
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Wechselgrünland
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
-  Dauergrünland
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Grünland und Ried
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
-  Magerrasen, Borstgrasrasen, Moor- und
Heidestadien
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
-  Forst
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1
-  Entwicklungsfläche zum
LRT 9190 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Grenze des Flächenpools
gem. § 4 Abs. 7



0 50 100 200 Meter



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1:5.000	Karte 1 Blatt 19 von 26
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2016	
	

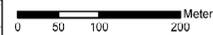
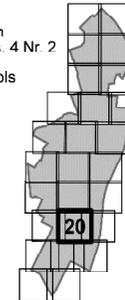


Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 20.12.2018 über das Naturschutzgebiet

"GROßES MOOR BEI GIFHORN"

Landkreis Gifhorn
 Gemeinde Sassenburg
 Gemeinde Schönewörde
 Gemeinde Wahrenholz

-  Grenze des Naturschutzgebiets
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)
-  Acker
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Wechselgrünland
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
-  Dauergrünland
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Grünland und Ried
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
-  Magerrasen, Borstgrasrasen, Moor- und Heidestadien
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
-  Forst
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1
-  Entwicklungsfläche zum LRT 9190
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Grenze des Flächenpools
 gem. § 4 Abs. 7



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1:5.000	Karte 1 Blatt 20 von 26
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2016	
	

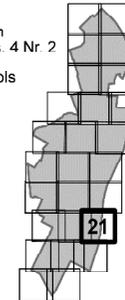


**Maßgebliche Karte zur Verordnung
vom 20.12.2018 über das
Naturschutzgebiet**

"GROßES MOOR BEI GIFHORN"

Landkreis Gifhorn
Gemeinde Sassenburg
Gemeinde Schönewörde
Gemeinde Wahrenholz

-  Grenze des Naturschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)
-  Acker
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Wechselgrünland
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
-  Dauergrünland
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Grünland und Ried
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
-  Magerrasen, Borstgrasrasen, Moor- und
Heidestadien
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
-  Forst
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1
-  Entwicklungsfläche zum
LRT 9190 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Grenze des Flächenpools
gem. § 4 Abs. 7



0 50 100 200 Meter



 Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn	
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1:5.000	Karte 1 Blatt 21 von 26
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2016	
	

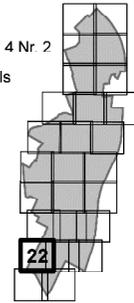


Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 20.12.2018 über das Naturschutzgebiet

"GRÖßES MOOR BEI GIFHORN"

Landkreis Gifhorn
 Gemeinde Sassenburg
 Gemeinde Schönewörde
 Gemeinde Wahrenholz

-  Grenze des Naturschutzgebiets
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)
-  Acker
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Wechselgrünland
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
-  Dauergrünland
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Grünland und Ried
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
-  Magerrasen, Borstgrasrasen, Moor- und Heidestadien
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
-  Forst
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1
-  Entwicklungsfläche zum LRT 9190
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Grenze des Flächenpools
 gem. § 4 Abs. 7



0 50 100 200 Meter



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1:5.000	Karte 1 Blatt 22 von 26
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2016	
	

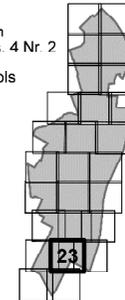


**Maßgebliche Karte zur Verordnung
vom 20.12.2018 über das
Naturschutzgebiet**

"GROßES MOOR BEI GIFHORN"

Landkreis Gifhorn
Gemeinde Sassenburg
Gemeinde Schönewörde
Gemeinde Wahrholz

-  Grenze des Naturschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)
-  Acker
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Wechselgrünland
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
-  Dauergrünland
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Grünland und Ried
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
-  Magerrasen, Borstgrasrasen, Moor- und
Heidestadien
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
-  Forst
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1
-  Entwicklungsfläche zum
LRT 9190 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Grenze des Flächenpools
gem. § 4 Abs. 7



0 50 100 200 Meter



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1:5.000	Karte 1 Blatt 23 von 26
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2016	
	

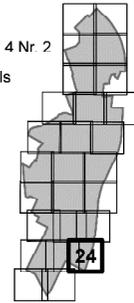


Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 20.12.2018 über das Naturschutzgebiet

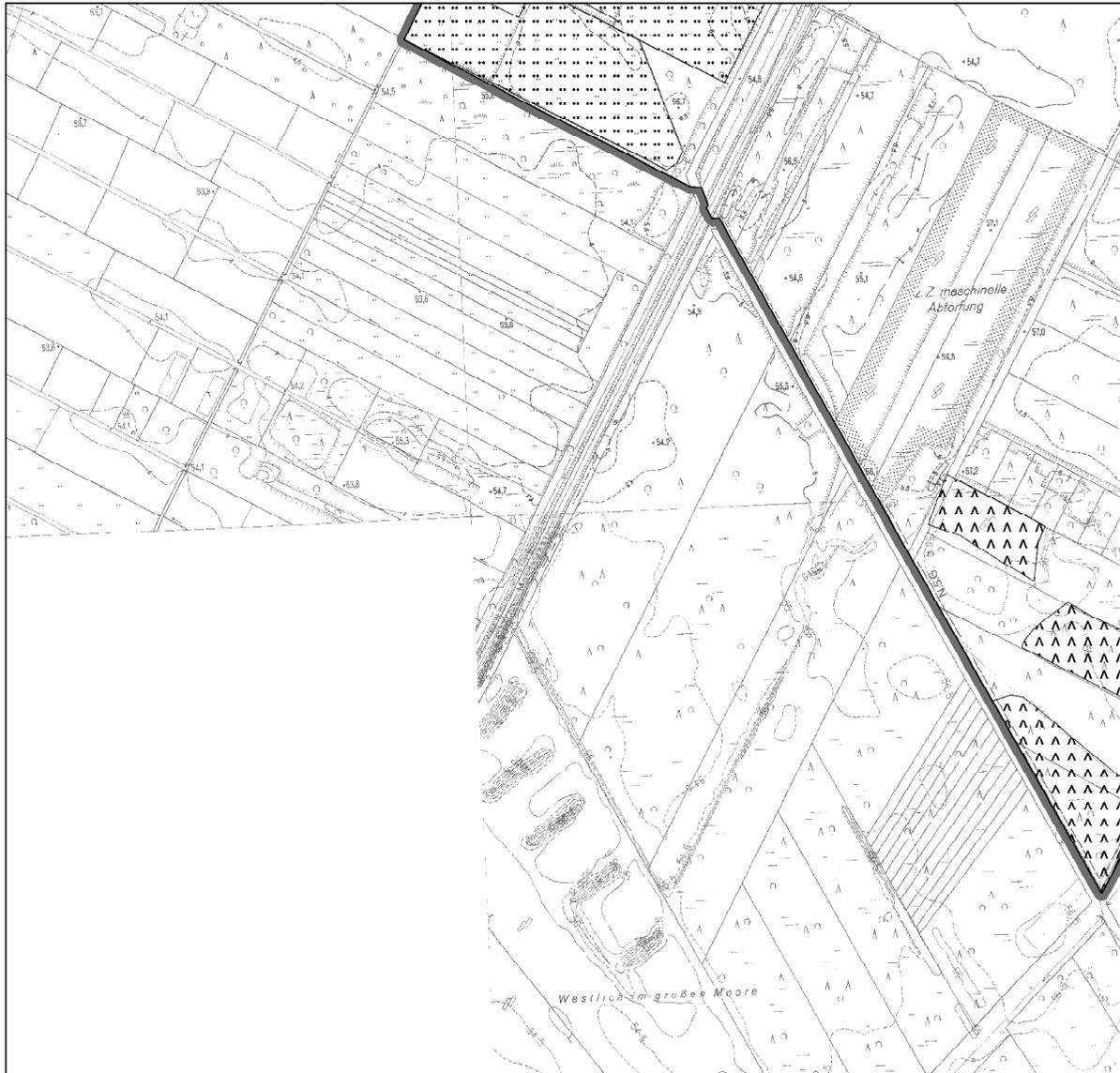
"GROßES MOOR BEI GIFHORN"

Landkreis Gifhorn
 Gemeinde Sassenburg
 Gemeinde Schönewörde
 Gemeinde Wahrnholz

-  Grenze des Naturschutzgebiets
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)
-  Acker
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Wechselgrünland
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
-  Dauergrünland
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Grünland und Ried
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
-  Magerrasen, Borstgrasrasen, Moor- und Heidestadien
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
-  Forst
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1
-  Entwicklungsfläche zum LRT 9190
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Grenze des Flächenpools
 gem. § 4 Abs. 7



 Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn	
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1:5.000	Karte 1 Blatt 24 von 26
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2016	
	



**Maßgebliche Karte zur Verordnung
vom 20.12.2018 über das
Naturschutzgebiet**

"GROßES MOOR BEI GIFHORN"

Landkreis Gifhorn
Gemeinde Sassenburg
Gemeinde Schonewörde
Gemeinde Wahrenholz

 Grenze des Naturschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)

 Acker
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1

 Wechselgrünland
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3

 Dauergrünland
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4

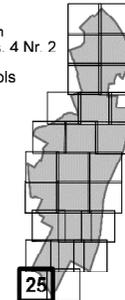
 Grünland und Ried
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5

 Magerrasen, Borstgrasrasen, Moor- und
Heidestadien
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6

 Forst
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1

 Entwicklungsfläche zum
LRT 9190 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2

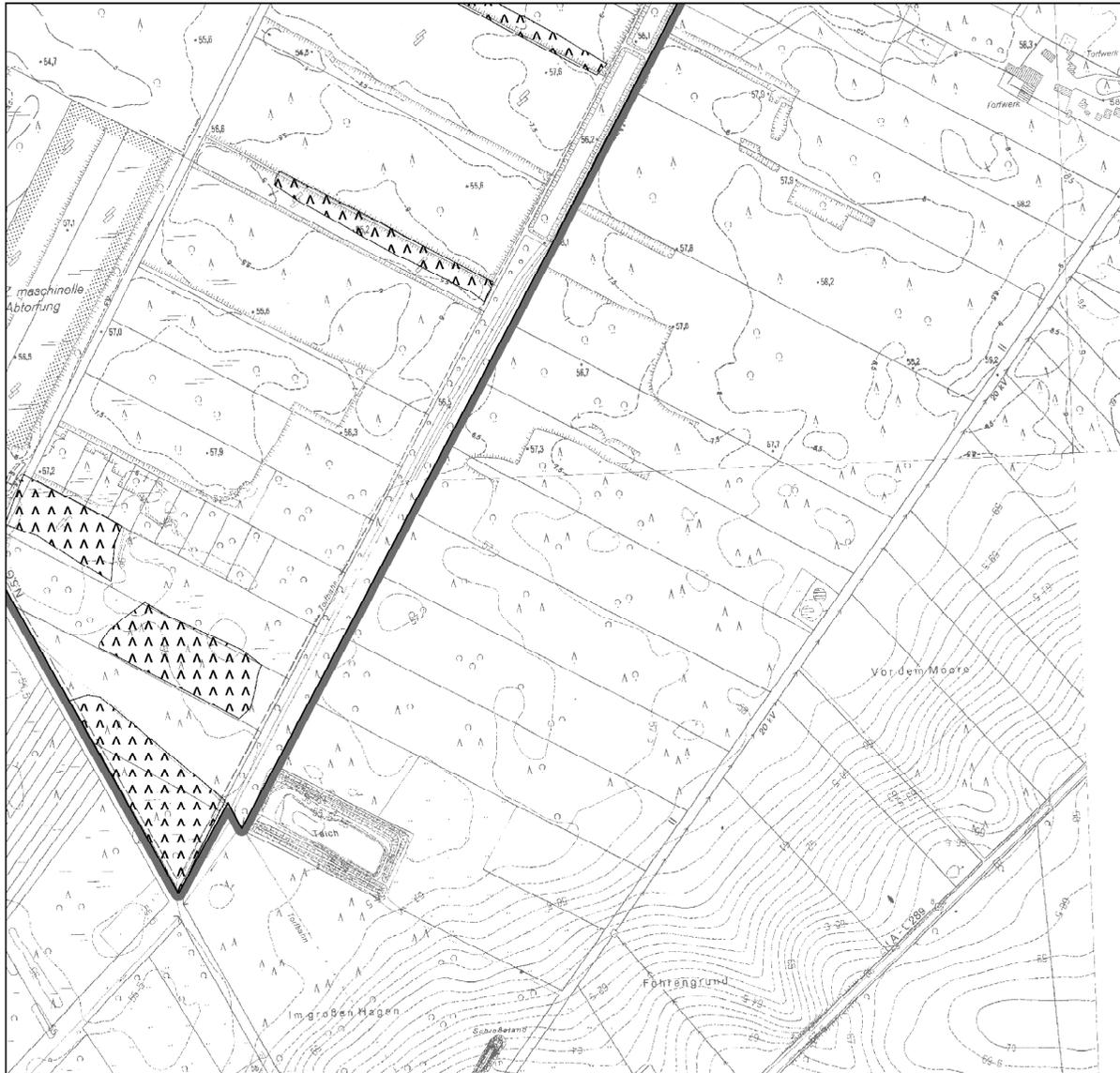
 Grenze des Flächenpools
gem. § 4 Abs. 7



0 50 100 200 Meter



 Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn	
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1:5.000	Karte 1 Blatt 25 von 26
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2016	
	



Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 20.12.2018 über das Naturschutzgebiet

"GROßES MOOR BEI GIFHORN"

Landkreis Gifhorn
 Gemeinde Sassenburg
 Gemeinde Schonewörde
 Gemeinde Wahrenholz

 Grenze des Naturschutzgebiets
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)

 Acker
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1

 Wechselgrünland
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3

 Dauergrünland
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4

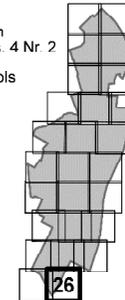
 Grünland und Ried
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5

 Magerrasen, Borstgrasrasen, Moor- und Heideestadien
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6

 Forst
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1

 Entwicklungsfläche zum LRT 9190
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2

 Grenze des Flächenpools
 gem. § 4 Abs. 7



0 50 100 200 Meter



 Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn	
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1:5.000	Karte 1 Blatt 26 von 26
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2016	
	

Übersichtskarte zur Verordnung
vom 20.12.2018 über das
Naturschutzgebiet

"GROßES MOOR BEI GIFHORN"

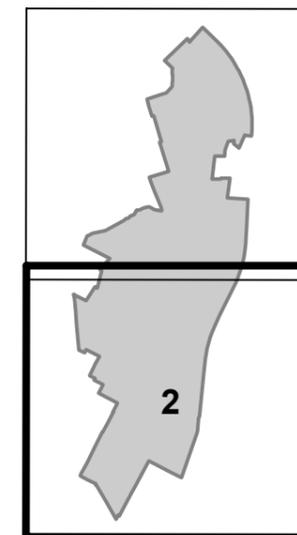
Landkreis Gifhorn

Gemeinde Sassenburg
Gemeinde Schönewörde
Gemeinde Wahrenholz

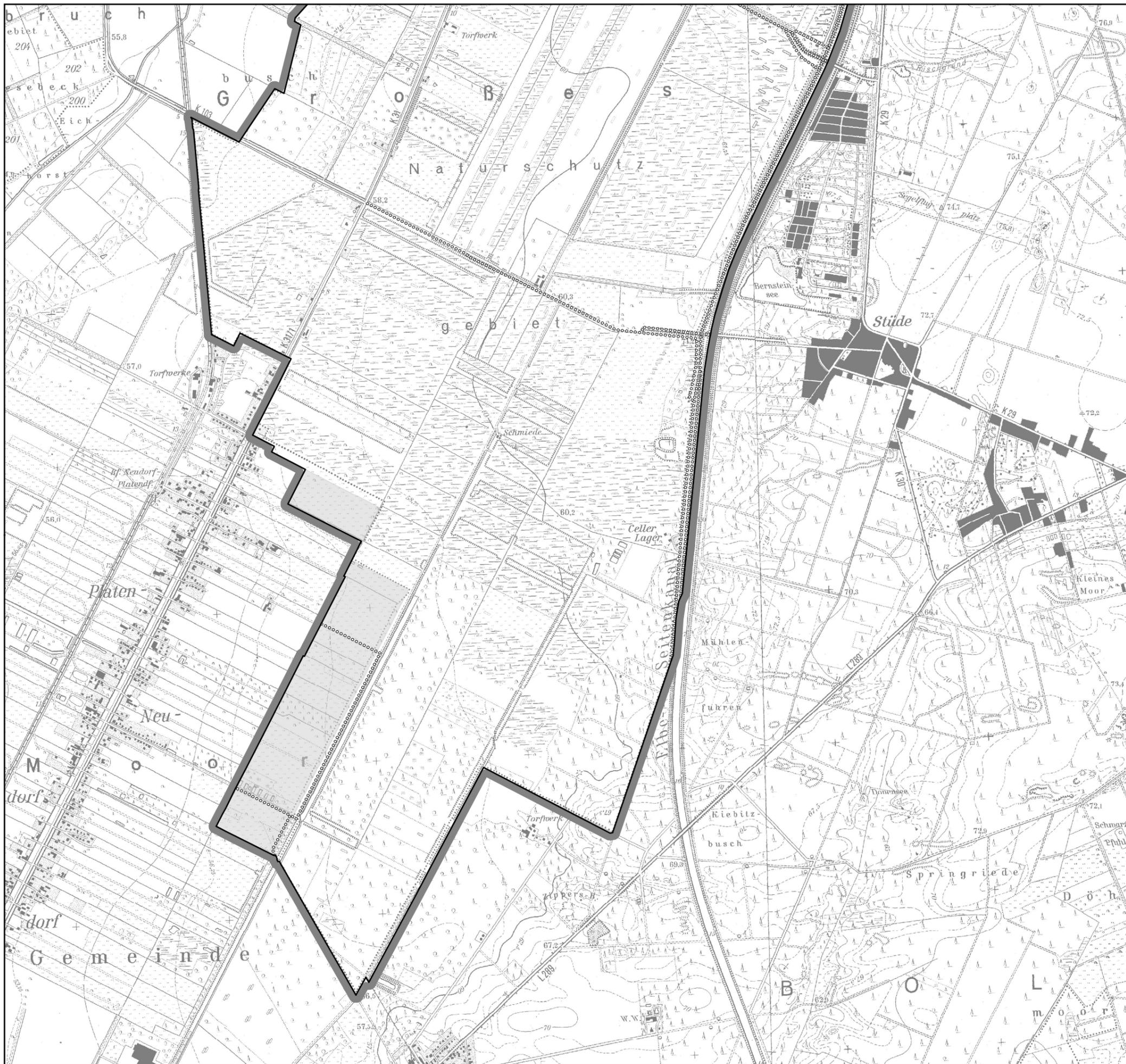
 Grenze des Naturschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)

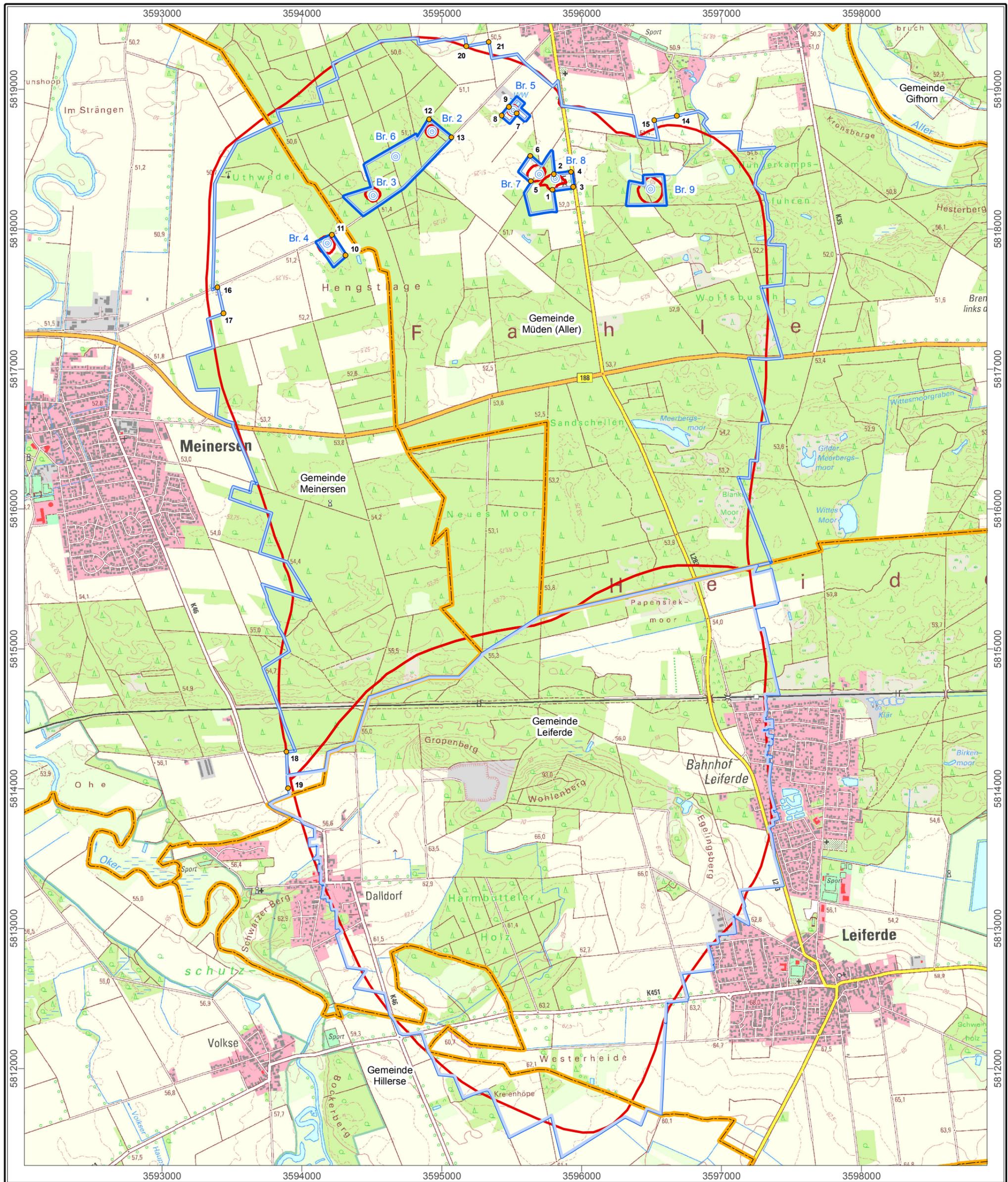
 Flächen, die nur im Vogelschutzgebiet V 45
liegen
(alle übrigen Flächen: V 45 und FFH-Gebiet 315
"Großes Moor bei Gifhorn")

 Wege gem. § 3 Abs. 2



 Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn	
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1:25.000	Karte 2 Blatt 2 von 2
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2016	
	





Legende

- Markierungspunkt
- Förderbrunnen
- ▭ Gemeindegrenze
- ▭ Hydrogeologische Abgrenzung (Consulaqua Geoinformatic, März 2014)
- Grenze des Wasserschutzgebietes (Geries Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)**
- ▭ Zone II
- ▭ Zone III A
- ▭ Zone III B



Antrag auf Festsetzung des Wasserschutzgebietes Ettenbüttel

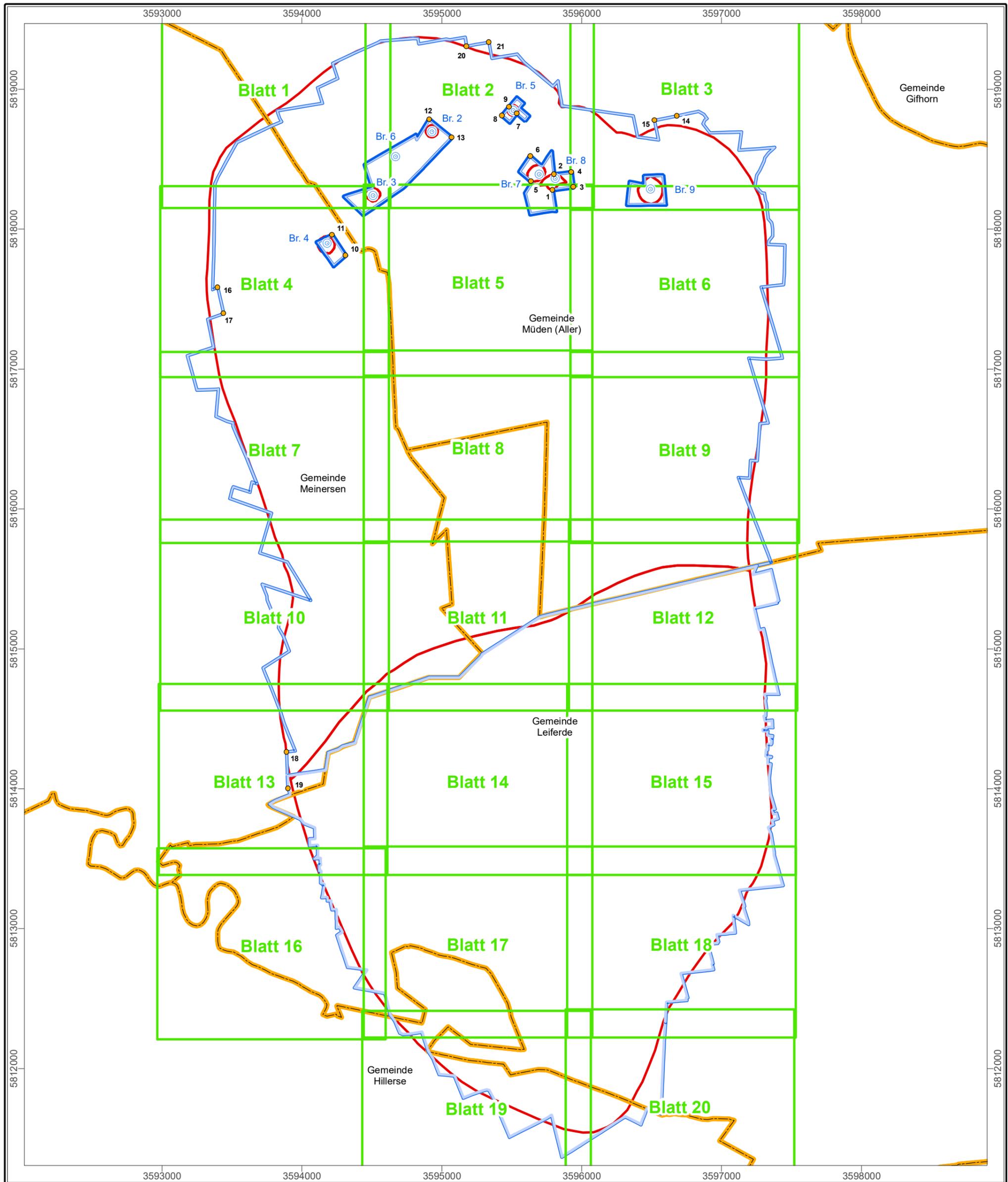
Übersichtskarte

Bearbeitung: Dipl. Ing. (FH) C. Rüppel
 M.Sc. Geogr. M. Bönig
 Digitale Bearbeitung: M.Sc. Geogr. M. Bönig
 Datum: 16.08.2017
 Projektdatei: Anlage_1_Uebersichtskarte.mxd

Maßstab: 1:25.000
 0 250 500 750
 Meter



Anlage
 1



Legende

- Markierungspunkt
- ⊙ Förderbrunnen
- ▭ Blattschnitt 1:5000
- ▭ Gemeindegrenze
- ▭ Hydrogeologische Abgrenzung (Consulacqua Geoinformatic, März 2014)
- Grenze des Wasserschutzgebietes (Geries Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)**
- ▭ Zone II
- ▭ Zone III A
- ▭ Zone III B

LANDKREIS GIFHORN

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Ettenbüttel des Wasserverbandes Gifhorn vom 14.12.2018

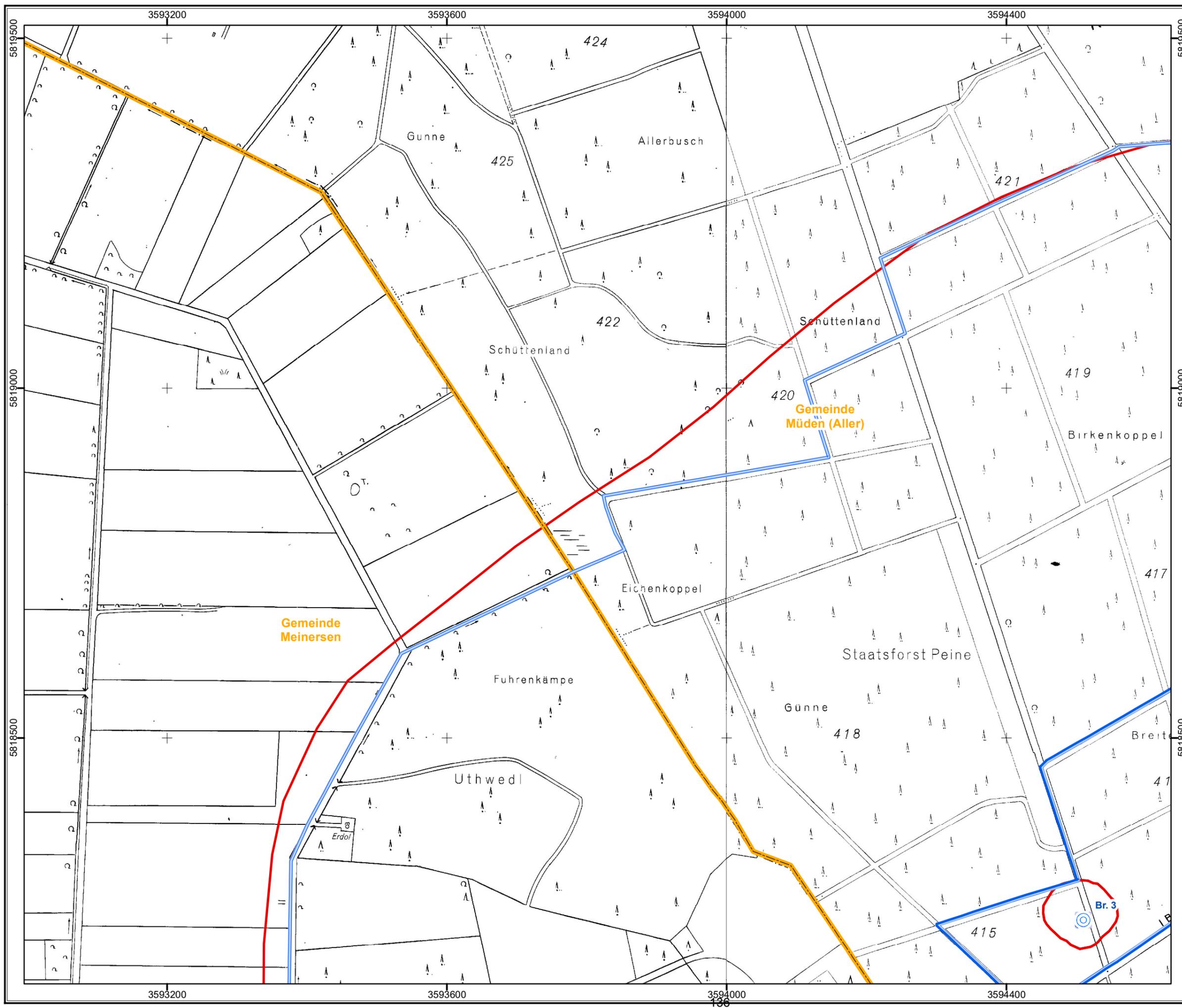
Anlage 3: Detailkarte, Übersicht Blattschnitte

Bearbeitung: Dipl. Ing. (FH) C. Rüppel
M.Sc. Geogr. M. Bönig
Digitale Bearbeitung: M.Sc. Geogr. M. Bönig
Datum: 19.10.2018
Projektdatei: Anlage_3_Detailkarte_Uebersicht.mxd

Maßstab: 1:25.000
0 250 500 750
Meter



Anlage 3



Legende

-  Förderbrunnen
-  Gemeindegrenze
-  Hydrogeologische Abgrenzung (Consulagua Geoinformatic, März 2014)

Grenze des Wasserschutzgebietes (Geries Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)

-  Zone II
-  Zone III A

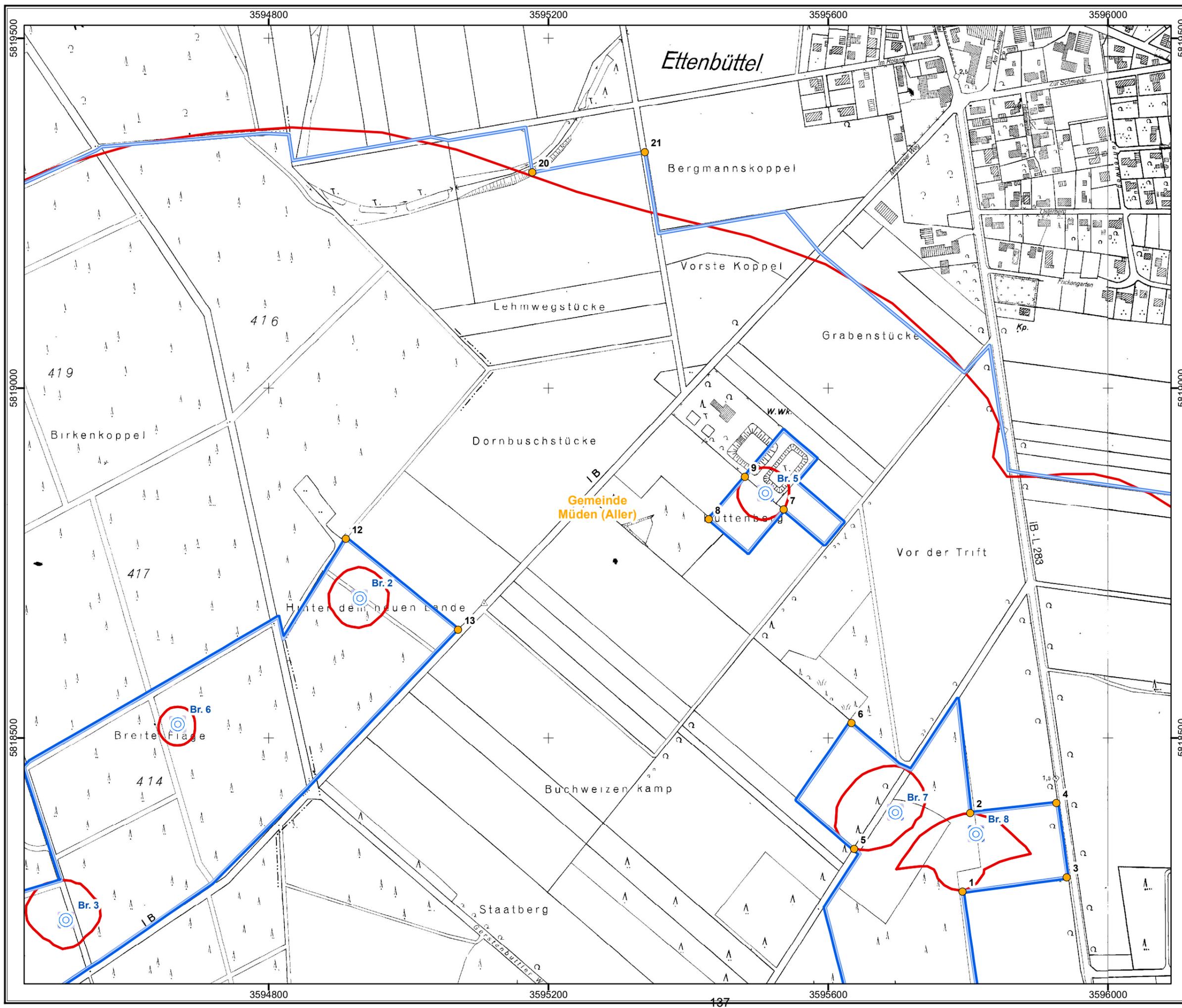
LANDKREIS GIFHORN

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Ettenbüttel des Wasserverbandes Gifhorn vom 14.12.2018

Anlage 3: Detailkarte, Blatt 1



Bearbeitung:	Dipl. Ing. (FH) C. Rüppel M.Sc. Geogr. M. Bönig
Digitale Bearbeitung:	M.Sc. Geogr. M. Bönig
Datum:	19.10.2018
Projektdatei:	Anlage_3_Detailkarte.mxd



Legende

- Markierungspunkt
- ⊙ Förderbrunnen
- Gemeindegrenze
- Hydrogeologische Abgrenzung (Consulagua Geoinformatic, März 2014)

Grenze des Wasserschutzgebietes (Geries Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)

- Zone II
- Zone III A

LANDKREIS GIFHORN

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Ettenbüttel des Wasserverbandes Gifhorn vom 14.12.2018

Anlage 3: Detailkarte, Blatt 2



Bearbeitung: Dipl. Ing. (FH) C. Rüppel
M.Sc. Geogr. M. Bönig

Digitale Bearbeitung: M.Sc. Geogr. M. Bönig

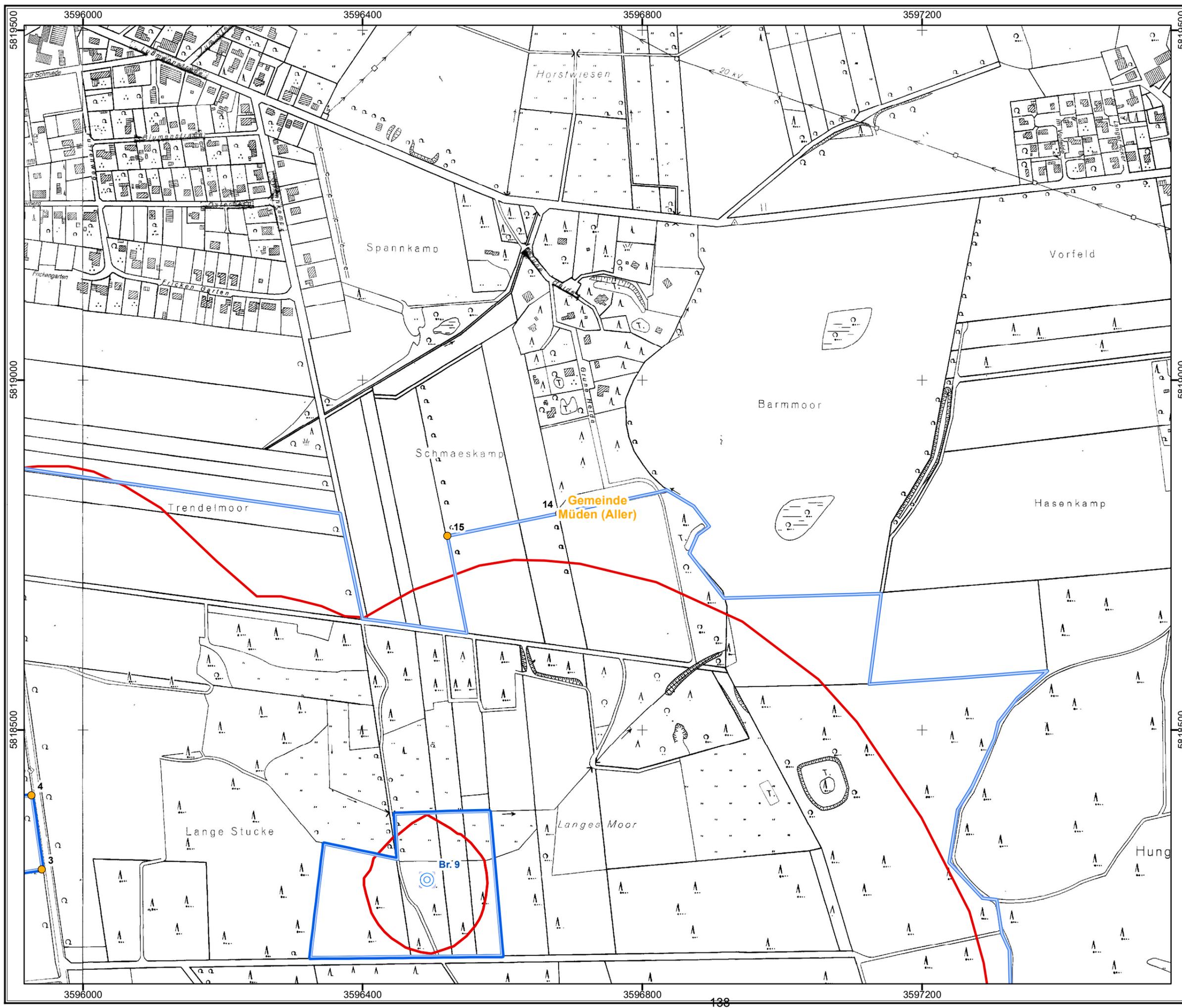
Datum: 19.10.2018

Projektdatei: Anlage_3_Detailkarte.mxd

Anlage 3

GERIESINGENIEURE
BURO FÜR STANDORTERKUNDUNG GMBH

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011



Legende

- Markierungspunkt
- ⊙ Förderbrunnen
- Gemeindegrenze
- Hydrogeologische Abgrenzung (Consulaqua Geoinformetric, März 2014)

Grenze des Wasserschutzgebietes (Geries Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)

- Zone II
- Zone III A

LANDKREIS GIFHORN

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Ettenbüttel des Wasserverbandes Gifhorn vom 14.12.2018

Anlage 3: Detailkarte, Blatt 3



Bearbeitung: Dipl. Ing. (FH) C. Rüppel
M.Sc. Geogr. M. Bönig

Digitale Bearbeitung: M.Sc. Geogr. M. Bönig

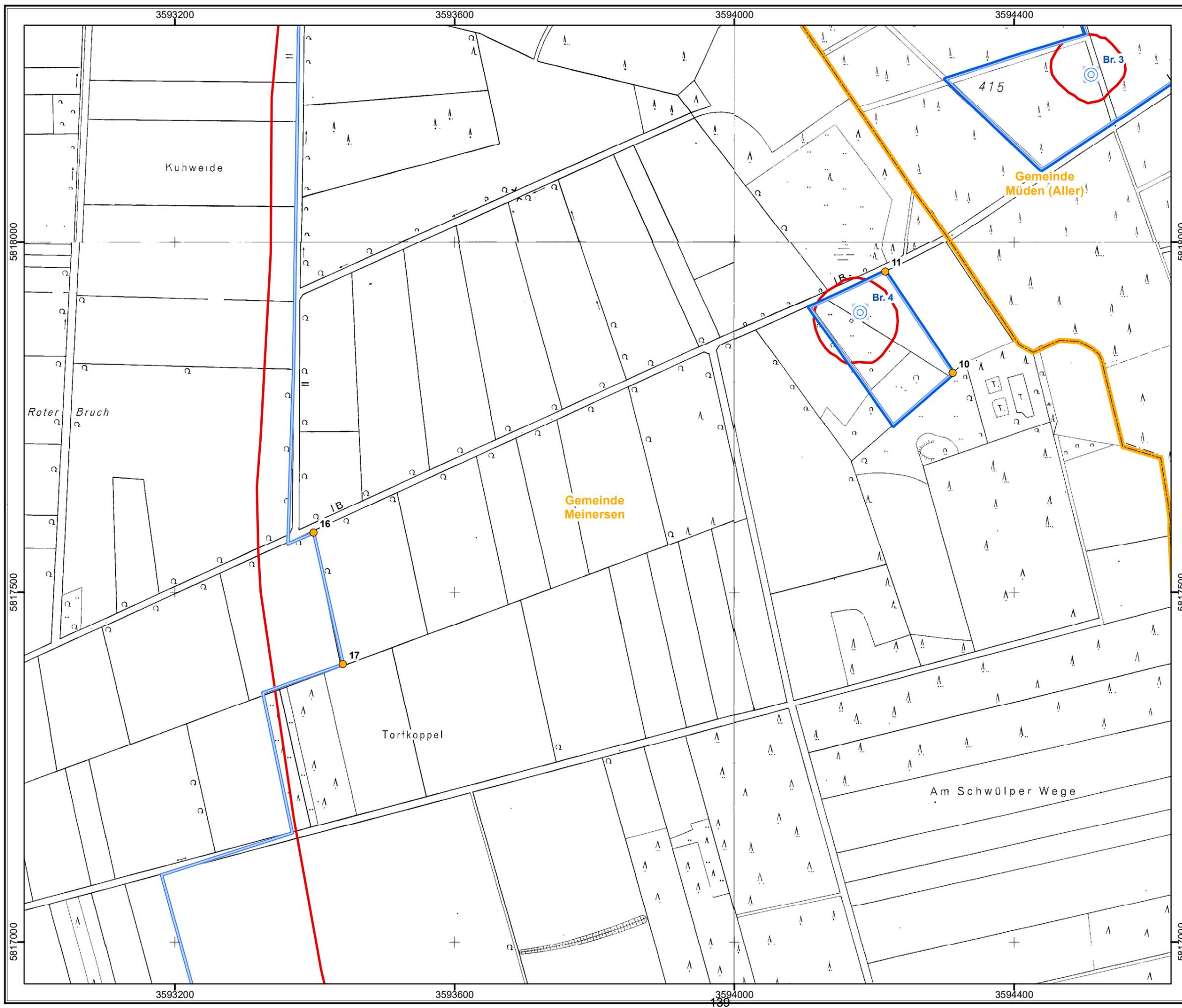
Datum: 19.10.2018

Projektdatei: Anlage_3_Detailkarte.mxd

Anlage 3

GERIESINGENIEURE
BURO FÜR STANDORTERKUNDUNG GMBH

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011



- Legende**
- Markierungspunkt
 - ⊙ Förderbrunnen
 - Gemeindegrenze
 - Hydrogeologische Abgrenzung (Consulagua Geoinformetric, März 2014)
- Grenze des Wasserschutzgebietes (Gerjes Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)**
- Zone II
 - Zone III A

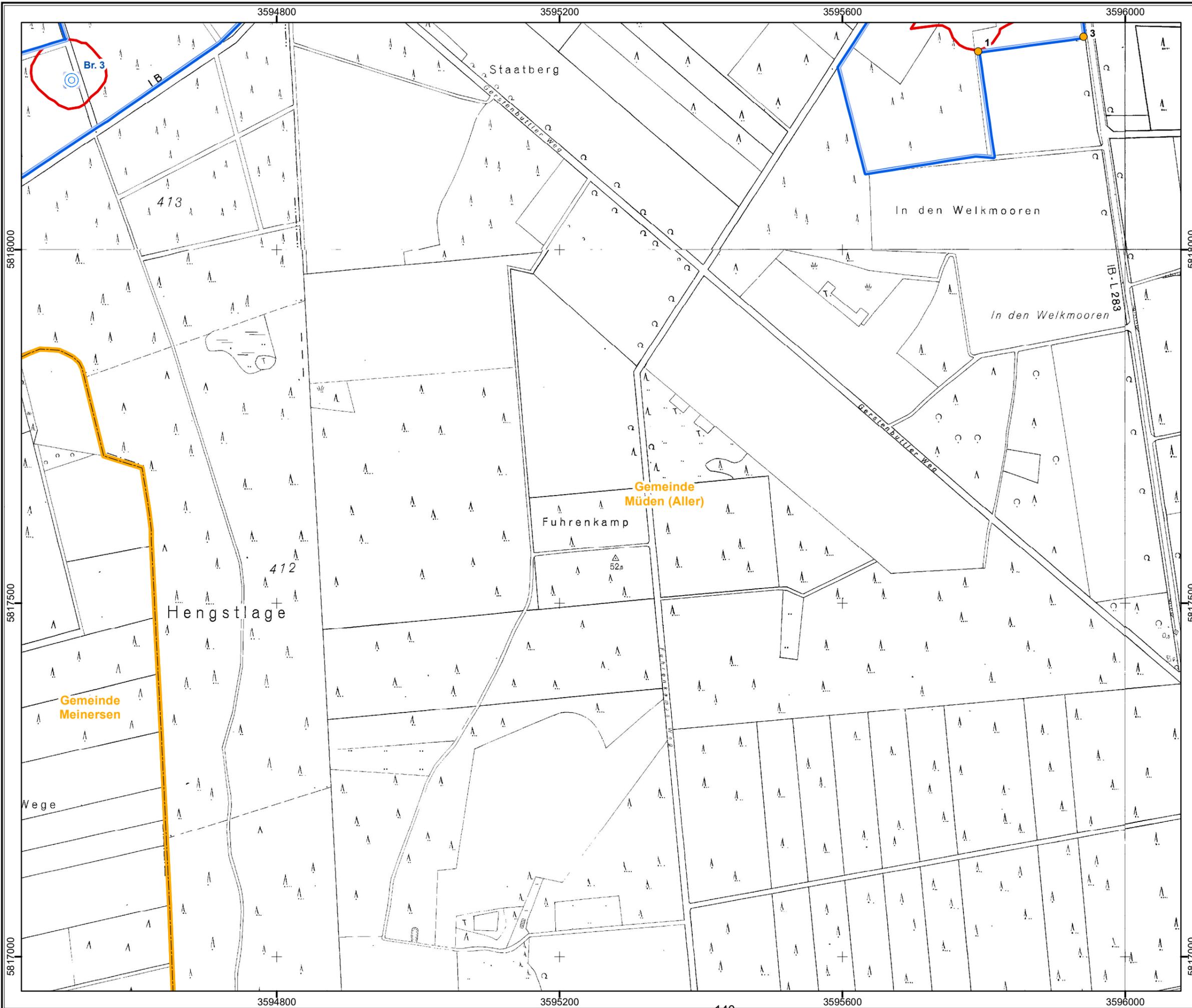
LANDKREIS GIFHORN

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Ettenbüttel des Wasserverbandes Gifhorn vom 14.12.2018

Anlage 3: Detailkarte, Blatt 4



Bearbeitung:	Dipl. Ing. (FH) C. Rüppel M.Sc. Geogr. M. Bönig
Digitale Bearbeitung:	M.Sc. Geogr. M. Bönig
Datum:	19.10.2018
Projektdatei:	Anlage_3_Detailkarte.mxd



- Legende**
- Markierungspunkt
 - ⊙ Förderbrunnen
 - Gemeindegrenze
 - Hydrogeologische Abgrenzung (Consulagua Geoinformatic, März 2014)
- Grenze des Wasserschutzgebietes (Geries Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)**
- Zone II
 - Zone III A

LANDKREIS GIFHORN

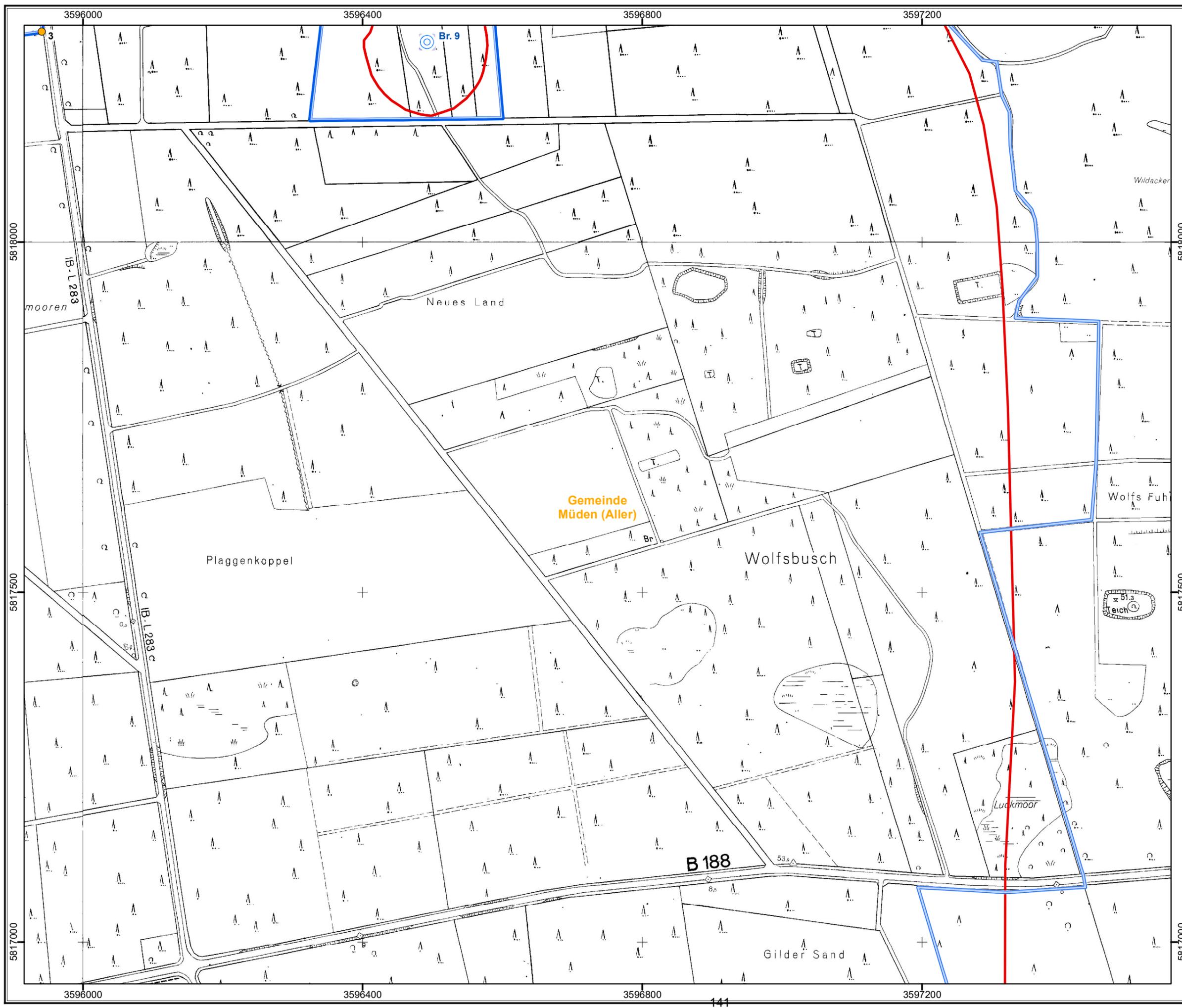
Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Ettenbüttel des Wasserverbandes Gifhorn vom 14.12.2018

Anlage 3: Detailkarte, Blatt 5



Bearbeitung:	Dipl. Ing. (FH) C. Rüppel M.Sc. Geogr. M. Bönig
Digitale Bearbeitung:	M.Sc. Geogr. M. Bönig
Datum:	19.10.2018
Projektdatei:	Anlage_3_Detailkarte.mxd

	Anlage 3
<small>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011</small>	



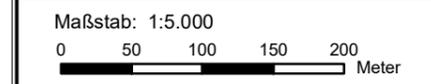
Legende

- Markierungspunkt
- ⊙ Förderbrunnen
- Gemeindegrenze
- Hydrogeologische Abgrenzung (Consulagua Geoinformetric, März 2014)
- Grenze des Wasserschutzgebietes (Geries Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)**
- Zone II
- Zone III A

LANDKREIS GIFHORN

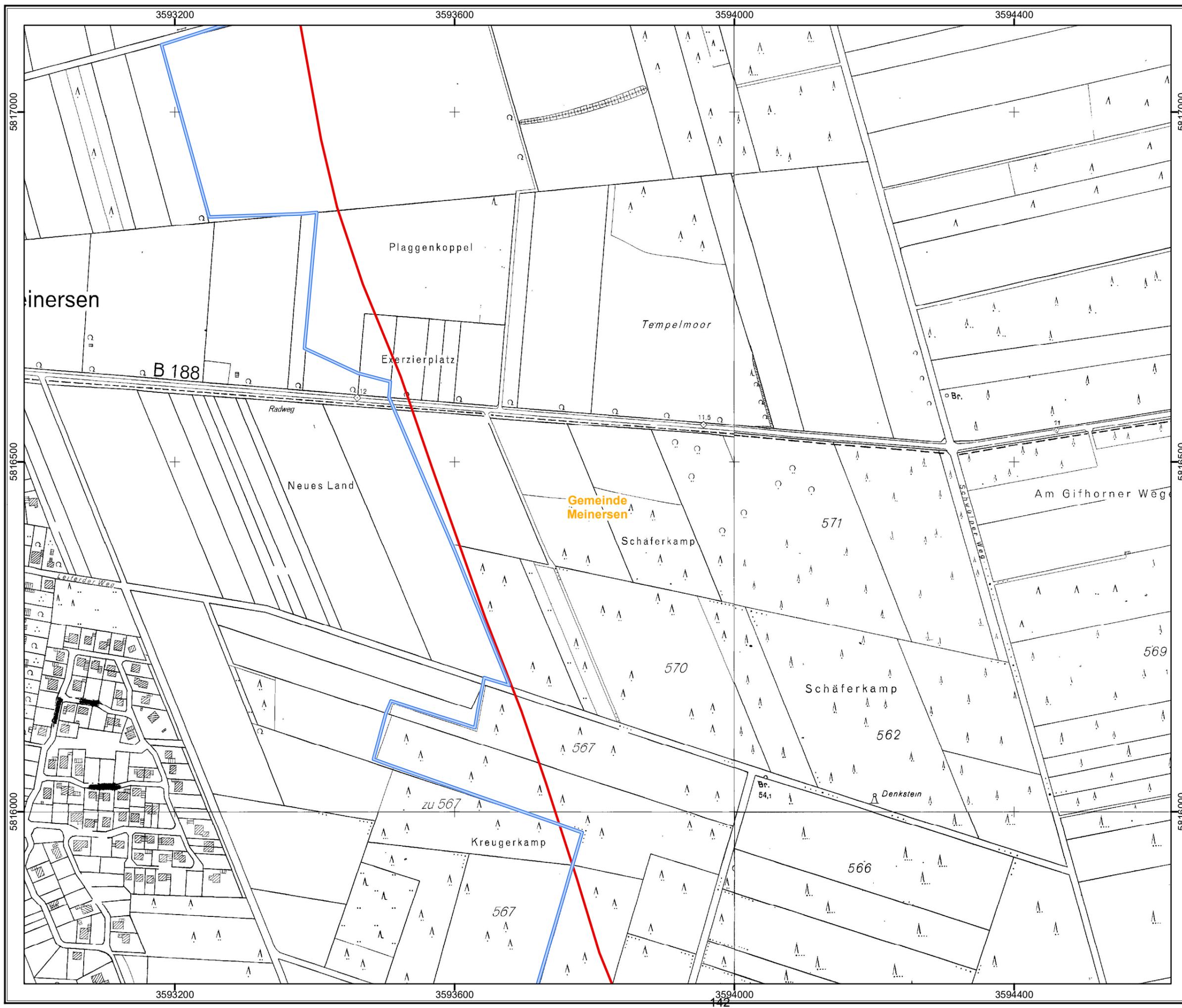
Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Ettenbüttel des Wasserverbandes Gifhorn vom 14.12.2018

Anlage 3: Detailkarte, Blatt 6



Bearbeitung: Dipl. Ing. (FH) C. Rüppel
M.Sc. Geogr. M. Bönig
Digitale Bearbeitung: M.Sc. Geogr. M. Bönig
Datum: 19.10.2018
Projektdatei: Anlage_3_Detailkarte.mxd

	Anlage 3
<small>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011</small>	



- Legende**
- Gemeindegrenze
 - Hydrogeologische Abgrenzung (Consulaqua Geoinformatic, März 2014)
 - Grenze des Wasserschutzgebietes (Gerles Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)**
 - Zone III A

LANDKREIS GIFHORN

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Ettenbüttel des Wasserverbandes Gifhorn vom 14.12.2018

Anlage 3: Detailkarte, Blatt 7

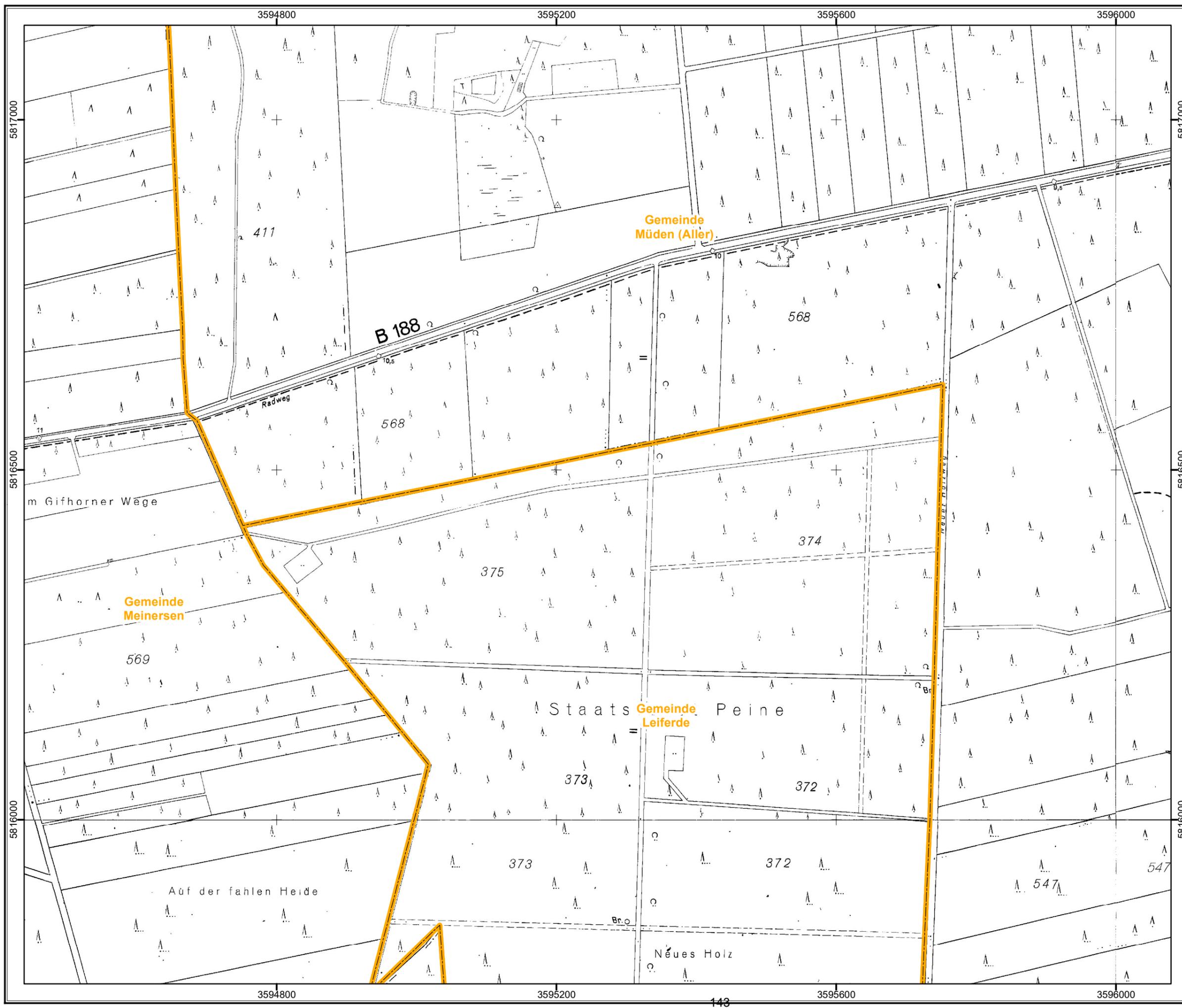


Bearbeitung: Dipl. Ing. (FH) C. Rüppel
M.Sc. Geogr. M. Bönig

Digitale Bearbeitung: M.Sc. Geogr. M. Bönig

Datum: 19.10.2018

Projektdatei: Anlage_3_Detailkarte.mxd



Legende

- Gemeindegrenze
- Hydrogeologische Abgrenzung
(Consulaqua Geoinformatic, März 2014)
- Grenze des Wasserschutzgebietes**
(Geris Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)
- Zone III A

LANDKREIS GIFHORN

Verordnung über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes für die
Wassergewinnungsanlagen
des Wasserwerkes Ettenbüttel
des Wasserverbandes Gifhorn
vom 14.12.2018

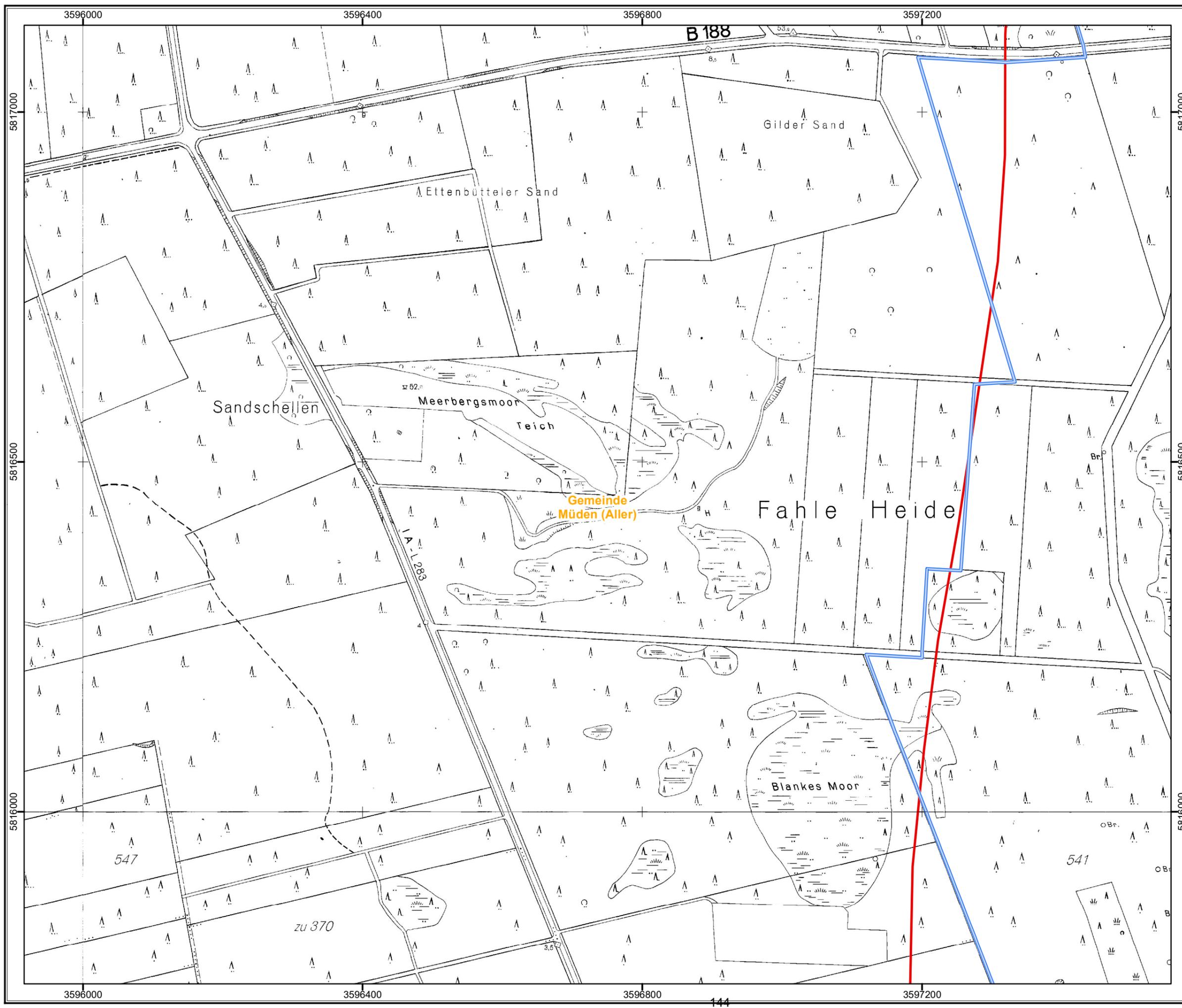
Anlage 3: Detailkarte, Blatt 8

Maßstab: 1:5.000

0 50 100 150 200
Meter

Bearbeitung:	Dipl. Ing. (FH) C. Rüppel M.Sc. Geogr. M. Bönig
Digitale Bearbeitung:	M.Sc. Geogr. M. Bönig
Datum:	19.10.2018
Projektdatei:	Anlage_3_Detailkarte.mxd

<p style="text-align: center; margin: 0;"> </p> <p style="font-size: small; margin: 0;">Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011</p>	<p>Anlage 3</p>
--	---------------------



Legende

- Gemeindegrenze
- Hydrogeologische Abgrenzung
(Consulagua Geoinformetric, März 2014)
- Grenze des Wasserschutzgebietes
(Geris Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)**
- Zone III A

LANDKREIS GIFHORN

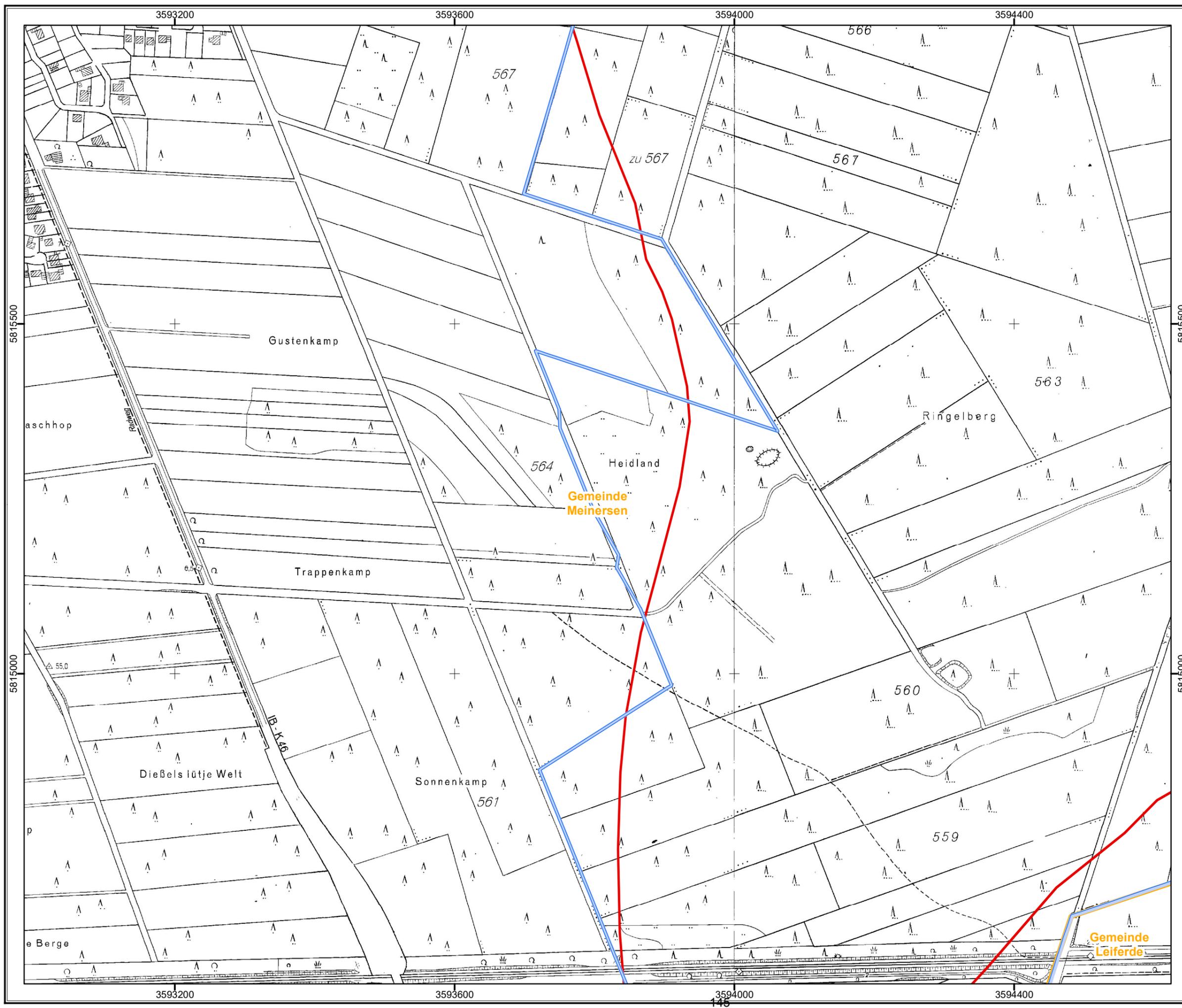
Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Ettenbüttel des Wasserverbandes Gifhorn vom 14.12.2018

Anlage 3: Detailkarte, Blatt 9



Bearbeitung:	Dipl. Ing. (FH) C. Rüppel M.Sc. Geogr. M. Bönig
Digitale Bearbeitung:	M.Sc. Geogr. M. Bönig
Datum:	19.10.2018
Projektdatei:	Anlage_3_Detailkarte.mxd

	Anlage 3
<small>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011</small>	



Legende

- Gemeindegrenze
- Hydrogeologische Abgrenzung (Consulagua Geoinformatic, März 2014)

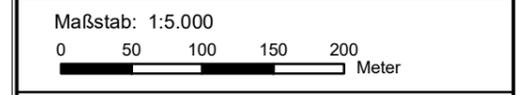
Grenze des Wasserschutzgebietes (Geries Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)

- Zone III A
- Zone III B

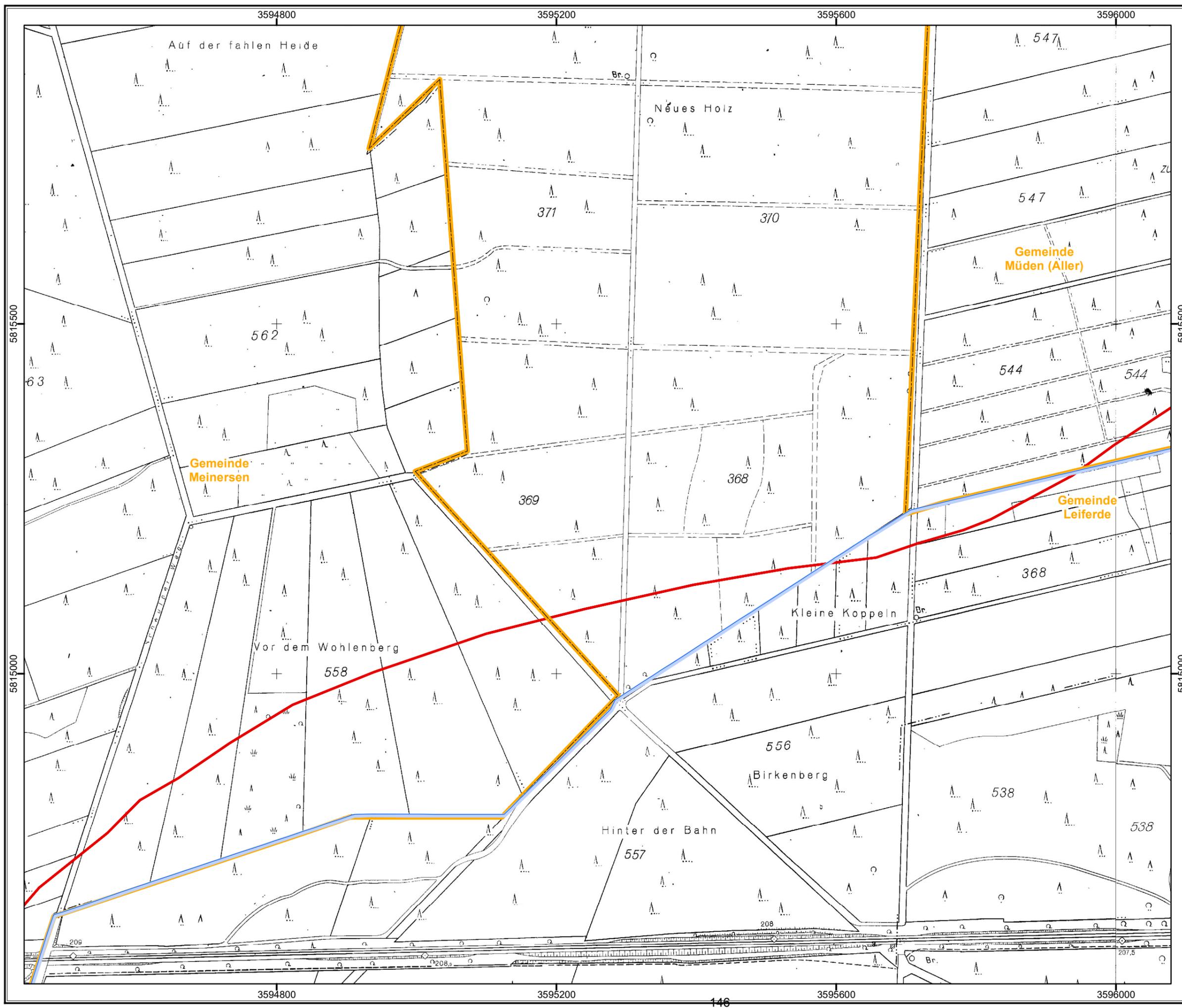
LANDKREIS GIFHORN

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Ettenbüttel des Wasserverbandes Gifhorn vom 14.12.2018

Anlage 3: Detailkarte, Blatt 10



Bearbeitung:	Dipl. Ing. (FH) C. Rüppel M.Sc. Geogr. M. Bönig
Digitale Bearbeitung:	M.Sc. Geogr. M. Bönig
Datum:	19.10.2018
Projektdatei:	Anlage_3_Detailkarte.mxd



Legende

- Gemeindegrenze
- Hydrogeologische Abgrenzung (Consulagua Geoinformatic, März 2014)

Grenze des Wasserschutzgebietes (Geries Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)

- Zone III A
- Zone III B

LANDKREIS GIFHORN

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Ettenbüttel des Wasserverbandes Gifhorn vom 14.12.2018

Anlage 3: Detailkarte, Blatt 11



Bearbeitung: Dipl. Ing. (FH) C. Rüppel
M.Sc. Geogr. M. Bönig

Digitale Bearbeitung: M.Sc. Geogr. M. Bönig

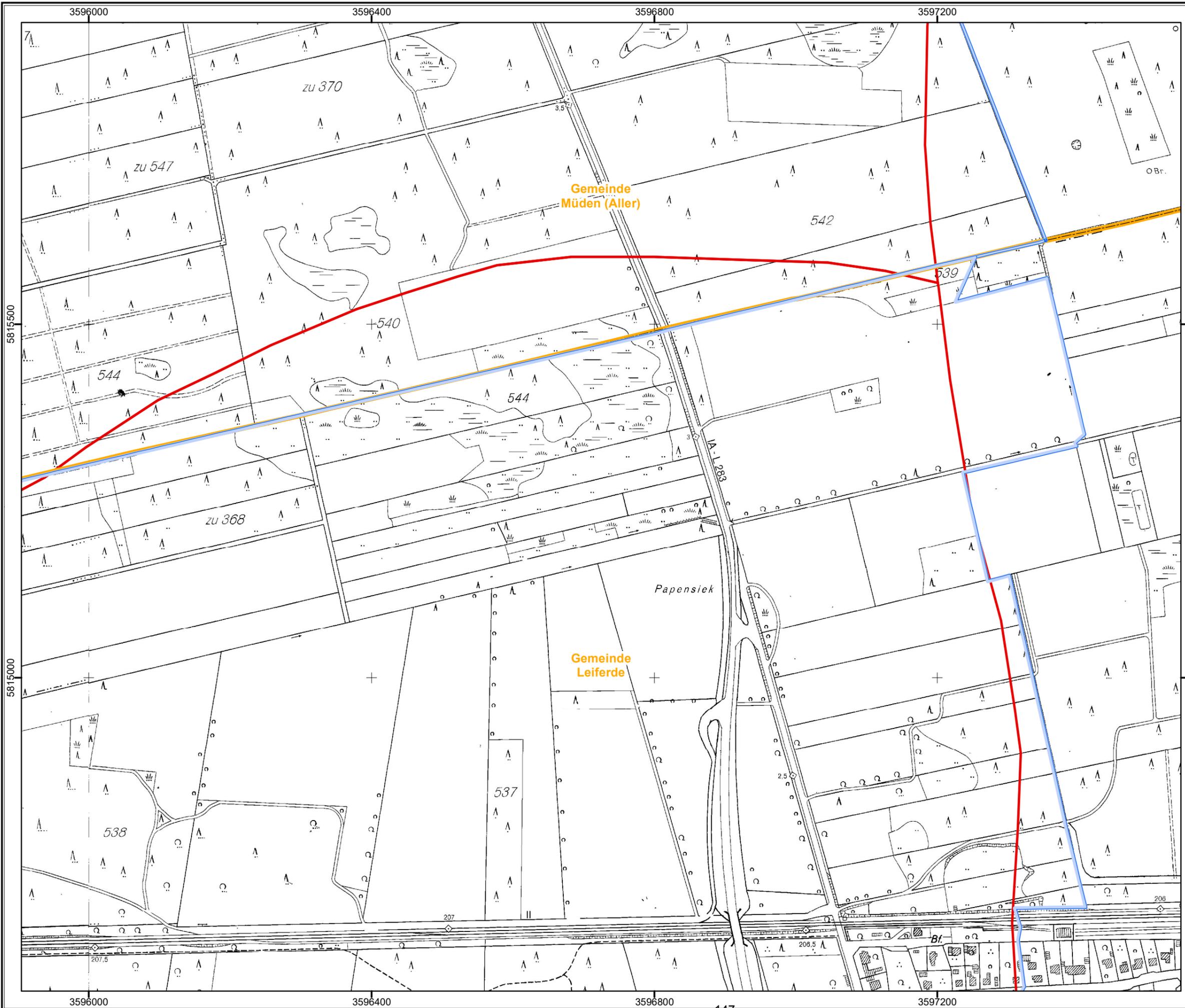
Datum: 19.10.2018

Projektdatei: Anlage_3_Detailkarte.mxd

Anlage 3

GERIESINGENIEURE
BURO FÜR STANDORTERKUNDUNG GMBH

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011



- Legende**
- Gemeindegrenze
 - Hydrogeologische Abgrenzung (Consulagua Geoinformatic, März 2014)
- Grenze des Wasserschutzgebietes (Gerjes Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)**
- Zone III A
 - Zone III B

LANDKREIS GIFHORN

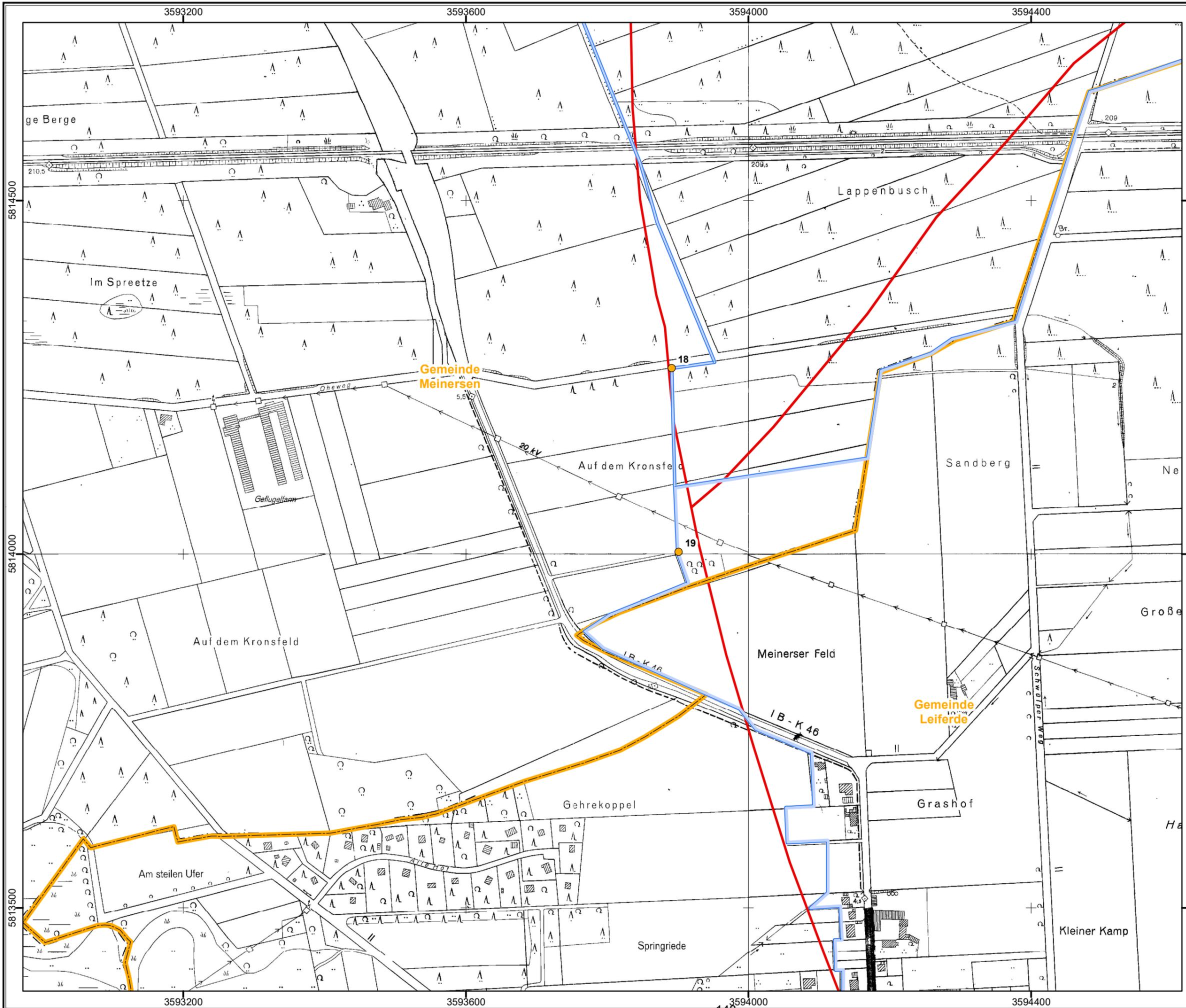
Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Ettenbüttel des Wasserverbandes Gifhorn vom 14.12.2018

Anlage 3: Detailkarte, Blatt 12



Bearbeitung:	Dipl. Ing. (FH) C. Rüppel M.Sc. Geogr. M. Bönig
Digitale Bearbeitung:	M.Sc. Geogr. M. Bönig
Datum:	19.10.2018
Projektdatei:	Anlage_3_Detailkarte.mxd

	Anlage 3
<small>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011</small>	



- Legende**
- Markierungspunkt
 - Gemeindegrenze
 - Hydrogeologische Abgrenzung (Consulagua Geoinformatic, März 2014)
- Grenze des Wasserschutzgebietes (Gerjes Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)**
- Zone III A
 - Zone III B

LANDKREIS GIFHORN

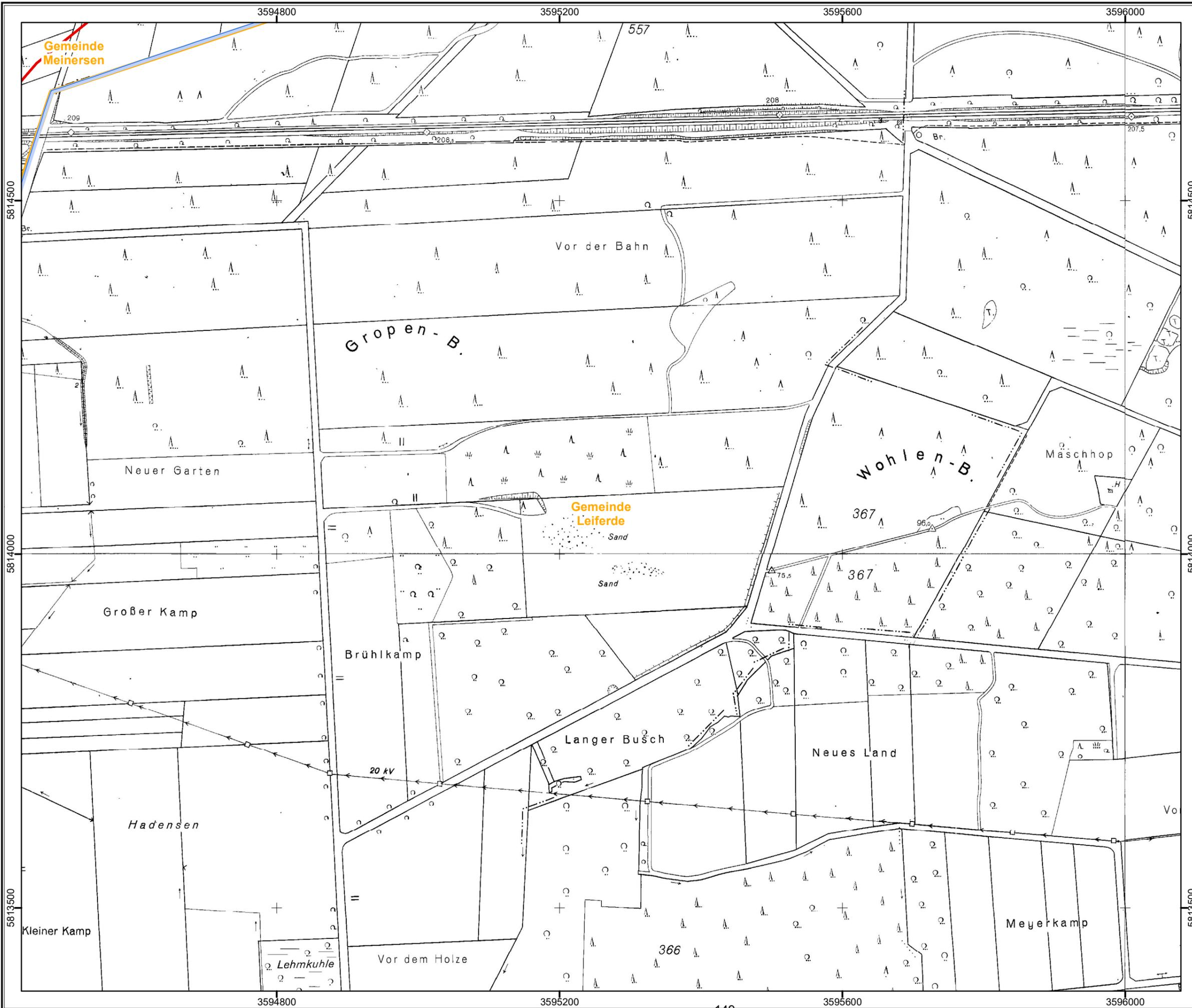
Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Ettenbüttel des Wasserverbandes Gifhorn vom 14.12.2018

Anlage 3: Detailkarte, Blatt 13



Bearbeitung: Dipl. Ing. (FH) C. Rüppel
M.Sc. Geogr. M. Bönig
Digitale Bearbeitung: M.Sc. Geogr. M. Bönig
Datum: 19.10.2018
Projektdatei: Anlage_3_Detailkarte.mxd

	Anlage 3 3
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011	



Legende

- Gemeindegrenze
- Hydrogeologische Abgrenzung (Consulagua Geoinformatic, März 2014)
- Grenze des Wasserschutzgebietes (Geries Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)
- Zone III A
- Zone III B

LANDKREIS GIFHORN

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Ettenbüttel des Wasserverbandes Gifhorn vom 14.12.2018

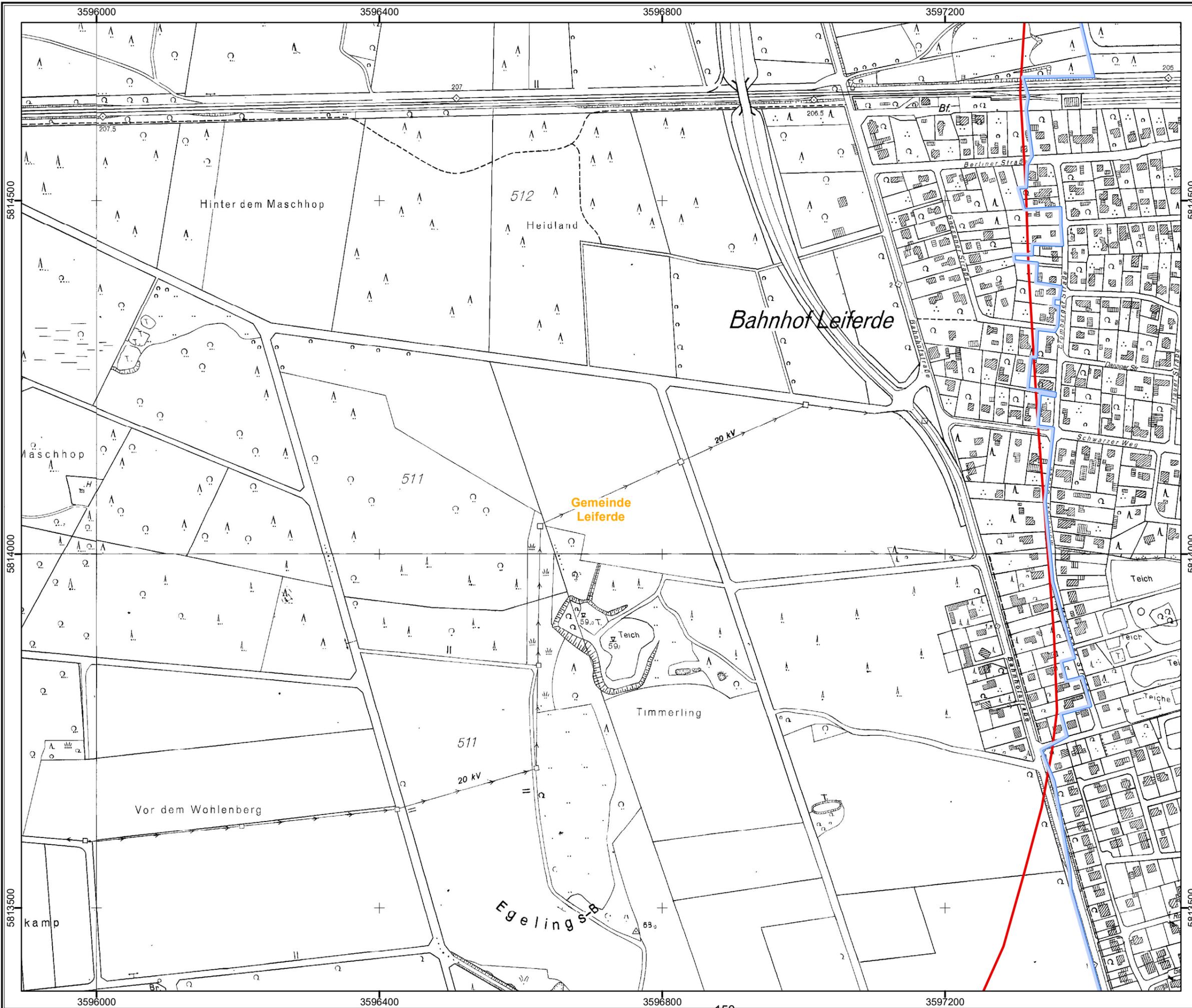
Anlage 3: Detailkarte, Blatt 14



Bearbeitung:	Dipl. Ing. (FH) C. Rüppel M.Sc. Geogr. M. Bönig
Digitale Bearbeitung:	M.Sc. Geogr. M. Bönig
Datum:	19.10.2018
Projektdatei:	Anlage_3_Detailkarte.mxd

Anlage 3

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011



- Legende**
- Gemeindegrenze
 - Hydrogeologische Abgrenzung (Consulaqua Geoinformatic, März 2014)
 - Grenze des Wasserschutzgebietes (Geris Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)**
 - Zone III B

LANDKREIS GIFHORN

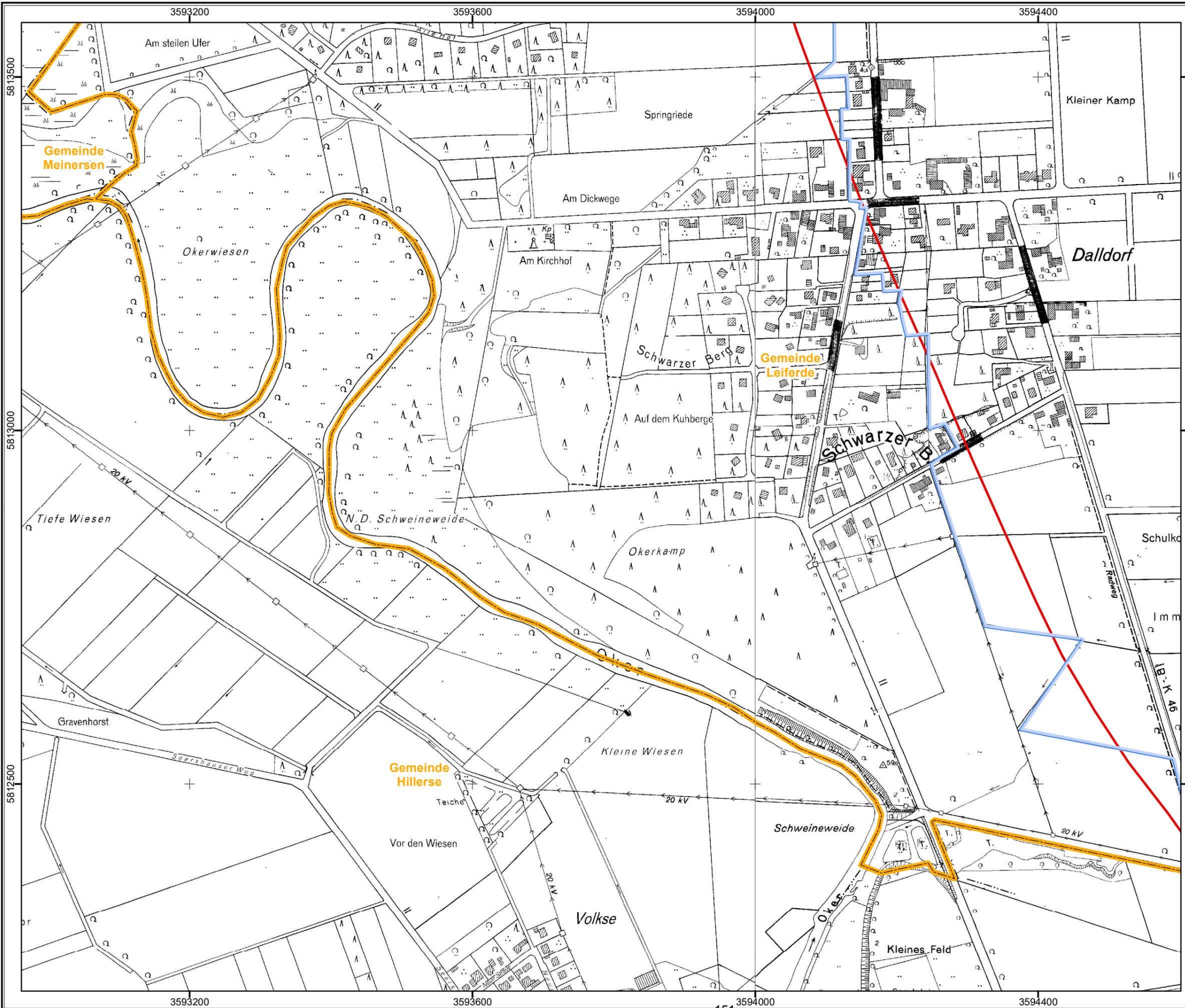
Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Ettenbüttel des Wasserverbandes Gifhorn vom 14.12.2018

Anlage 3: Detailkarte, Blatt 15



Bearbeitung: Dipl. Ing. (FH) C. Rüppel
M.Sc. Geogr. M. Bönig
Digitale Bearbeitung: M.Sc. Geogr. M. Bönig
Datum: 19.10.2018
Projektdatei: Anlage_3_Detailkarte.mxd

	Anlage 3
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011	



Legende

- Gemeindegrenze
- Hydrogeologische Abgrenzung (Consulagua Geoinformetric, März 2014)

Grenze des Wasserschutzgebietes (Geris Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)

- Zone III B

LANDKREIS GIFHORN

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Ettenbüttel des Wasserverbandes Gifhorn vom 14.12.2018

Anlage 3: Detailkarte, Blatt 16



Bearbeitung: Dipl. Ing. (FH) C. Rüppel
M.Sc. Geogr. M. Bönig

Digitale Bearbeitung: M.Sc. Geogr. M. Bönig

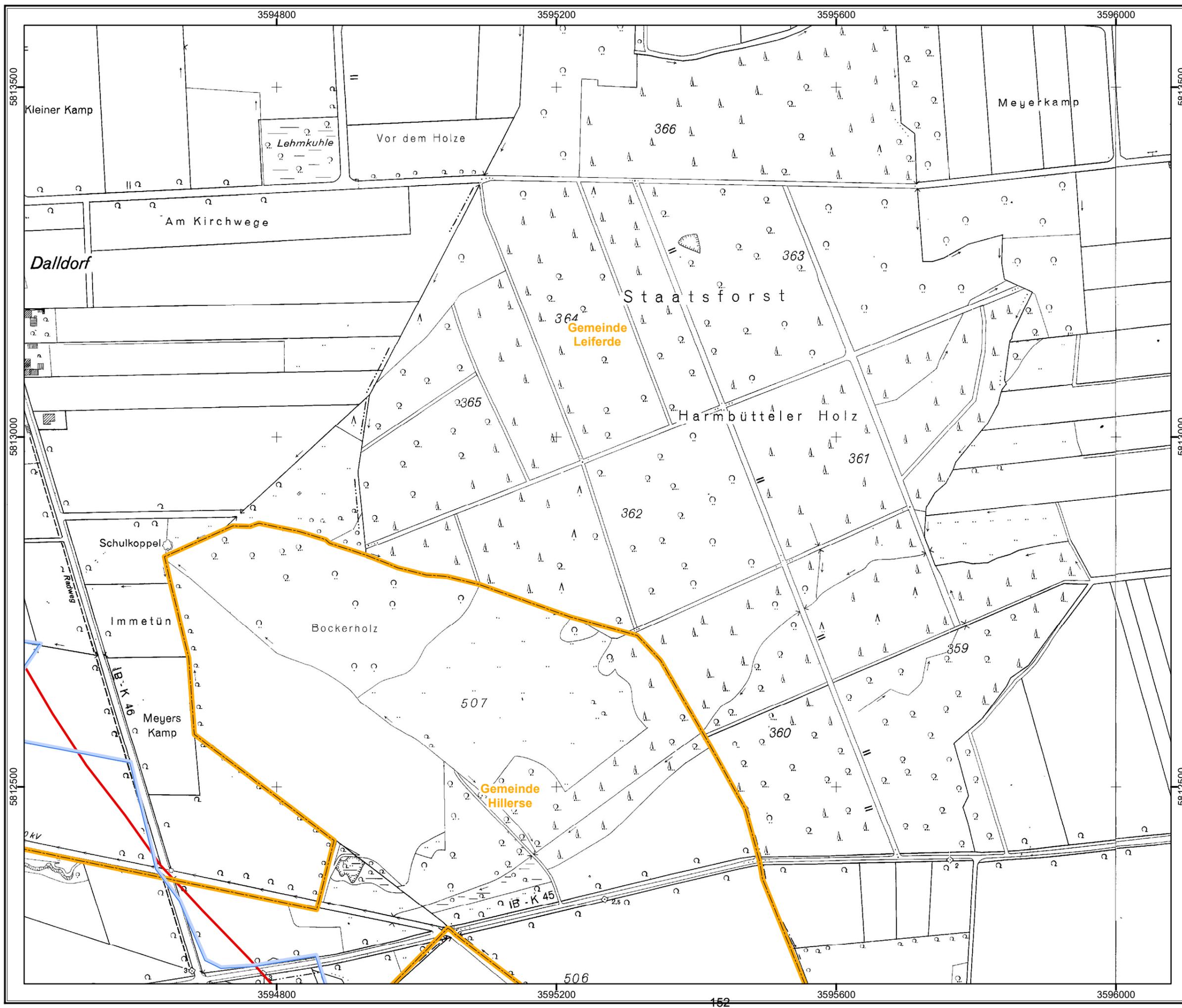
Datum: 19.10.2018

Projektdatei: Anlage_3_Detailkarte.mxd

Anlage 3

GERIESINGENIEURE
BURO FÜR STANDORTERKUNDUNG GMBH

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011



Legende

- Gemeindegrenze
- Hydrogeologische Abgrenzung (Consulaqua Geoinformatic, März 2014)

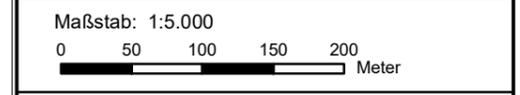
Grenze des Wasserschutzgebietes (Geris Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)

- Zone III B

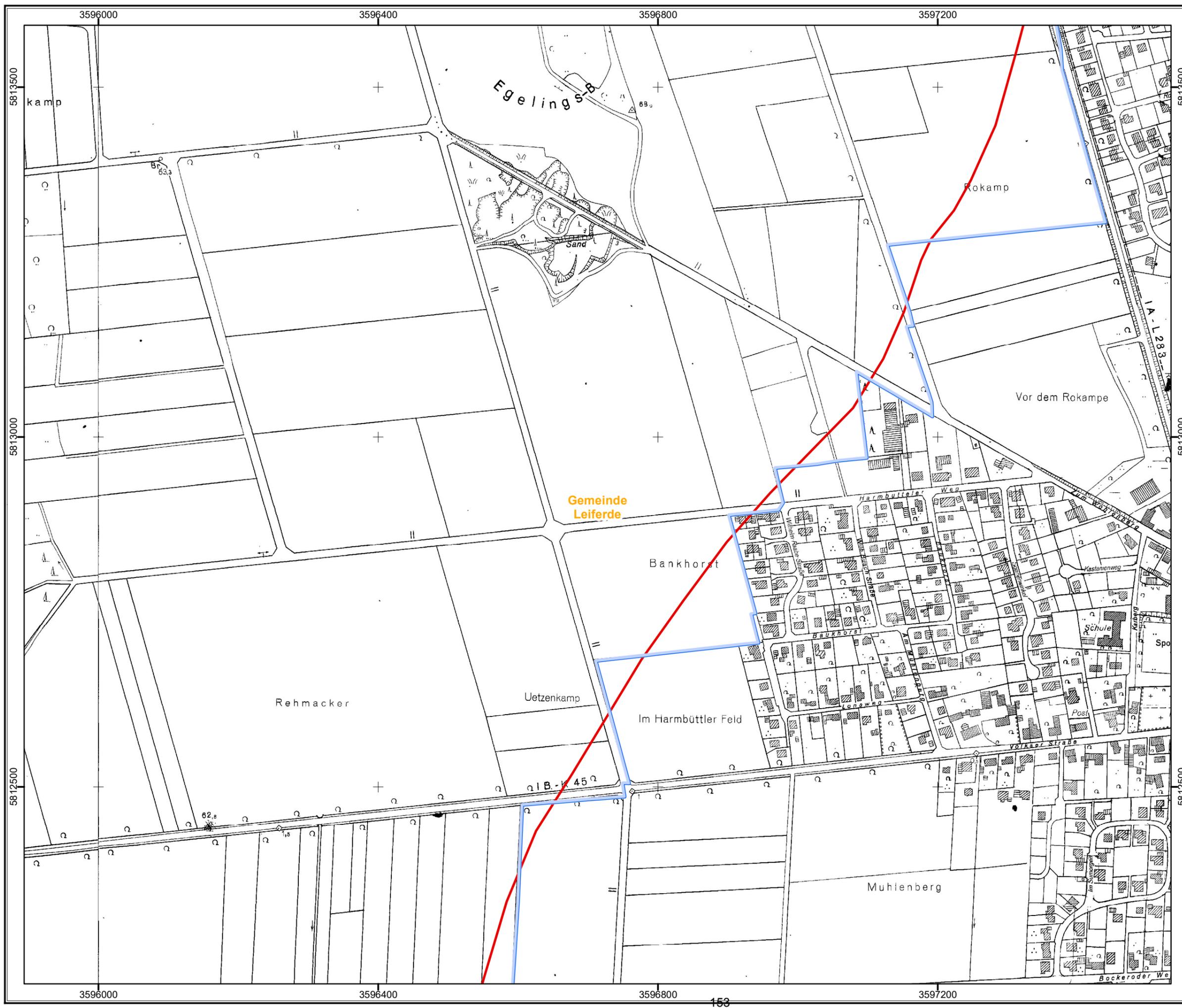
LANDKREIS GIFHORN

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Ettenbüttel des Wasserverbandes Gifhorn vom 14.12.2018

Anlage 3: Detailkarte, Blatt 17



Bearbeitung:	Dipl. Ing. (FH) C. Rüppel M.Sc. Geogr. M. Bönig
Digitale Bearbeitung:	M.Sc. Geogr. M. Bönig
Datum:	19.10.2018
Projektdatei:	Anlage_3_Detailkarte.mxd



Legende

- Gemeindegrenze
- Hydrogeologische Abgrenzung (Consulagua Geoinformetric, März 2014)

Grenze des Wasserschutzgebietes (Geris Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)

- Zone III B

LANDKREIS GIFHORN

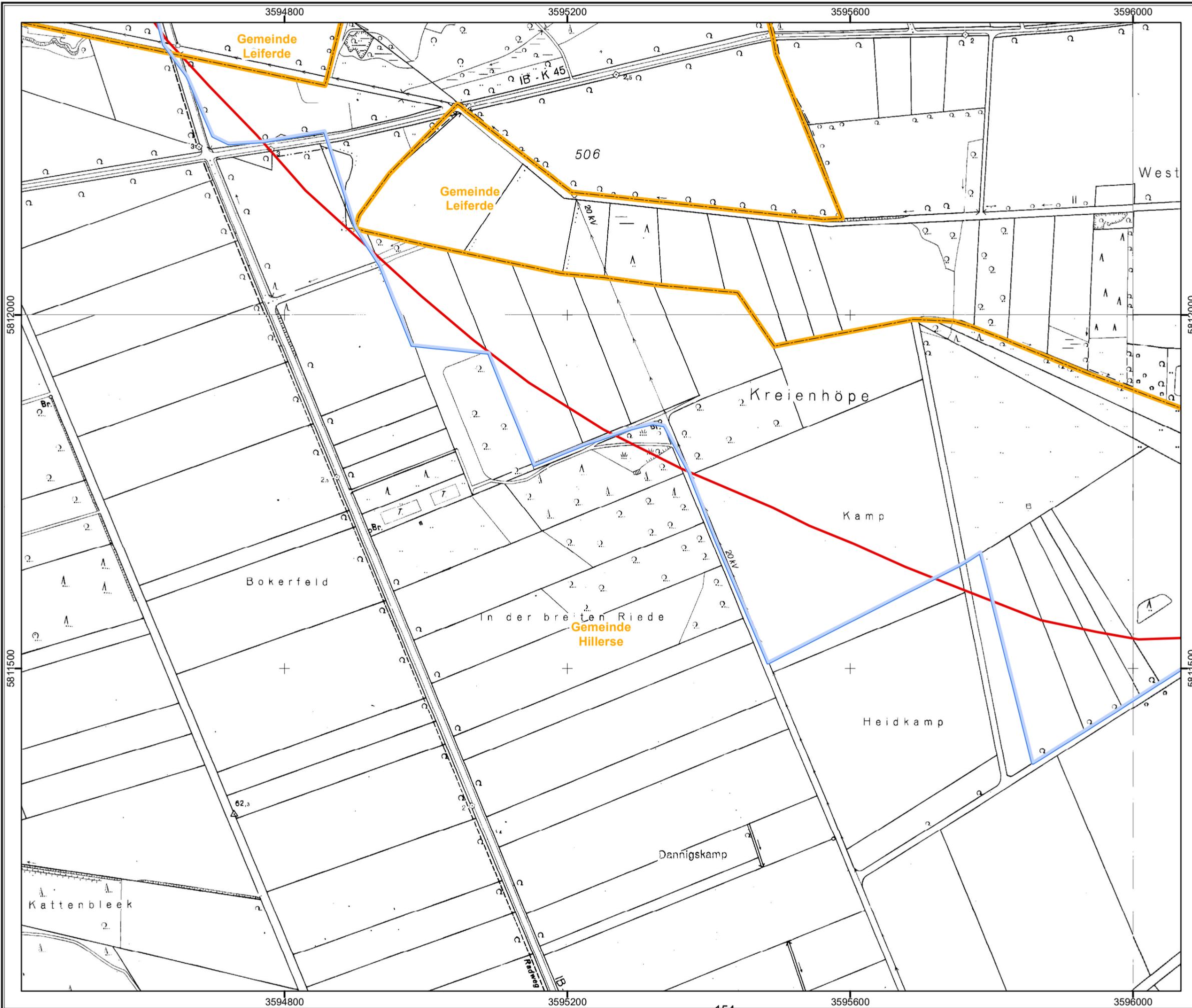
Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Ettenbüttel des Wasserverbandes Gifhorn vom 14.12.2018

Anlage 3: Detailkarte, Blatt 18



Bearbeitung:	Dipl. Ing. (FH) C. Rüppel M.Sc. Geogr. M. Bönig
Digitale Bearbeitung:	M.Sc. Geogr. M. Bönig
Datum:	19.10.2018
Projektdatei:	Anlage_3_Detailkarte.mxd

	Anlage 3
<small>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011</small>	



Legende

- Gemeindegrenze
- Hydrogeologische Abgrenzung (Consulagua Geoinformatic, März 2014)

Grenze des Wasserschutzgebietes (Geris Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)

- Zone III B

LANDKREIS GIFHORN

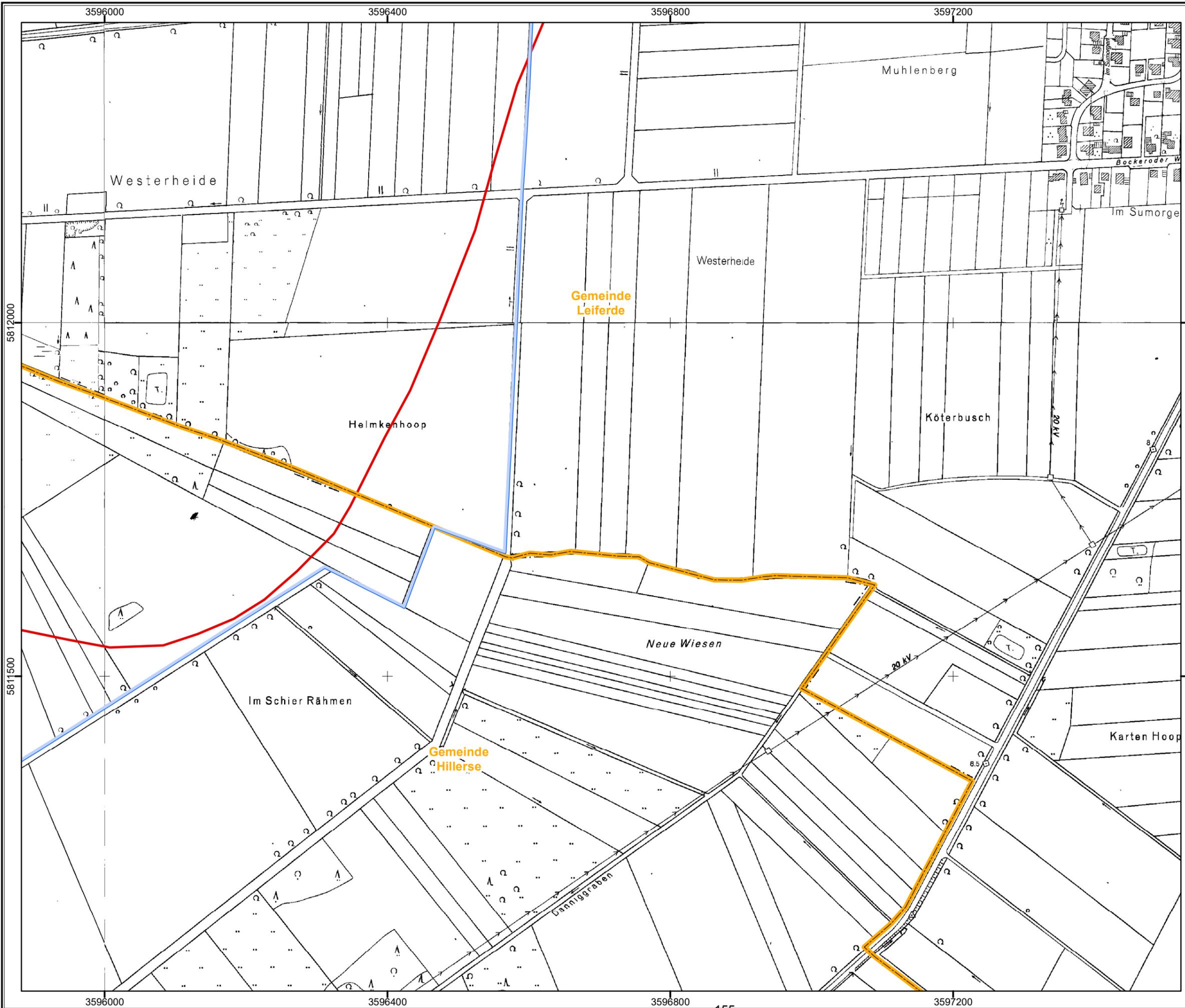
Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Ettenbüttel des Wasserverbandes Gifhorn vom 14.12.2018

Anlage 3: Detailkarte, Blatt 19



Bearbeitung:	Dipl. Ing. (FH) C. Rüppel M.Sc. Geogr. M. Bönig
Digitale Bearbeitung:	M.Sc. Geogr. M. Bönig
Datum:	19.10.2018
Projektdatei:	Anlage_3_Detailkarte.mxd

	Anlage 3
<small>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011</small>	



- Legende**
- Gemeindegrenze
 - Hydrogeologische Abgrenzung (Consulaqua Geoinformatic, März 2014)
- Grenze des Wasserschutzgebietes (Geris Ingenieure GmbH, Stand: 08.03.2017)**
- Zone III B

LANDKREIS GIFHORN

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Ettenbüttel des Wasserverbandes Gifhorn vom 14.12.2018

Anlage 3: Detailkarte, Blatt 20



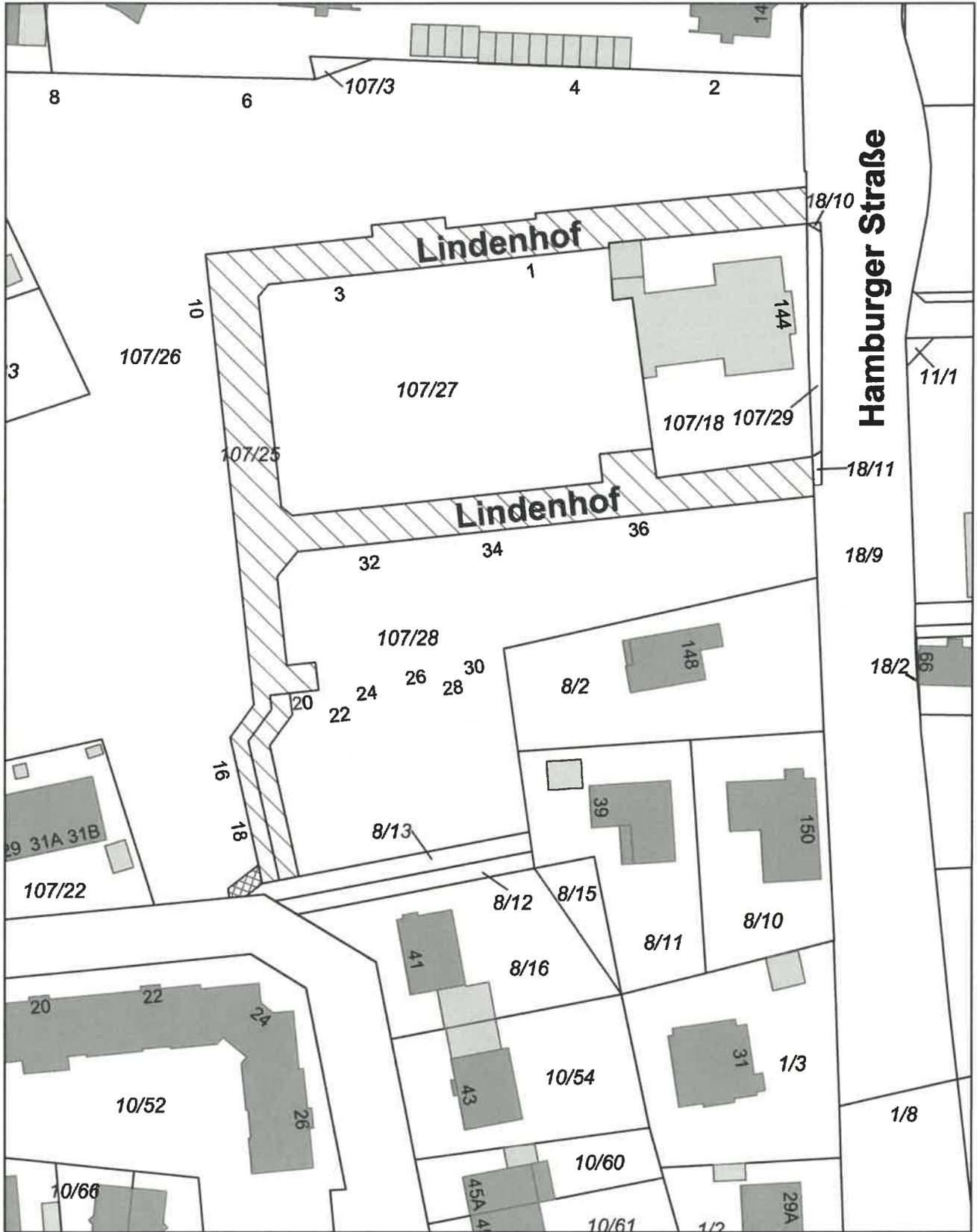
Bearbeitung: Dipl. Ing. (FH) C. Rüppel
M.Sc. Geogr. M. Bönig

Digitale Bearbeitung: M.Sc. Geogr. M. Bönig

Datum: 19.10.2018

Projektdatei: Anlage_3_Detailkarte.mxd

	Anlage 3
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011 	



Widmung



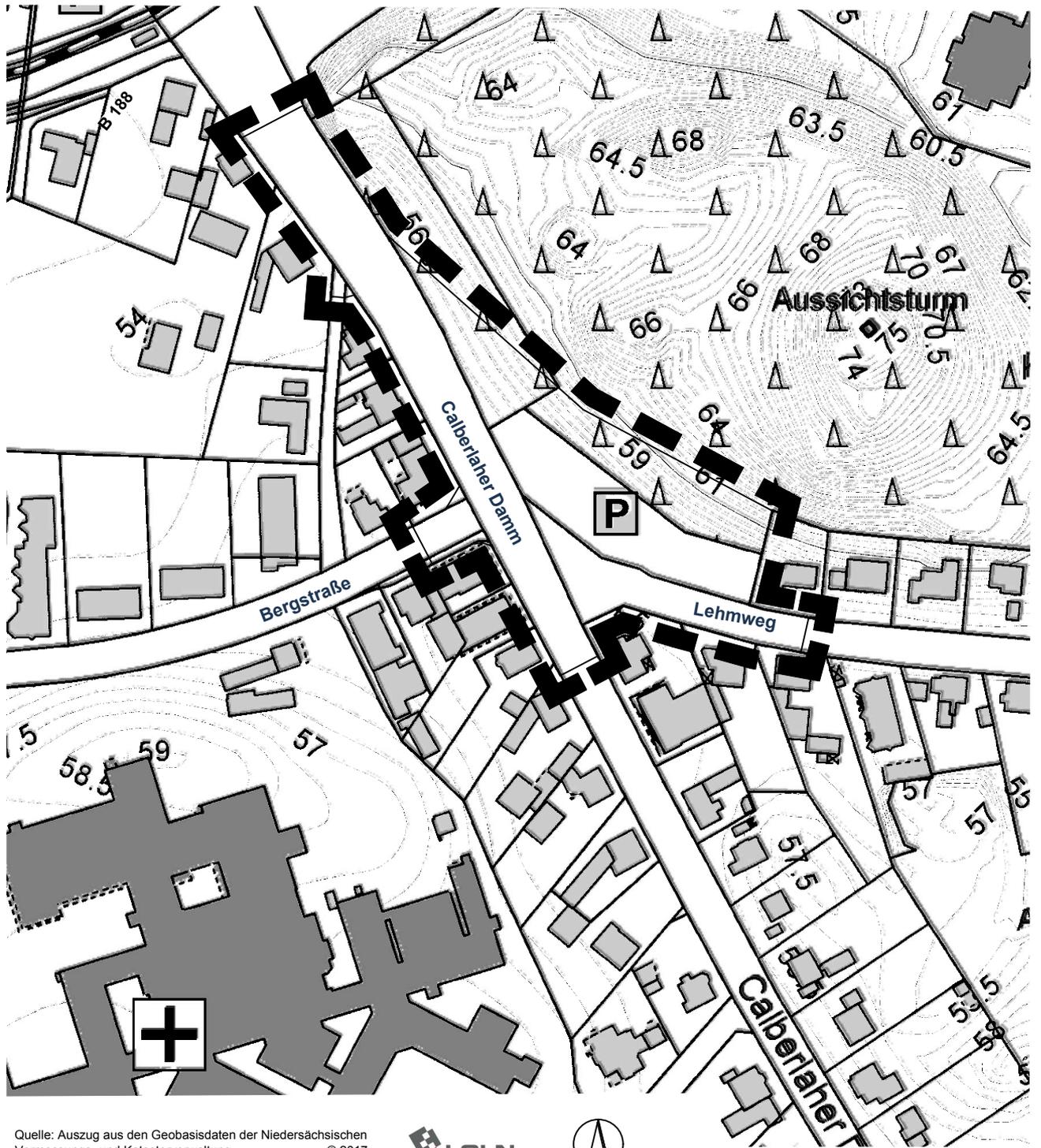
Lindenhof (Gemeindestraße)



Lindenhof (Fuß- und Radweg)



Stadt Gifhorn



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 110 "Katzenbergknoten"



Stadt Gifhorn

Fachbereich Stadtplanung

**Stadt Wittingen
Ortschaft Glüsing**

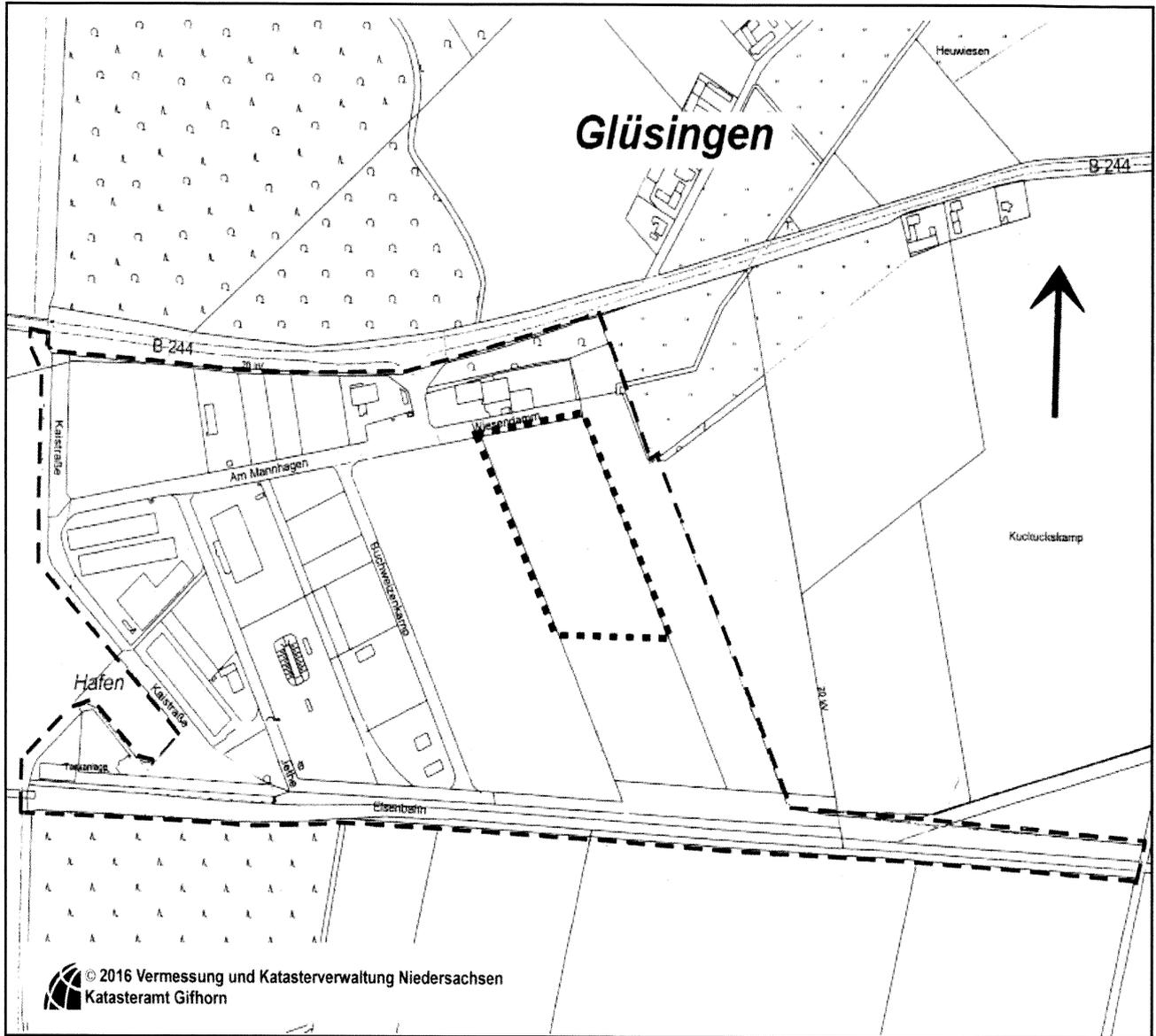


**Geltungsbereich des Bebauungsplans
„Hafen- und Industriegelände“**

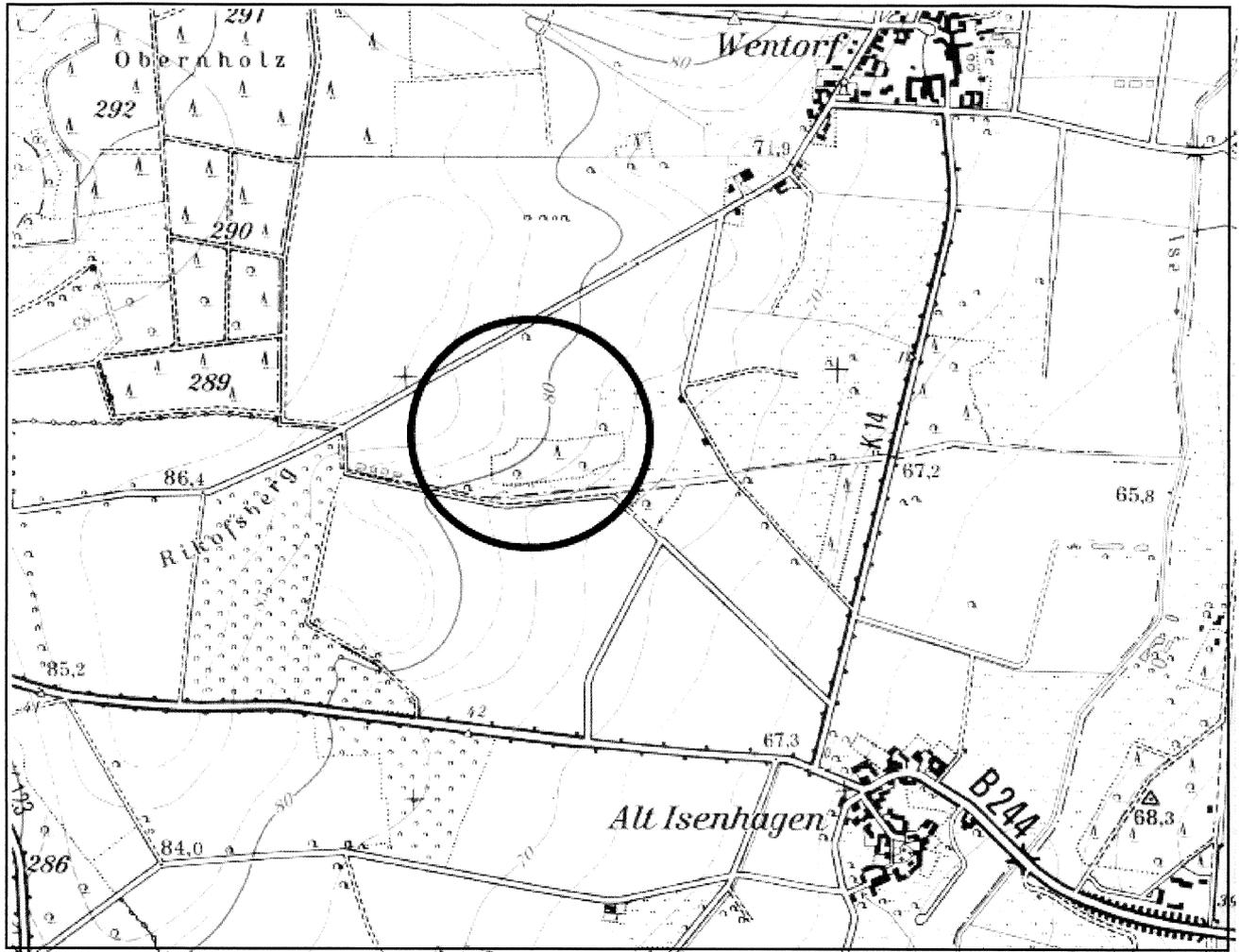


Geltungsbereich der 3. Änderung

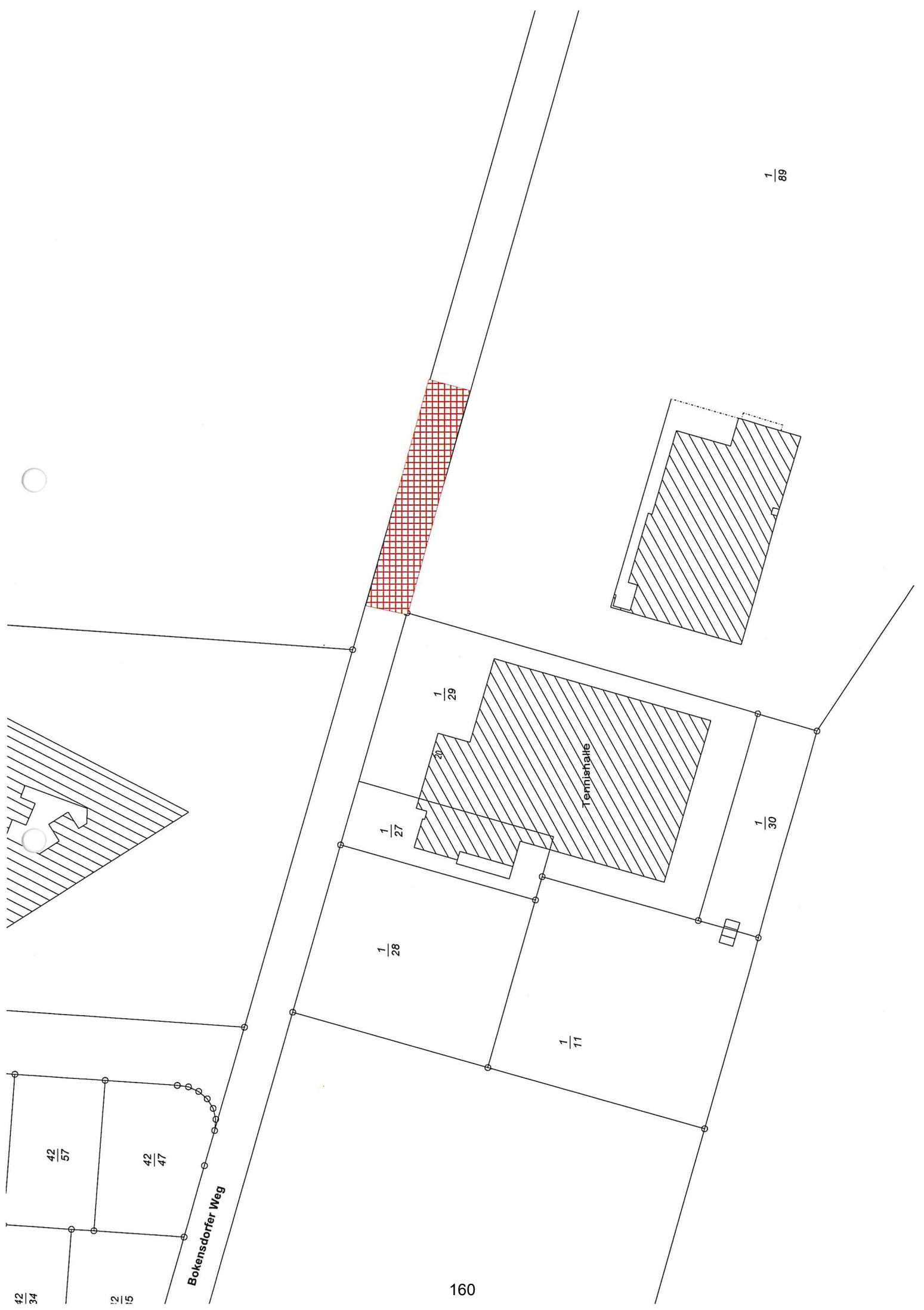
Gebietsabgrenzung



Lage der Kompensationsflächen zum B-Plan „Hafen- und Industriegelände, 3. Änderung
Gemarkung Wentorf, Flur 2, Flurstück 39/1, 39/3, 39/4, 39/5, 40, 41 und 43/1



C·G·P Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf



$\frac{42}{34}$

$\frac{2}{15}$

Bokensdorfer Weg

$\frac{42}{57}$

$\frac{42}{47}$

$\frac{1}{28}$

$\frac{1}{27}$

$\frac{1}{29}$

$\frac{1}{11}$

$\frac{1}{30}$

$\frac{1}{89}$